

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag auf Agrarförderung 2025

Erläuterungen und Hinweise



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Regelungen zur Antragstellung für das Jahr 2025 für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 und nach den Richtlinien des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) zur

- Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (Kulturlandschaftsprogramm 2023),
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen inklusive des ökologischen Landbaus zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau,
- Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ),
- Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten.

Herausgeber

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam

Internet: https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/

Stand

26. März 2025

Inhaltsverzeichnis

In	Inhaltsverzeichnis 3				
1	Nei	ueru	ıngen, wichtige Termine und Unterstützung im Antragsjahr 2025	7	
	1.1	Ne	euerungen und wichtige Hinweise für das Antragsjahr 2025	7	
	1.2	Wi	chtige Termine im Antragsjahr 2025	12	
	1.3	Te	chnische und fachliche Unterstützung	13	
2	Hin	wei	se zum Antragsverfahren	14	
	2.1	An	ntragstellung	14	
	2.1	.1	Förderfähigkeit	15	
	2.1	.2	Mindesttätigkeit auf den förderfähigen Flächen	20	
	2.1	.3	Antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern	20	
	2.1	.4	Pflichtangaben für die Antragstellung	22	
	2.1	.5	Unternehmenszugehörigkeit und verbundene Unternehmen	24	
	2.1	.6	Aktive Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber	25	
	2.1	.7	Künstliche Schaffung von Beihilfevoraussetzungen	26	
	2.1	.8	Antragsänderungen und Rücknahme	26	
	2.1	.9	Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen	28	
	2.1	.10	Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit	29	
	2.1	.11	Lagerung von Grabenaushub oder Schnittgut aus Pflegearbeiten	30	
	2.2	Ku	lturpflanzenbegriff und Erläuterung von Nutzungen	30	
	2.2	.1	Hauptkultur	30	
	2.2	.2	Entstehung von Dauergrünland	31	
	2.2	.3	Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492)	33	
	2.2	.4	Anbau von Nutzhanf (NC 701) und Pflanzenmischung mit Hanf (NC 866)	33	
	2.2	.5	Blüh- und Bejagungsschneisen	34	
	2.2	.6	Weitere Hinweise	35	
	2.3	Flä	achenmonitoring und Kontrollen	36	
	2.4	Mi	twirkungspflichten	37	
	2.5	An	zeige von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände	38	
	2.6	Ina	anspruchnahme einer geförderten Beratung	38	
3	Hin	wei	se zu den GLÖZ-Standards	39	
	3.1	GL	ÖZ-Standard 1: Erhaltung von Dauergrünland	39	
	3.2	GL	ÖZ-Standard 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	40	
	3.3	GL	ÖZ-Standard 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern	41	

3		4	GLÖZ-Standard 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern 41		
	3.5	5	GL	ÖZ-Standard 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	42
	3.6 se			ÖZ-Standard 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in o en Zeiten	den 43
		3.6.1 Acke		Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten nd	auf 43
		3.6.2 Obst		Mindestbodenbedeckung bei bestimmten Dauerkulturflächen (Rebflächen umkulturen)	und 44
		3.6.3	3	Mindestanforderungen bei nichtproduktiven Flächen auf Ackerland	44
	3.	7	GL	ÖZ-Standard 7: Fruchtwechsel auf Ackerland	46
		3.7.1	1	Einzelflächenbezogene Vorgabe (von 2025 bezogen auf 2024 und 2023)	46
		3.7.2	2	Gesamtbetriebliche Vorgabe (von 2025 bezogen auf 2024)	47
		3.7.3	3	Vom Fruchtwechsel ausgenommene Flächen	47
		3.7.4	4	Vom Fruchtwechsel ausgenommene Betriebe	48
	3.8	8	GL	ÖZ-Standard 8: Beseitigungsverbot von Landschaftselementen	49
	3.9	9	GL	ÖZ-Standard 9: Umweltsensibles Dauergrünland	49
4		Hinv	veis	e zur 1. Säule (Direktzahlungen)	50
	4.	1	Ein	kommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	50
		4.1.1	1	Mindestbetriebsgröße	50
		4.1.2	2	Mindestparzellengröße	51
	4.2	2	Erg	änzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	51
	4.3	3	Erg	änzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	51
		4.3.1	1	Junglandwirtinnen und Junglandwirte als natürliche Person	52
		4.3.2	2	Juristische Person oder Personenvereinigung	52
	4.4	4	Ök	o-Regelungen	55
		4.4.1	1	Öko-Regelung 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland	56
		4.4.2 Rahr		Öko-Regelung 1b: Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welches n der Öko-Regelung 1a bereitgestellt wird	im 57
		4.4.3	3	Öko-Regelung 1c: Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen	58
		4.4.4	4	Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland	59
		4.4.5	5	Öko-Regelung 2: Vielfältige Kulturen auf Ackerland	61
		4.4.6 Acke		Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweisend und Dauergrünland	auf 65
		4.4.7	7	Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betrie	bes

4.4. Dau	9 Öko-Regelung 6: Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder Jerkulturen	in 67
4.4.	10 Öko-Regelung 7: Anwendung von Natura 2000-Bestimmungen	69
4.5	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen	70
4.6	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe	72
Hin	weise zur 2. Säule	74
5.1	Allgemeine Hinweise	74
5.2	Förderprogramm 3315 "Benachteiligtes Gebiet"	75
5.3	Förderprogramm 40 "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz"	76
5.4	Förderprogramm 50 "Natura 2000-Ausgleich"	76
5.5	Förderprogramme 810, 860, 870 und 890	77
5.5.	1 Förderprogramm 810 "Extensive Grünlandbewirtschaftung"	77
5.5.	2 Förderprogramm 860 "Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen"	78
5.5.	3 Förderprogramm 870 "Erhaltung tiergenetischer Ressourcen"	78
5.5.	4 Förderprogramm 890 "Naturbetonte Strukturelemente"	79
5.6 3230	Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 (80	und
5.6.	1 Förderprogramm 3110 "Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung"	83
5.6.	2 Förderprogramm 3120 "Naturschutzorientierte Beweidung"	85
5.6.	3 Förderprogramm 3130 "Moorbodenschutzmaßnahmen"	85
5.6.	4 Förderprogramm 3140 "Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland"	87
5.6.	5 Förderprogramm 3150 "Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen"	87
5.6.	6 Förderprogramm 3180 "Ökologischer Landbau"	88
5.6.	7 Förderprogramm 3190 "Wasserqualität"	90
5.6.		91
5.6.		92
5.6. Bio	10 Förderprogramm 3220 "Umsetzung kooperativer Klimaschutz- diversitätsmaßnahmen"	und 93
5.6.	11 Förderprogramm 3230 "Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen"	95
5.7	Fördernehmerwechsel	95
5.8 3xxx	Antrag "Vorzeitiges Beenden" der gesamten Verpflichtung eines Förderprogram 96	nms
5.9	Kombination von AUKM / KULAP-Förderprogrammen, Öko-Regelungen und	den
حادماء	rprogrammen 40 sowie 50	96

5.10	Dokumentationsanforderungen (Schlagkartei, Weidetagebuch)	97		
5.11	Tierhaltung	98		
5.12	Vertragsnaturschutz	98		
Antr	ragsprogramm für Brandenburg und Berlin	99		
6.1	Erstmalige Antragstellung	99		
6.2	Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm	99		
6.3 Bunde	Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem a esland	nderen 101		
6.4	Anmeldung als Beraterin oder Berater	101		
6.5	Einsicht in den Antrag (Support)	103		
6.6	Antrag einreichen	104		
6.7	Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)	104		
6.8	Verpflichtungserklärungen	105		
nhang A	A: Vorgaben zu den GLÖZ-Standards (kompakt)	106		
nhang I	B: Vorgaben zu den Direktzahlungen (kompakt)	111		
Anhang C: Junglandwirte-Einkommensstützung: Nachweis der Kontrolle für unterschiedliche				
nternel	nmensformen (Ergänzung zum Textteil)	118		
	5.11 5.12 Anti 6.1 6.2 6.3 Bunde 6.4 6.5 6.6 6.7 6.8 nhang inhang inhang	5.11 Tierhaltung 5.12 Vertragsnaturschutz Antragsprogramm für Brandenburg und Berlin 6.1 Erstmalige Antragstellung 6.2 Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm 6.3 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem a Bundesland 6.4 Anmeldung als Beraterin oder Berater 6.5 Einsicht in den Antrag (Support) 6.6 Antrag einreichen 6.7 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie) 6.8 Verpflichtungserklärungen nhang A: Vorgaben zu den GLÖZ-Standards (kompakt)		

1 Neuerungen, wichtige Termine und Unterstützung im Antragsjahr 2025

1.1 Neuerungen und wichtige Hinweise für das Antragsjahr 2025

Anmeldeverfahren	Im Antragsjahr 2025 steht ausschließlich die Zwei-Faktor-Authentifizierung ("authega") für die Anmeldung zum Agrarförderantrag zur Verfügung. Die abschließende Registrierung bei authega erfordert den Erhalt eines Briefs per Post. Bitte berücksichtigen Sie eine postalische Zustellungsdauer von bis zu 10 Tagen!
	Informationen zur Vergabe einer BNR-ZD und zum authega-Zertifikat finden Sie auf den folgenden Internetseiten:
	https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoer-derung/bnr-zd/
	https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoer-derung/hinweise-authega/
	Das bisher bekannte Verfahren mit BNR-ZD und ZID-PIN (in Verbindung mit dem Datenbegleitschein) ist für die Anmeldung nicht mehr zulässig.
	Bewahren Sie jedoch Ihre ZID-PIN weiterhin auf, da diese weiter benötigt wird, beispielsweise für die Anmeldung auf der HIT/ZID o- der für die Anmeldung in der profil-App auf ihrem Mobiltelefon.
Beantragung aller be- wirtschafteten Flächen	Alle Antragstellerinnen und Antragsteller sind dazu verpflichtet, sämtliche von ihnen bewirtschafteten Flächen im Agrarförderantrag anzugeben, unabhängig davon, ob
	 a) eine Fläche förderfähig ist oder nicht oder b) für eine Flächen Förderung beantragt werden soll oder nicht.
	Wird im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt, dass nicht alle landwirtschaftlichen Flächen im Agrarförderantrag angegeben wurden, führt dies zu einer Sanktionierung.
Aufbewahrungspflich- ten	Im Allgemeinen ist jede antragstellende Person verpflichtet, alle Betriebsdaten (unter anderem Unterlagen, Aufzeichnungen, Be- lege, Bücher oder Karten) für die Dauer von zehn Jahren nach Fest-
	setzung der Beihilfezahlungen aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.
Mischkulturen mit Mais	anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vor-

	Aufgrund der unterschiedlichen Einstufung der Mischkulturen gilt es, Folgendes bei der Codierung einer Fläche zu beachten:
mit der Öko-Regelung 2	 Sofern die Öko-Regelung 2 beantragt wird und eine Fläche mit einer Mischkultur mit Mais angebaut wird, dann muss diese Fläche mit einem Nutzcode für Mais codiert werden (NC 171 oder NC 411).
ohne die Öko-Regelung 2	 Sofern die Öko-Regelung 2 nicht beantragt wird und eine Fläche mit einer Mischkultur mit Mais angebaut wird, dann kann diese Fläche im Antragsjahr 2025 noch mit dem NC 917 (Mischkulturen) beantragt werden. Ab dem Antrags- jahr 2026 muss auch in diesem Fall ein Nutzcode für Mais verwendet werden (NC 171 oder NC 411).
Agroforstsystem	Bei Agroforstsystemen entfallen folgende Fördervoraussetzungen:
gestrichene Fördervoraus- setzungen	 die Vorlage von einem positiv geprüften Nutzungskonzept vor der Antragstellung und bei der Anlage von Agroforstsystemen auf Dauergrünland ist es nicht mehr erforderlich, dass für die Flächen mit den Gehölzpflanzen eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland beantragt wird (GLÖZ 1, 2 und 9).
verbotene Gehölzpflanzen	Bei den verbotenen Gehölzpflanzen wird präzisiert, dass neben dem bisher bereits verbotenen Blauglockenbaum ab dem Antragsjahr 2025 auch nicht sterile Hybride des Blauglockenbaums verboten sind.
Agri-Photovoltaik-Anla-	Bei der Anlage von einer Agri-Photovoltaik-Anlage auf Dauergrün-
gen gestrichene Fördervoraus- setzung	land ist es nicht mehr erforderlich, dass für alle dauerhaft in der Agrarförderung nicht förderfähigen Flächen der Anlage, wie beispielsweise das Ständerwerk, eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland beantragt wird (GLÖZ 1, 2 und 9).
Mindesttätigkeit auf nichtproduktiven Flä- chen	Auf <u>allen</u> nichtproduktiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen muss spätestens in jedem zweiten Jahr eine Mindesttätigkeit durchgeführt werden, um die Förderfähigkeit dieser Flächen zu erhalten. Auf nichtproduktiv genutzten Dauerkulturflächen muss eine Pflegemaßnahme auch an den Dauerkulturpflanzen mindestens in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden.
	Arten der Mindesttätigkeit:
	 Mahd des Aufwuchses und Abtransport des Mähguts, Zerkleinerung des Aufwuchses und ganzflächige Verteilung und Aussaat zum Zwecke der Begrünung.
GLÖZ-Standards 1, 2 und 9	Die Überführung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist ab 2025 aus förderrechtlicher Sicht zulässig und daher nicht Gegenstand des Antragsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland. Unabhängig davon sind die fachrechtlichen Regelungen zu beachten (beispielsweise das Naturschutzrecht).
GLÖZ-Standard 5	Ökologisch wirtschaftende Betriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren) können auf erosionsgefährdeten Flächen zum Zwecke des Anbaus früher Sommerkulturen eine raue Winterfurche

	anlegen. Dabei sind jedoch weitere Anforderungen für die jeweilige Erosionsgefährdungsklasse zu beachten (Details im <u>Abschnitt 3.5</u>).		
GLÖZ-Standard 7 vereinfachte Fördervoraussetzungen	Die Vorgaben für den GLÖZ-Standard 7 wurden neu geregelt und vereinfacht. Ab dem Antragsjahr 2025 müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:		
	 Fruchtwechsel auf Flächen (flächenbezogene Vorgabe): Auf jedem Ackerschlag muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden. 		
	 Fruchtwechsel auf Betriebsebene (betriebsbezogene Vorgabe): Auf mindestens 33% des Ackerlandes eines Be- triebes muss ein Fruchtwechsel erfolgen. Der Fruchtwech- sel kann durch den Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht (auch als Unter- saat), welche bis mindestens zum 31. Dezember auf der Fläche vorhanden sein muss. 		
	Die Vorgaben gelten flächenbezogen, sodass sie auch dann eingehalten werden müssen, wenn eine Fläche die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter wechselt.		
GLÖZ-Standard 8 gestrichene Fördervoraussetzung	Ab dem Antragsjahr 2025 beinhaltet der GLÖZ-Standard 8 nur noch die Verpflichtung zum Schutz von Landschaftselementen , welche nicht beseitigt werden dürfen. Der GLÖZ-Standard 8 wurde daher umbenannt und es ist nicht mehr verpflichtend, dass mindestens 4% des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente bereitgestellt werden müssen.		
Öko-Regelung 1a Erhöhung des Förderum- fangs	Die Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland) wird für bis zu 8% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs gewährt. Wird die Öko-Regelung 1a für mehr als 8% des Ackerlandes beantragt, müssen auch auf dieser Fläche die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden.		
gestrichene Fördervoraus- setzung	Die Fördervoraussetzung, dass über den GLÖZ-Standard 8 erst mindestens 4% nichtproduktive Flächen auf Ackerland bereitgestellt werden müssen, um für weitere nichtproduktive Flächen auf Ackerland die Förderung der Öko-Regelung 1a beantragen zu können, entfällt ab 2025.		
Änderung aktive Begrü- nung	Sofern eine Fläche der Öko-Regelung 1a aktiv begrünt und nicht der Selbstbegrünung überlassen werden soll, dann muss eine Pflanzenmischung aus mindestens 5 krautartigen (nicht verholzenden), zweikeimblättrigen Pflanzenarten verwendet werden.		
für kleine Betriebe (mehr als 10 Hektar)	Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland können für bis zu einem Hektar die Prämie der Stufe 1 (1.300 €/ha) beziehen, auch wenn dadurch mehr als 8% des Ackerlandes stillgelegt werden. Dies bedeutet insbesondere für Betriebe zwischen 10 Hektar und 100 Hektar eine Erhöhung der Prämie.		

Öko-Regelung 1d	Bei der Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland) wurden folgende Fördervoraussetzungen angepasst beziehungsweise gestrichen:
angepasste Fördervoraus- setzung	 Angepasst wurde, dass Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auch dann förderfähig bleiben, wenn diese einen Anteil von über 20% an der Gesamtparzelle ausmachen. Sofern der Anteil bei über 20% liegt (beispielsweise bei 25%), dann werden im Rahmen der Öko-Regelung 1d dennoch 20% ge- fördert.
gestrichene Fördervoraus- setzung	 Gestrichen wurde, dass Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden dürfen.
für kleine Betriebe (auch unter 10 Hektar)	Altgrasstreifen oder Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d sind im Umfang von bis zu 1 Hektar in der Prämienstufe 1 (900 €/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Für diesen 1. Hektar wird einheitlich die höchste Prämienstufe gezahlt.
für kleine Flächen	Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20% einer för- derfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
Klarstellung Mulchverbot	Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Antragsjahres nicht zulässig.
Öko-Regelung 2	Bei der Definition der Hauptfruchtarten wurden die Definitionen von Leguminosen und sonstigen Mischkulturen angepasst bzw. als eigene Hauptfruchtart aufgenommen:
Definition der Haupt- fruchtarten	 Mischkulturen von feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen werden als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt und nicht mehr nur als eine Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur. Winter- und Sommermischkulturen werden ebenfalls als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt und nicht mehr nur als Hauptfruchtart sonstige Mischkulturen.
Mischkulturen mit Mais	Alle Mischkulturen mit Mais werden aufgrund der üblichen Dominanz von Mais als Hauptfruchtart Mais gewertet und für diese Flächen ist ein Nutzcode für Mais auszuwählen (NC 171 oder NC 411).
beetweiser Anbau	Die Kulturvielfalt des beetweisen Anbaus wird besser berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Erbringung der mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten gilt als erfüllt, wenn auf mindestens 40% des förderfähigen Ackerlands des Betriebs (Ackerland ohne Brachen) beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden (Flächen mit den Nutzcodes 610, 650 und 720).
Öko-Regelung 3 gestrichene Fördervoraus- setzung	Bei der Öko-Regelung 3 (Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland) wurde die Mindestbreite von Gehölzstreifen als Fördervoraussetzung gestrichen.

vereinfachte Fördervo- raussetzungen	Die Abstandsregelungen wurden unter anderem dahingehend angepasst, dass diese nur noch auf der überwiegenden Länge gelten (auf über 50%). Dazu ist ein Mindestabstand vom Gehölzstreifen zum Rand der Fläche nur noch erforderlich, wenn die Fläche an einen Wald oder an bestimmte Landschaftselemente angrenzt (Hecken- oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze).
Öko-Regelung 4 RGV-Bezugstiere	Bei der Öko-Regelung 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes) werden ab dem Antragsjahr 2025 auch Damwild und Rotwild bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.
Gekoppelte Einkom- mensstützungen für Mutterschafe und Mut-	Bei der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen entfallen folgende Fördervoraussetzungen, damit ein Tier förderfähig ist:
terziegen	 die Meldung zum 15. Januar des Antragsjahres gemäß § 19 Absatz 2 GAPDZV in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung (Stichtagsmeldung) und die Vorgabe, dass das Tier am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt ist.
	Trotz des Wegfalls der Altersvorgabe werden weiterhin nur Muttertiere gefördert. Als Mutterschaf oder -ziege wird ein weibliches Tier angesehen, das die Zuchtreife erreicht hat und erfolgreich belegt werden kann, was üblicherweise ab dem Alter von 10 Monaten der Fall ist.
Antrag "Vorzeitiges Be- enden" einer Verpflich- tung im FP 3xxx	Der Antrag "Vorzeitiges Beenden" wirkt immer in dem Antragsjahr, für das der Antrag gestellt wird. Das heißt, wird ein Antrag im ELER 2025 oder im Agrarförderantrag im Mai 2025 gestellt, endet die Verpflichtung zum 1. Januar 2025.
	Ein Zahlungsantrag 2025 und ein Antrag "Vorzeitiges Beenden" 2025 schließen sich damit aus.
Förderprogramm 860 – Erhaltung pflanzengene- tischer Ressourcen	Alle Antragstellenden müssen für die Flächenbesichtigungen die Flächen- und Sortenangaben mit dem Zahlungsantrag einreichen. Das Dokument ist im Antragsprogramm hinterlegt und relevant für die Vollständigkeit des Zahlungsantrages 2025.
	Das Dokument ist auszufüllen und mit den Anlagen an die zuständige Landwirtschaftsbehörde per E-Mail oder per Post zu senden.
Förderprogramm 870	Der neue Fördersatz für den Erhalt des Deutschen Schwarzbunten Niederungsrinds steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmi- gung des 10. EPLR-Änderungsantrages durch die EU-Kommission.
Förderprogramm 890 - Förderung naturbeton- ter Strukturelemente im Ackerbau	Der mehrjährige Blühstreifen (Bindung 892) darf nur teilweise (maximal bis zu 50%) über Winter unbewirtschaftet stehen gelassen werden. Ein vollständiger Bewirtschaftungsverzicht ist nicht zulässig.
Vertragsnaturschutz (VNS)	In die Nutzcodeliste wurden zwei neue Nutzcodes (NC) für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (VNS) aufgenommen (siehe Abschnitt 5.12).

1.2 Wichtige Termine im Antragsjahr 2025

5. Mai 2025 Anmeldung ohne Authega-Zertifikat	Sofern Sie die Anmeldung in der Antragssoftware für Brandenburg und Berlin noch nicht mit authega durchführen, dann sollten Sie <u>spätestens</u> bis zum 5. Mai 2025 die Registrierung mit authega beginnen, damit die Registrierung fristgerecht bis zum 15. Mai 2025 abgeschlossen werden kann und eine Antragsbearbeitung überhaupt möglich ist. Hintergrund: In der Antragssoftware für Brandenburg und Berlin wird die Anmeldung im Jahr 2025 ausschließlich mit der Zwei-Faktor-Authentifizierung authega möglich sein. Eine Anmeldung mit Ihrer Betriebsnummer (BNR-ZD) und Ihrer persönlichen Identifizierungsnummer zur ZID (ZID-PIN) ist nicht mehr möglich. Der Registrierungsprozess für authega beinhaltet auch eine einmalige Postzustellung, welche bis zu 10 Tage dauern kann.
15. Mai 2025	Der vollständige Agrarförderantrag muss spätestens am 15. Mai 2025 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) eingegangen sein.
Gekoppelte Einkom- mensstützungen	Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen ist der 15. Mai 2025 der letzte Tag der Antragseinreichung. Anträge, die nach dem 15. Mai 2025 eingereicht werden, werden abgelehnt. Nachmeldungen von Tieren sind nach dem 15. Mai 2025 ebenfalls nicht möglich.
31. Mai 2025	Der flächenbezogene Agrarförderantrag kann verspätet, einschließlich einer Verspätungskürzung von 1% je Kalendertag ab dem 16. Mai bis zum 31. Mai 2025 eingereicht werden. Alle ab dem 1. Juni 2025 eingereichten Agrarförderanträge werden abgelehnt. Für einen bis zum 15. Mai 2025 eingereichten Agrarförderantrag können einzelne Parzellen ohne Verspätungskürzung nachgemeldet werden.
15. Mai bis 15. August 2025	Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen müssen die beantragten Tiere im Zeitraum vom 15. Mai 2025 bis zum 15. August 2025 im Betrieb gehalten werden.
Ab Juni 2025	Im Antragsprogramm werden zum eingereichten Agrarförderantrag verschiedene Hinweise oder Korrekturen bereitgestellt und Sie werden um Rückmeldungen gebeten, um Unklarheiten bei einzelnen Flächen oder Sachverhalten aufzuklären und Prämienkürzungen zu vermeiden. Diese Informationen werden voraussichtlich ab Juni 2025 regelmäßig bereitgestellt.
1. Juni bis 15. Juli 2025	Für eine Antragsparzelle ist die Hauptkultur anzugeben, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet (siehe <u>Abschnitt 2.2.1</u>).
15. August 2025	Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen sind Antragsänderungen und Antragsrücknahmen nur bis zum 15. August 2025 möglich (siehe Abschnitt 2.1.8.1).

30. September 2025	Bis zum 30. September 2025 sind Änderungen des fristgerecht eingegangenen Agrarförderantrags möglich. Eine teilweise oder vollständige Rücknahme des Antrags ist jederzeit möglich (siehe <u>Abschnitt 2.1.8.1</u>).
31. Dezember 2025	Eine Zwischenfrucht oder Begrünung infolge einer Untersaat muss möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur bis zum 31. Dezember 2025 auf der Fläche stehen, sofern für einen Teil der Flächen die Zwischenfrucht oder Untersaat zur Erfüllung der Vorgaben des GLÖZ-Standard 7 genutzt wird, beispielsweise für den Anbau der gleichen Hauptkultur in den Antragsjahren 2025 und 2026 (siehe <u>Abschnitt 3.7</u>).
15. November	Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen ist eine Mindesttätigkeit alle zwei Jahre bis spätestens zum 15. November durchzuführen (siehe <u>Abschnitt 2.1.2</u>).
31. Dezember 2025	Auf mindestens 80% des Ackerlandes eines Betriebes muss bis zum 31. Dezember 2025 die Mindestbodenbedeckung sichergestellt werden, wobei der Beginn je nach der Art der Mindestbodenbedeckung variiert (GLÖZ-Standard 6, siehe Abschnitt 3.6).

1.3 Technische und fachliche Unterstützung

Bei **technischen** Problemen steht Ihnen in der Zeit **vom 1. April bis 15. Mai 2025** von **08:00 bis 16:00 Uhr** die Firma data-experts per E-Mail zur Verfügung (siehe auch die Hinweise in <u>Abschnitt 6.5</u>):

hotline_bb.profil-inet@data-experts.de

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat L1):

Branden- burg	zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise	Web: https://service.branden- burg.de/service/de/adressen/kommu- nalverzeichnis/
Berlin	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat F2 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 60676 2140 E-Mail: agrarfoerderung-berlin@lelf.branden-burg.de

Den Link für die Kontaktdaten der zuständigen Landwirtschaftsbehörde sowie weitere Informationen finden Sie auch auf der Startseite des Antragsprogrammes (https://www.agrarantrag-bb.de/):



Ansicht im Antragsprogramm

Weitere Erläuterungen und Hinweise zu Fördermaßnahmen sowie zum Antragsverfahren 2025 erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) sowie des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF):

 $\underline{https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/\#}$

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/

Einen kompakten Überblick über die wesentlichen Inhalte für die GLÖZ-Standards und Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 finden Sie auf der Website der **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**. Dort kann das Heft "**GAP kompakt 2023**" kostenfrei heruntergeladen werden:

https://www.ble.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/221220 BZL-Heft.html

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik enthalten Sie in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Umsetzung der Agrarreform 2023 in Deutschland.

2 Hinweise zum Antragsverfahren

2.1 Antragstellung

Die Direktzahlungen der 1. Säule und der Auszahlungsantrag für die flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen der 2. Säule können jährlich im Rahmen des **Agrarförderantrags bis zum 15.**Mai fristgerecht eingereicht werden. Der Antrag muss über das Antragsprogramm für Brandenburg und Berlin eingereicht werden (siehe <u>Abschnitt 6</u>) und alle zur Feststellung der Förderfähigkeit und zur Kontrolle der Konditionalität erforderlichen Angaben enthalten.

Der Agrarförderantrag muss bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Onlineantrag) eingegangen sein. Es steht ausschließlich die Zwei-Faktor-Authentifizierung ("authega") für die Anmeldung zum Agrarförderantrag zur Verfügung.

Die Antragstellung erfolgt geobasiert und elektronisch, daher werden alle Fristen auf eine elektronische Antragstellung ausgerichtet (keine Sonn- und Feiertagsregelung). Eine spätere Abgabe des Agrarförderantrags oder einzelner Dokumente hat Kürzungen der Prämien je Arbeitstag zur Folge.

Es sind alle Flächen (förderfähige und nicht förderfähige Flächen) anzugeben, sofern sie landwirtschaftlich genutzt werden. Die beantragten Flächen müssen der antragstellenden Person am 15. Mai des Antragsjahres zur Verfügung stehen.

Die über das Antragsprogramm bereitgestellten elektronischen Antragsunterlagen enthalten bereits viele Voreintragungen auf Grundlage des Agrarförderantrages aus dem Vorjahr. Plausibilisierungen im Antragsprogramm weisen Sie zudem bereits beim Ausfüllen der Anträge auf gegebenenfalls vorhandene Widersprüche und Fehler in den Angaben hin. Die Plausibilisierungen stellen lediglich eine Hilfestellung dar. Die Überprüfung der Angaben obliegt letztendlich der antragstellenden Person.

2.1.1 Förderfähigkeit

Mit dem Begriff der Förderfähigkeit wird ausgedrückt, ob für eine Fläche oder ein Tier eine Förderung beantragt werden kann. Der Erhalt der Förderung hängt von der Einhaltung aller spezifischen Fördervoraussetzungen ab, welche sich zwischen den einzelnen Fördermaßnahmen unterscheiden können. Es wird zwischen förderfähigen Flächen und förderfähigen Tieren unterschieden.

Die für Brandenburg und Berlin als potentiell förderfähig geltende Fläche wird im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster, ausgewiesen. **Mit dem Agrarförderantrag** ist die **Verfügungsberechtigung** für eine landwirtschaftliche Fläche nachzuweisen, wenn eine landwirtschaftliche Parzelle als Schlag erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (Feldblockkataster) aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird oder nach dreijähriger Unterbrechung erneut beantragt wird.

- **Beispiel 1**: Für eine Fläche soll ein neuer Feldblock eingerichtet werden und die Fläche wird im Antragsjahr beantragt. Mit dem Agrarförderantrag ist die Verfügungsberechtigung für die Fläche einzureichen.
- **Beispiel 2**: Auf einem bestehenden Feldblock wird eine Fläche seit mehreren Jahren von derselben Person beantragt. Für die Fläche muss die antragstellende Person keine Verfügungsberechtigung mit dem Agrarförderantrag einreichen.
- **Beispiel 3**: Auf einem bereits bestehenden Feldblock wird eine Fläche erstmalig durch eine antragstellende Person beantragt. Für die Fläche muss die antragstellende Person keine Verfügungsberechtigung mit dem Agrarförderantrag einreichen, außer ihr ist bekannt, dass die Fläche durch sie erstmalig nach einer mindestens dreijährigen Unterbrechung erneut beantragt wird.

Die Verfügungsberechtigung für eine landwirtschaftliche Fläche kann beispielsweise durch den Nachweis über Eigentum, Tausch oder Pacht nachgewiesen werden. Landwirtschaftliche Parzellen, die im Rahmen des Flurneuordnungsgesetzes neu zugeteilt wurden, sind davon nicht betroffen.

Sollten Sie den Flächeneigentümer nicht kennen, nehmen Sie bitte rechtzeitig vor der Antragstellung Kontakt mit Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf.

Im Allgemeinen ist es empfehlenswert, dass Pachtverträge sowie Tauschverträge ausschließlich in schriftlicher Form geschlossen werden, denn im Fall einer Kontrolle muss eine rechtlich gesicherte Verfügungsberechtigung über alle beantragten Flächen nachgewiesen werden können (Eigentum, Pachtvertrag, Tauschvertrag oder Vergleichbares).

2.1.1.1 Förderfähige Fläche

Eine Fläche ist grundsätzlich förderfähig, wenn sie

- a) Der antragstellenden Person zum 15. Mai eines Jahres zur Verfügung steht,
- b) die Mindestparzellengröße erreicht und
- c) das gesamte Kalenderjahr die geltenden Fördervoraussetzungen erfüllt.

Hinweis: Im Agrarförderantrag müssen alle landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen angegeben werden, auch wenn eine oder mehrere Flächen kleiner als die Mindestparzellengröße sind (siehe <u>Abschnitt 4.1.2 Mindestparzellengröße</u>). Diese landwirtschaftlich bewirtschafteten, aber nicht förderfähigen Flächen, sind jedoch für die Einkommensgrundstützung (EGS) nicht zu aktivieren. Für diese Flächen ist im Antragsprogramm die Auswahl "keine EGS Aktivierung" zu nutzen.

Zu der förderfähigen Fläche zählt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen), welche die Mindestparzellengröße aufweist. Dabei ist es unerheblich, ob sich Flächen unter Gewächshäusern, Abdeckungen oder anderen festen beziehungsweise beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

Nicht zur förderfähigen Fläche gehören alle Flächen mit Kulturen, bei denen die Kultur keine Wechselwirkung mit dem Boden hat. Sofern Pflanzen in Töpfen (in Treibhäusern oder im Freiland auf Ackerland) sowie Baumschulflächen mit Pflanzen in Töpfen (auf Dauerkulturen) angebaut werden, muss unterschieden werden, ob bei den Kulturen auf der Fläche eine Wechselwirkung mit dem Boden besteht oder nicht. Wenn die Wurzeln der Topfpflanzen mit dem Boden in Verbindung treten können und eine Wechselwirkung der Pflanzen mit dem Boden besteht, auch durch eine durchlässige Folie, dann sind diese Flächen förderfähig. Sofern keine Wechselwirkung der Kultur mit dem Boden besteht, ist eine Fläche nicht förderfähig (beispielsweise da kein Kontakt zum Boden besteht).

Bei **Ackerland** handelt es sich um Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare Flächen, welche im aktuellen Jahr brachliegen oder stillgelegt sein können.

Bei **Dauergrünland** handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind sowie mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Auch langjährig brachliegende Flächen können in bestimmten Fällen zu Dauergrünland werden, wenn sie fünf Jahre lang nicht Teil der Fruchtfolge des Betriebes waren und fünf Jahre lang nicht gepflügt wurden (siehe <u>Abschnitt 2.2.2 Entstehung von Dauergrünland</u>).

Die Fläche muss zudem ganzflächig mit einer Pflanzendecke bewachsen sein. Förderfähig sind nur Grünlandflächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Zu Gras oder anderen Grünfutterpflanzen zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Auf Dauergrünland, das abgeweidet werden kann und auf Flächen, die unter die Ausnahmeregelung der etablierten lokalen Praktiken (ELP) fallen, können auch andere Pflanzen als herkömmliche Gräser und Grünfutterpflanzen vorherrschen (siehe <u>Abschnitt 2.2.3 Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492)</u>).

Zu den **Dauerkulturen** zählen nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP). Keine Dauerkulturen in diesem Zusammenhang sind Weihnachtsbaumplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen.

Landschaftselemente sind nichtlandwirtschaftlich nutzbare, natürliche oder naturnahe Strukturelemente, die Teil der förderfähigen Fläche sein können, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur förderfähigen Fläche stehen. Diese liegen im Feldblock oder grenzen direkt an einen Feldblock an (direkter Bezug des Landschaftselements zum Feldblock).

Hinweis: In § 19 GAPKondV sind die durch die Konditionalität geschützten Landschaftselemente aufgeführt, welche nicht beseitigt werden dürfen: Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze und weitere. Darüber hinaus gehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG)), von ausgewiesenen Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG), geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) bleiben gleichwohl zu beachten.

Wenn Landschaftselemente ineinander liegen, bestimmt der überwiegende Flächenanteil den Typ des gesamten Landschaftselementes. Diese müssen als Landschaftselement im Agrarförderantrag dem Nettoschlag zugeordnet werden. Darüber hinaus zählen auch die sogenannten "kleinen Landschaftselemente" zur förderfähigen Fläche. Diese kleinen Landschaftselemente bis 500 m² können Teil der förderfähigen Fläche sein, sofern ihr Anteil an der Gesamtparzelle 25% nicht überschreitet.

Für alle beantragten Landschaftselemente **muss** die antragstellende Person ganzjährig die Verfügungsgewalt besitzen. Streuobstbäume, die wiederkehrende Erträge liefern, sind keine Landschaftselemente, sondern zählen zur landwirtschaftlichen Fläche.

Es sind <u>alle</u> Flächen, die von der antragstellenden Person bewirtschaftet oder verwaltet werden, anzugeben. Daher sind auch **temporär nicht beantragte Flächen (naF)** und **dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF)** anzugeben, unabhängig von ihrer Größe. Eine temporär nicht beantragte Fläche (naF) ist ein prinzipiell förderfähiger Flächenteil einer Gesamtparzelle, welcher im Antragsjahr nicht beantragt wird, da dieser Flächenteil im Antragsjahr (temporär) nicht förderfähig ist (beispielsweise aufgrund von Baumaßnahmen, einer Lager- oder Parkplatznutzung).

Dagegen sind dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF) Abzugsflächen von der förderfähigen Fläche des Feldblocks. Es handelt sich hierbei um bestehende Referenzelemente (Sperrflächen), welche dauerhaft nicht förderfähig sind. Dazu gehören alle von Menschen errichteten Konstruktionen (zum Beispiel Gebäude, Straßen, Windkraftanlagen), aber auch natürliche Flächen, die nicht der Definition von Landschaftselementen entsprechen. Im Antragsprogramm ist für neue und dauerhaft entstandene Sperrflächen (nbF) das Werkzeug "Geometrie aus der Gesamtparzelle herausschneiden" zu nutzen. Gleichzeitig ist ein manueller Hinweispunkt mit einer entsprechenden Bemerkung für die Verwaltung zur notwendigen Feldblockpflege zu setzen.

2.1.1.2 Agroforstsystem

Seit dem Antragsjahr 2023 sind landwirtschaftliche Flächen (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen) auch dann förderfähig, wenn diese ein Agroforstsystem bilden. Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn auf ein und derselben landwirtschaftlichen Fläche (auf einer Gesamtparzelle) Gehölzpflanzen in Kombination mit landwirtschaftlichen und/oder gärtnerischen Kulturen angebaut werden und/oder die Haltung von Nutztieren erfolgt. Die Gehölzpflanzen können in Streifenform

oder über die Fläche verteilt angeordnet sein. **Landschaftselemente zählen nicht als Agroforstsystem.** Im Umkehrschluss zählen die Gehölzflächen eines Agroforstsystems ebenso nicht zu Landschaftselementen. Agroforstsysteme sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:

- a) Das Agroforstsystem muss dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen.
- b) Ein Agroforstsystem, welches ab dem 1. Januar 2022 angelegt worden ist, darf keine der folgenden Gehölzpflanzen beinhalten: Eschen-Ahorn, Schmetterlingsstrauch, Rot-Esche, Späte Traubenkirsche, Essigbaum, Robinie, Kartoffel-Rose, Gewöhnliche Schneebeere, Roteiche, Blauglockenbaum. Ab dem 1 Januar 2025 angelegte Agroforstsysteme dürfen zudem keine sterilen Hybride des Blauglockenbaums aufweisen (siehe Anlage 1 GAPDZV).
- c) Ein Agroforstsystem, in welchem die Gehölzpflanzen in Streifenform angeordnet sind, muss mindestens zwei Streifen aufweisen, die in Summe maximal 40% der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen.
- d) Ein Agroforstsystem, in welchem die Gehölzpflanzen auf der Fläche verteilt angeordnet sind, muss mindestens 50 und darf maximal 200 Gehölzpflanzen je Hektar aufweisen.

Ab dem Antragsjahr 2025 muss kein positiv geprüftes Nutzungskonzept mehr vorgelegt werden.

Beantragung einer Fläche mit einem Agroforstsystem

Verfügen Sie über eine Fläche, die ein Agroforstsystem darstellt, so ist die gesamte Fläche entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung zu beantragen. Die Gesamtparzelle erhält den Nutzcode (NC) der Hauptnutzungsfläche, beispielsweise NC 115 (Winterweichweizen), NC 451 (Wiesen) oder NC 860 (Spargel). Bei der Anlage von Agroforstsystemen auf Dauergrünland ist keine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland erforderlich (GLÖZ 1, 2 und 9). Im Fall von flächig verstreuten Gehölzpflanzen ist die Fläche zusätzlich mit der Kennung "AF" (Agroforstsystem flächig) zu versehen. Im Fall von streifenförmigen Agroforstsystemen muss jeder Gehölzstreifen exakt eingezeichnet werden. Sofern für die Gehölzstreifen die Öko-Regelung 3 beantragt werden soll, sind die jeweiligen Streifen mit dem NC 94 (ÖR 3 Agroforststreifen) zu beantragen. Für die Öko-Regelung 3 sind auch die Hinweise im Abschnitt 4.4.6 zu beachten. Andernfalls ist für die Gehölzstreifen der NC 83 (Agroforststreifen ohne ÖR) zu verwenden.

Hinweis: Sofern die Gehölzstreifen bei streifenförmigen Agroforstsystemen während der erstmaligen Antragstellung auf den Luftbildern noch nicht ersichtlich sind, ist ein Hinweispunkt für die Referenzpflege zu setzen. Die Gehölzstreifen können mit Hilfe von Shape-Dateien in das Antragsprogramm hochgeladen werden oder die Gehölzstreifen sind bestmöglich einzuzeichnen.

Nehmen Sie, auch zur Referenzpflege, rechtzeitig Kontakt mit Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Bei der erstmaligen Beantragung eines Agroforstsystems und sofern das Agroforstsystem auf den Luftbildern nicht ersichtlich ist, ist ein Hinweispunkt für die Referenzpflege zu setzen, dies gilt für flächige und streifenförmige Agroforstsysteme. Die Hinweise im Abschnitt 2.1.9 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen sind zu beachten, sofern eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Fläche vorliegen sollte.

2.1.1.3 Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV-Anlagen)

Eine landwirtschaftliche Fläche ist grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Flächen mit Photovoltaikan-

lagen sind nicht förderfähig, da das Nutzungsziel einer solchen Fläche vorwiegend in der Erzeugung regenerativer Energien liegt und weniger in der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Ausnahme bilden Flächen mit sogenannten Agri-Photovoltaik-Anlagen. Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen sind förderfähig, sofern diese

- eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte einschließlich der Beweidung mit Tieren nicht ausschließen und
- die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15% verringern.

Beantragung einer Fläche mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage

Eine landwirtschaftliche Fläche, auf welcher sich eine Agri-Photovoltaik-Anlage im Rahmen der oben genannten DIN-Norm befindet, ist entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung zu beantragen. Die Gesamtparzelle erhält den Nutzcode der Hauptnutzungsfläche, beispielsweise NC 115 (Winterweichweizen), NC 451 (Wiesen) oder NC 860 (Spargel). Die durch die Agri-Photovoltaik-Anlage nicht bewirtschaftbaren Flächen, wie beispielsweise das Ständerwerk, sind als dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF) geometrisch abgegrenzt.

Hinweis: Sofern die Agri-Photovoltaik-Anlage während der erstmaligen Antragstellung auf den Luftbildern noch nicht ersichtlich ist und die dauerhaft nicht förderfähigen Flächen (nbF) nicht als Referenzelemente ausgewiesen werden, ist ein Hinweispunkt für die Referenzpflege zu setzen. Die noch nicht referenzierte Agri-Photovoltaik-Anlage ist mit Hilfe von Shape-Dateien in das Antragsprogramm hochzuladen.

Nehmen Sie, auch zur Referenzpflege, rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Die Hinweise in den Abschnitten 2.1.8.3 Berücksichtigung von Baumaßnahmen und 2.1.9 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen sind zu beachten, sofern keine Shape-Datei zur Verfügung steht oder eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Fläche vorliegen sollte. Bei der Anlage von einer Agri-Photovoltaik-Anlage auf Dauergrünland ist für alle dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF) der Agri-Photovoltaik-Anlage, wie beispielsweise das Ständerwerk, keine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland erforderlich (GLÖZ 1, 2 und 9).

Weitere Informationen zu Agri-Photovoltaik-Anlagen finden Sie auch in einem Praxisleitfaden des Fraunhofer - Institut für Solare Energiesysteme:

 $\frac{https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf}{den.pdf}$

Der Leitfaden informiert über die Chancen und Potentiale von Agri-Photovoltaik-Anlagen aus den bisherigen Erkenntnissen von Wissenschaft und Praxis. Es werden verschiedene Anlagen- und Bewirtschaftungsvarianten sowie wirtschaftliche, technische und rechtliche Aspekte vorgestellt. Anhand von Praxisanlagen und für verschiedene landwirtschaftliche Kulturen werden die Effekte veranschaulicht.

2.1.1.4 Paludikultur

Unter dem Begriff Paludikultur wird die standortangepasste nasse Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen verstanden. Dazu zählen unter anderem die Beweidung von staunassen Dauergrünlandflächen mittels Wasserbüffel oder der Anbau von Rohrkolben auf vernässten Flächen. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass das Bewirtschaftungsverfahren Paludikultur im Rahmen der Direktzahlungen nur eingeschränkt förderfähig ist. Folglich gilt:

- Flächen mit Kulturen, die im Rahmen des Paludikultur-Bewirtschaftungsverfahrens angebaut werden, sind nur dann förderfähig, wenn
 - a) es sich bei der angebauten Kultur um eine im Anhang 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführte Kultur handelt oder
 - b) der Anbau einer Kultur, die nicht im Anhang 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführt ist, über eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme oder einer anderen Maßnahme zur Etablierung des Paludikultur-Bewirtschaftungsverfahrens im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gefördert wird.
- Die Beweidung einer vernässten Fläche ist f\u00f6rderf\u00e4hig, sofern tats\u00e4chlich eine Beweidung erfolgt.

Für die Beantragung einer im Paludikultur-Bewirtschaftungsverfahren genutzten landwirtschaftlichen Fläche sind zwei Nutzcodes vorgesehen:

- NC 586 Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 b) der GAPDZV förderfähige Fläche (In Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt).
- NC 587 Landwirtschaftliche Fläche im Paludi-Verfahren ohne landwirtschaftliches Erzeugnis.

Diese Nutzcodes sind jedoch nur dann zu verwenden, wenn keiner der in der NC-Liste aufgeführten Nutzcodes infrage kommt. So kann beispielsweise für die Beweidung einer nassen Wiese der NC 453 (Weiden und Almen) oder 452 (Mähweiden) verwendet werden. Für beispielsweise den Anbau von Rohrglanzgras ist der NC 854 und für Reis im Nassanbau der NC 188 (Reis im Trockenanbau) zu verwenden. Der letztgenannte Nutzcode ist hilfsweise zu verwenden, da es keinen eigenen Nutzcode für Reis im Nassanbau gibt.

2.1.2 Mindesttätigkeit auf den förderfähigen Flächen

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, muss spätestens in jedem zweiten Jahr eine Mindesttätigkeit ausgeübt werden, um die Förderfähigkeit dieser Flächen zu erhalten. Folgende Tätigkeiten erfüllen die Anforderung an eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit:

- Mähen und Abfahren des Mähguts oder
- Zerkleinern und ganzflächiges Verteilen des Aufwuchses (Mulchen) oder
- Aussaat zum Zwecke einer Begrünung.

Bei nicht produktiv genutzten Dauerkultur-Flächen sind zusätzlich zu den aufgeführten Tätigkeiten Pflegemaßnahmen an den Dauerkulturpflanzen selbst spätestens in jedem zweiten Jahr durchzuführen.

Die Mindesttätigkeit ist spätestens bis einschließlich **15. November** des Kalenderjahres durchzuführen, jedoch nicht im Stilllegungszeitraum vom 1. April bis zum 15. August des Kalenderjahres.

2.1.3 Antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern

Vor der erstmaligen Anmeldung im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin müssen Sie **registriert und freigeschaltet werden**. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der für Sie in Brandenburg oder Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf (siehe <u>Abschnitt 6.1 Erstma-</u>

lige Antragstellung. Dort werden Ihre Stammdaten zur Registrierung erfasst. Zur leichteren Datenerfassung in Brandenburg oder Berlin übergeben Sie einen Stammdatenausdruck Ihres Betriebssitzlandes der zuständigen Landwirtschaftsbehörde. Nach der Registrierung können Sie sich im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung ("Authega") anmelden.

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, kann der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vorliegen, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor der Antragseinreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

2.1.3.1 Förderung in der 1. Säule (Direktzahlungen)

Eine antragstellende Person mit Flächen in mehreren Bundesländern, die mehrere Betriebsteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, darf in Deutschland **nur einen Antrag auf Direktzahlungen für alle Flächen** ihres Betriebes stellen. Der Antrag ist bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde (**Betriebssitzland**) einzureichen. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem die antragstellende Person zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet. Bei antragstellenden Personen, die nicht zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, richtet sich die Angabe nach dem Finanzamt, welches die sogenannte "Nichtveranlagungsbescheinigung" erteilt.

Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen für antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern ist, dass die in dem Bundesland/den Bundesländern liegenden Flächen (Belegenheitsland/Belegenheitsländer) im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes digital erfasst, aktiviert und eingereicht werden. Die eigentliche Beantragung erfolgt mit der Einreichung des Agrarförderantrages im Antragssystem des jeweiligen Betriebssitzlandes.

Eine antragstellende Person mit Betriebssitz in Brandenburg oder Berlin, welche Flächen in Brandenburg und/oder Berlin und dazu noch Flächen in weiteren Bundesländern bewirtschaftet, muss den Antrag auf Direktzahlungen über das Antragsprogramm von Brandenburg und Berlin stellen. Während die in Brandenburg oder Berlin gelegenen Flächen im Antragsprogramm von Brandenburg und Berlin einzuzeichnen und zu aktivieren sind, müssen die in anderen Bundesländern gelegenen Flächen in dem Antragsprogramm des jeweils anderen Bundeslandes eingezeichnet und aktiviert werden. Über eine Schnittstelle (ZID) erfolgt von Amts wegen der Datenaustausch zwischen den Bundesländern. Die Auszahlung der Fördermittel für alle Flächen der antragstellenden Person in Deutschland erfolgt durch das Betriebssitzland (hier Brandenburg und Berlin).

Die Angaben zur Tierhaltung und zu den Betriebsstätten sind vollständig für den gesamten Betrieb anzugeben, also für alle Betriebsteile inner- und außerhalb von Brandenburg und Berlin, die zur Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und von der antragstellenden Person verwalteten ortsunabhängigen Betriebseinheiten gehören.

2.1.3.2 Förderung in der 2. Säule

Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln aus der 2. Säule (ELER) ist eine **regionsspezifische Beantragung nach dem Belegenheitsprinzip**. Der Antrag auf Fördermittel ist in dem Bundesland oder den Bundesländern zu stellen, in welchem/welchen die jeweiligen Flächen gelegen sind. Für Flächen in Brandenburg oder Berlin ist der Antrag über das Antragsprogramm von Brandenburg und Berlin zu stellen. Für Flächen in anderen Bundesländern ist der Antrag über das Antragsprogramm des jeweiligen Bundeslandes zu stellen.

Hinweis: Auch antragstellende Personen, welche keinen Betriebssitz in Brandenburg oder Berlin haben, können Fördermittel aus der 2. Säule für in Brandenburg oder Berlin gelegene Flächen beantragen. Die Angaben zur Tierhaltung und zu den Betriebsstätten sind ebenso vollständig für den gesamten Betrieb anzugeben, also für alle Betriebsteile inner- und außerhalb von Brandenburg oder Berlin, die zur Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und von der antragstellenden Person verwalteten ortsunabhängigen Betriebseinheiten gehören. Dieses gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Angaben bereits im Betriebssitzland oder ggf. in weiteren Bundesländern getätigt wurden.

2.1.4 Pflichtangaben für die Antragstellung

Aufgrund der Anforderungen der EU zur Überprüfung der Wirksamkeit der EU-Agrarförderung im Rahmen des Monitorings zum Strategieplan nach den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 werden die Pflichtangaben, die jede Betriebsinhaberin oder jeder Betriebsinhaber tätigen muss, ausgeweitet. Ein Teil dieser Angaben wird auch für die sogenannte Transparenz der EU-Agrarförderungen benötigt und auf der Internetseite https://www.agrarzahlungen.de/ veröffentlicht.

Folgende betriebsbezogene Mindestangaben **müssen** im Agrarförderantrag im Stammdatenformular angegeben werden:

- der Vor- und Nachname oder die Firma einschließlich Rechtsform oder die Bezeichnung, unter der Sie im Rechtsverkehr auftreten,
- die im Rechtsverkehr verwendete Identifikationsnummer:
 - o bei einer natürlichen Person:
 - Ihre ab 2024 stufenweise vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung, wenn Sie den Antrag als wirtschaftlich Tätiger im Sinne des § 139a Absatz 3 der Abgabenordnung stellen,
 - im Übrigen Ihre Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung,
 - falls Sie über beides nicht verfügen, Ihre Steuer-Identifikationsnummer.
 - o bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung: die ab 2024 stufenweise vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung oder, falls Sie diese noch nicht erhalten haben: die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder, falls diese auch nicht vorhanden ist, die Steuernummer).
 - bei der Zugehörigkeit zu einer <u>Unternehmensgruppe*</u>: die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder falls diese nicht vorhanden ist die Steuernummer und den Namen
 - des Mutterunternehmens,

- des obersten Mutterunternehmens und
- aller Tochterunternehmen.
- das Geschlecht der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers:
 - Es stehen folgende Optionen zur Verfügung: Mann, Frau, nicht-binär, keine Angabe und keine Prävalenz.
 - Wird das Geschlecht nach der Mehrheit der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber definiert und besteht eine vollkommene Ausgewogenheit der Geschlechter, so ist die Kategorie "keine Prävalenz" zu verwenden. Beispielsweise, wenn ein Vorstand aus zwei Männern und zwei Frauen besteht.
- das Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum,
- die Anschrift der Betriebsinhaberin beziehungsweise des Betriebsinhabers oder des Betriebssitzes einschließlich einer eventuell abweichenden Unternehmensanschrift,
- die Kommunikationsverbindungen (Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Faxnummer),
- sofern vorhanden, die gewerblich oder institutionell genutzte(n) Internetseite(n),
- die Bankverbindung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- das zuständige Finanzamt,
- sofern mehrere Betriebsstätten vorhanden sein sollten, den Namen, die Anschrift und die nach der Viehverkehrsverordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten,
- sofern vorhanden, die beteiligten Personen am eigenen Betrieb,
- im Falle einer Bevollmächtigung den Namen und die Anschrift sowie die E-Mail-Adresse der bevollmächtigten Person,
- den verantwortlichen Leiter oder die verantwortliche Leiterin

Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Betriebsangaben und korrigieren ggf. falsche Angaben.

Im Antragsprogramm finden Sie das Stammdatenformular unter: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2025 > Allgemeine Angaben > Stammdaten.

* Gruppe nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABI. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Betriebstätten

Alle für Ihre Betriebstätten **vorhandenen Registriernummern** des Betriebes nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind **anzugeben**, auch wenn sich die Betriebstätten außerhalb von Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der ViehVerkV zugeordnet oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebstätten, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebstätten in die Tabelle ein und geben an, welche Betriebstätte die **Hauptbetriebstätte** ist.

Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Betrieb beteiligt, sind die Personen als Beteiligte aufzuführen. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern gegebenenfalls aus einer juris-

tischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Stammdatenänderung.

<u>Bevollmächtigte</u>

Bevollmächtigte der antragstellenden Person sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind, im Namen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abzugeben. In diesen Fällen ist die bevollmächtigte Person einzutragen.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin erforderliche Unterschriften leisten oder notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächennutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung und Kenntnisnahme der Veröffentlichung der begünstigten Person im Rahmen der Transparenz.

Hinweis: Je nach beantragtem Förderprogramm sind weitere Angaben zum Betrieb oder persönlichen Verhältnissen zu machen.

2.1.5 Unternehmenszugehörigkeit und verbundene Unternehmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen sicherstellen, dass ihnen die erforderlichen Informationen zur Identifikation der begünstigten Personen bereitgestellt werden. Dies schließt die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe ein, der eine antragstellende Person im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört.

Daher müssen alle antragstellenden Personen, die einer Unternehmensgruppe angehören, ihre Unternehmenszugehörigkeiten im Agrarförderantrag angegeben, welche zum Antragszeitpunkt bestehen (Tag der Antragseinreichung). Die **Angabe** der **Unternehmenszugehörigkeit** ist eine Pflichtangabe, welche **ab dem Antragsjahr 2023 neu** bei den eigenen Stammdaten zu tätigen ist.



Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2025 > Allgemeine Angaben > Stammdaten: 5. Angaben zu verbundenen Unternehmen.

Sofern eine Unternehmenszugehörigkeit besteht, müssen bei den eigenen Stammdaten der Name und die Wirtschafts-Identifikationsnummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

- · des Mutterunternehmens,
- · des obersten Mutterunternehmens und
- des Tochterunternehmens oder der Tochterunternehmen

angegeben werden. Die Angabe des Namens und der Wirtschafts-Identifikationsnummer sind je Unternehmen zu tätigen, sofern es ein Mutterunternehmen, ein oberstes Mutterunternehmen und/oder ein beziehungsweise mehrere Tochterunternehmen zum Antragszeitpunkt gibt.

Es sind alle verbundenen Unternehmen anzugeben, also alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform (GmbH, GbR, ...) oder der Branche (beispielsweise Immobilien).

2.1.6 Aktive Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber

Fördervoraussetzung für alle Direktzahlungen der 1. Säule sowie für bestimmte Förderprogramme der 2. Säule ist, dass die antragstellende Person aktive Betriebsinhaberin oder aktiver Betriebsinhaber ist. Die Eigenschaft ist nach § 8 Nr. 1 bis 7 GAPDZV erfüllt, wenn eine antragstellende Person:

- 1. Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG) ist,
- 2. Mitglied in der Unfallversicherung von Bund und Bahn ist,
- 3. Mitglied bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich ist,
- 4. in einem anderen Staat Mitglied in einer vergleichbaren Unfallversicherung ist und dies auch in Deutschland wäre.
- 5. im Vorjahr Anspruch auf Direktzahlungen (vor Sanktion) von bis maximal 5.000 € hatte,
- 6. im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt hat und die angemeldete Fläche im aktuellen Jahr nach Multiplikation mit einem Betrag von 225 € den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt oder
- 7. mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft, ausgenommen der Fall einer geringfügigen Beschäftigung, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt.

Im Antragsprogramm muss die zutreffende Eigenschaft als aktive Betriebsinhaberin oder aktiver Betriebsinhaber mit den jeweiligen Angaben ausgewählt werden.

Die Nachweise zu der Nummern 1 bis 3 sind nur einmalig in der Förderperiode mit dem Agrarförderantrag einzureichen – in der Regel wurden die Nachweise mit dem Agrarförderantrag 2023 eingereicht, was für die Folgejahre ausreichend ist.

Die Nachweise der Nummern 4 und 7 sind jährlich mit dem Agrarförderantrag einzureichen und sofern diese im Antragsjahr bis spätestens zum 30. September nicht vorgelegt werden, ist der Antrag abzulehnen.

Bei der Nummer 5 ist der Bescheid über die Direktzahlungen für das Vorjahr (2024) mit dem Agrarförderantrag 2025 nur einzureichen, wenn der Agrarförderantrag im Vorjahr nicht in der zuständigen Landwirtschaftsbehörde des aktuellen Antragsjahres gestellt wurde (Wenn der Bescheid durch einen Betriebssitzwechsel nicht in der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorliegt).

Beispielsweise wird die Eigenschaft als aktive Betriebsinhaberin oder aktiver Betriebsinhaber über die Nummer 1 mit der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG) durch die Einreichung des jüngsten Beitragsbescheids nachgewiesen (der Beitragsbescheid kann im Formular hochgeladen werden). Wenn der SVLFG-Nachweis bereits im Antragsjahr 2023 eingereicht wurde, muss dieser in den Folgejahren nicht erneut eingereicht werden (Ab dem Antragsjahr 2024 nur noch von neuen Antragstellenden). Sofern Ihnen noch kein Beitragsbescheid vorliegt (beispielsweise wegen Betriebsneugründung), ist auch das Hochladen eines Belegs der SVLFG über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung zulässig.

Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Eigenschaft "aktiver Landwirt"	
Hinweis: Alle Bezugnahmen auf den Antragsteller bzw. Betriebsinhaber gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der Antrag stellenden Person.	
Der Nachweis der Mitgliedschaft zur Unfallversicherung wurde im Vorjahr durch einen Beitrags- bzw. Zuständigkeitsbescheid der folgenden Versicherung erbracht:	
Ich beantrage erstmalig Direktzahlungen.	Ja Nein 🛞
Datum der Gründung oder das Datum der Übernahme des Betriebes:	
Meine Angaben haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert oder einer der folgenden Punkte trifft zu:	
 bei erstmaliger Beantragung der Direktzahlungen bei Direkzahlungen weniger als 5.000 Euro im Vorjahr bei Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bei Angabe einer sozialversicherungspflichen Arbeitskraft 	
Ich weise meine Eigenschaft als "aktiver Landwirt" anhand einer der vier folgenden Kriterien aus:	
durch Mitgliedschaft in einer Unfallversicherung	

Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2025> Sammelantrag> Zusatzangabe aktiver Landwirt.

Mitgliedschaften in anderen Unfallversicherungen als nach § 8 GAPDZV (also insbesondere bei gewerblichen Berufsgenossenschaften) sind weiterhin nicht zugelassen und können daher für die EU-Agrarzahlungen **nicht anerkannt** werden. Bei Unsicherheiten über die Fragen zum aktiven Betriebsinhaber wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

Zu beachten ist, dass auch bei Antragstellenden, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber (nicht nur die Gesellschafter) Mitglied in der Unfallversicherung sein muss (beispielsweise in der SVLFG).

2.1.7 Künstliche Schaffung von Beihilfevoraussetzungen

Eine antragstellende Person erhält keine Zahlungen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen hat, um einen den Zielen der maßgeblichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorteil zu erhalten. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen.

2.1.8 Antragsänderungen und Rücknahme

Die im Antragsverfahren getätigten Angaben müssen mit den in der Realität vorzufindenden Verhältnissen übereinstimmen. Sofern die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Antragsangaben übereinstimmen, müssen Sie dies der zuständigen Landwirtschaftsbehörde umgehend mitteilen.

Alle **Antragsänderungen** sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der angegebenen Fristen in elektronischer Form (**Online-Antrag**) mitzuteilen.

2.1.8.1 Antragsänderungen

Für einen bis zum 15. Mai 2025 eingereichten Agrarförderantrag können einzelne Parzellen ohne Verspätungskürzung bis einschließlich zum 31. Mai 2025 nachgemeldet werden.

Für den **Agrarförderantrag** sind **Antragsänderungen bis zum 30. September 2025** möglich. Eine Änderung ist auch für einen in der Verwaltungskontrolle oder dem Flächenüberwachungssystem festgestellten Verstoß möglich.

Für die gekoppelten **Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen** sind Antragsänderungen nur **bis zum 15. August 2025 möglich** (bis zum Ende des Haltungszeitraums). Bei der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe gilt die Meldung über den Abgang eines Tieres in der HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) als Antragsänderung, sodass der Antrag in diesem Fall nicht gesondert geändert werden muss.

Eine Antragsänderung ist nicht mehr möglich, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde. Auch ist eine Antragsänderung für den Teil eines Sammelantrags nicht mehr möglich, wenn für diesen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

2.1.8.2 Antragsrücknahme

Der Agrarförderantrag kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen sind Antragsrücknahmen nur bis zum 15. August 2025 möglich.

Eine Antragsrücknahme ist nicht mehr möglich, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde oder Sie Kenntnis über in einer unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Verstöße erhalten haben.

2.1.8.3 Berücksichtigung von Baumaßnahmen

Jährlich wird ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche temporär oder dauerhaft für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen (beispielsweise Straßenbau, Bau von Windrädern oder der Verlegung von Kabeltrassen). Bei einer Baumaßnahme handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche, welche anzuzeigen ist.

Ist eine Baumaßnahme während der Antragstellung auf den Luftbildern nicht ersichtlich, ist die von der Baumaßnahme betroffene Fläche, ohne Berücksichtigung der Baumaßnahme, zu beantragen. Gleichzeitig ist ein Hinweispunkt zu setzen, dass die Baumaßnahme oder das Bauwerk auf den im Antragsprogramm bereitgestellten Luftbildern nicht ersichtlich und im Digitalen Feldblockkataster noch nicht berücksichtigt ist. Nach der Antragstellung ist das Bauvorhaben so früh wie möglich, jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Tätigkeit, bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2025> Flächenangaben> Anlage zusätzliche Flächenangaben.

Im Rahmen der **allgemeinen Mitwirkungspflicht** ist jede antragstellende Person dazu angehalten, unabhängig, ob vor, zur oder nach der Antragstellung, die Aushändigung einer Shape-Datei, die das Ausmaß des Bauvorhabens oder etwa des fertiggestellten Bauwerks abbildet, bei der bauausführenden Firma schriftlich zu erbitten (beispielsweise per E-Mail oder Einwurfeinschreiben). Die schriftliche Kontaktaufnahme dient als Nachweis für die Mitwirkungspflicht.

Wird durch die bauausführende Firma eine Shape-Datei mit dem Ausmaß des Bauvorhabens oder des zu errichteten Bauwerks übermittelt, ist die Shape-Datei in das Antragsprogramm hochzuladen. Zur Antragsänderung ist eine neue Antragsversion bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Sofern es sich um ein dauerhaftes Bauwerk handelt, ist ein Hinweispunkt zur Referenzanpassung zu setzen.

Flächeneigentümer und Flächeneigentümerinnen haben das Anrecht auf die Herausgabe einer Shape-Datei, Pächter und Pächterinnen einer Fläche nicht. Wird die Herausgabe verwehrt, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich zu informieren (per E-Mail oder Brief einschließlich der Kontaktaufnahme zur bauausführenden Firma sowie der Aufforderung zur Herausgabe einer Shape-Datei).

2.1.9 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie förderfähig, sofern die Fläche hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird und keine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt.

Zur nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit oder Nutzung gehört unter anderem die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln oder Maschinen. Hier ist zu differenzieren, ob diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit oder Nutzung die hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrer Intensität, Art, Dauer und ihrem Zeitpunkt in dem Maße einschränkt, dass diese nicht mehr gewährleistet ist.

Ist die Nutzung als Lagerstätte von vorübergehender Natur, beispielsweise die Lagerung von Zuckerrüben auf einer Zuckerrübenfläche, so ist die Förderfähigkeit der Fläche weiterhin gegeben, da diese Fläche hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird und die Lagerung temporär nach der Ernte erfolgt. Ist die Nutzung als Lagerstätte vorrangig, dann liegt keine hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung vor. In diesem Fall sind die Flächen oder Flächenteile nicht förderfähig. Der nicht förderfähige Flächenteil kann im Antragsjahr nicht beantragt werden. Sofern die gesamte Fläche im Antragsjahr nicht förderfähig ist, ist die Gesamtparzelle für die Einkommensgrundstützung (EGS) nicht zu aktivieren. Für diese Flächen ist im Antragsprogramm die Auswahl "keine EGS Aktivierung" zu nutzen. Ist nur eine Teilfläche einer Gesamtparzelle nicht förderfähig, dann ist dieser Flächenteil als temporär nicht beantragte Fläche (naF) zu kennzeichnen. Die naF sind prinzipiell förderfähige Flächenteile einer Gesamtparzelle, welche im Antragsjahr nicht beantragt werden, da dieser Flächenteil im Antragsjahr nicht förderfähig ist und Förderfähigkeit nicht dauerhaft vorliegt (beispielsweise aufgrund von Baumaßnahmen, einer Lager- oder Parkplatznutzung oder Vernässungen).

- **Beispiel**: Eine landwirtschaftliche Fläche wird im Antragsjahr neben der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich noch an insgesamt 22 Tagen (oder mehr) als Parkplatz genutzt. Durch die Parkplatznutzung an insgesamt mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr ist die Fläche im Antragsjahr nicht mehr förderfähig.
- Variante 1: Sofern die Parkplatznutzung die gesamte Fläche betrifft, erhält die Gesamtparzelle den Nutzcode der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung, beispielsweise NC 143 (Sommerhafer) oder NC 451 (Wiesen). Gleichzeitig ist die Gesamtparzelle für die Einkommensgrundstützung (EGS) nicht zu aktivieren, indem für die Fläche die Auswahl "keine EGS Aktivierung" genutzt wird.
- Variante 2: Sofern die Parkplatznutzung nur einen Teil der Fläche betrifft, erhält die Gesamtparzelle den Nutzcode der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung, beispielsweise NC 143 (Sommerhafer) oder NC 451 (Wiesen). Die Teilfläche der nichtförderfähigen Parkplatznutzung ist als temporär (also im Antragsjahr) nicht beantragte Fläche (naF) zu kennzeichnen. Im Antragsprogramm kann dafür das Werkzeug "Geometrie aus der Gesamtparzelle herausschneiden" und die Auswahl "Nicht-Antragsfläche erstellen" mit der Angabe des Grundes (Parkplatz) genutzt werden.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode oder zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird insgesamt **an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr** durchgeführt.
- Die Konditionalität-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen,
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen),
- Parkanlagen und Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die <u>Flächen vorrangig militärisch genutzt</u> werden,
- Photovoltaikflächen (ohne Agri-Photovoltaik),
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Wird während des Kalenderjahres die landwirtschaftliche Fläche auch für eine **nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit** genutzt, dann **muss** die Aufnahme dieser Tätigkeit **mindestens drei Tage vorher** schriftlich bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **angezeigt werden**, sofern die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht bereits mit dem Agrarförderantrag angezeigt worden ist. Die Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit muss folgende Angaben enthalten:

- die Gesamtparzellennummer und die Art der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung,
- den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit und
- die Größe der betreffenden Fläche.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert wird, sofern diese nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden.

Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2025> Flächenangaben> Anlage zusätzliche Flächenangaben.

2.1.10 Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit muss unterschieden werden, ob es sich um eine kurzfristige und (temporäre) Lagerung oder um eine längerfristige (dauerhafte) Lagerung handelt. Bei der Lagerung kann es sich beispielsweise um unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze handeln.

Eine Fläche mit einer temporären Lagerung an bis zu 90 Kalendertagen ist im Antragsjahr weiterhin förderfähig und die Lagerung muss im Antrag nicht angeben und der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nicht angezeigt werden (§ 12 Absatz 2 Nr. 1 GAPDZV in Verbindung mit § 41 Absatz 6 Nummer 1 GAPInVeKoSV).

Eine Fläche mit einer Lagerung an 91 oder mehr Kalendertagen ist im Antragsjahr mit dem NC 994 oder NC 996 zu codieren und die Fläche ist im Antragsjahr nicht förderfähig.

2.1.11 Lagerung von Grabenaushub oder Schnittgut aus Pflegearbeiten

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Aushubs ist zulässig, sofern Schnittgut oder Aushub nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr auf der Fläche gelagert werden (neu: § 12 Absatz 2 Nr. 4 GAPDZV).

2.2 Kulturpflanzenbegriff und Erläuterung von Nutzungen

2.2.1 Hauptkultur

Die Hauptkultur auf einer landwirtschaftlichen Fläche ist die **Kultur**, welche sich **im Zeitraum vom**1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet.

Für die Klärung der Frage, was als landwirtschaftliche Kultur(pflanze) zählt, bedient man sich einer botanischen Klassifikation. Sie ordnet die Pflanzen den Pflanzenfamilien zu. Eine Pflanzenfamilie besteht in der Regel aus mehreren Gattungen. Jede Gattung kann in verschiedene Arten untergliedert werden. Innerhalb einer Art können wiederum einzelne Sorten unterschieden werden.

Als einzelne Hauptkultur gelten:

- a) eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff),
- b) jede Art im Fall der Familien:
 - Brassicaceae (Familie der Gemüse-Kreuzblütler: in Brandenburg/Berlin die NC 613-620 und NC 649),
 - Solanaceae (Familie der Gemüse-Nachtschattengewächse: in Brandenburg/Berlin die NC 622 und NC 624) und
 - Cucurbitaceae (Familie der Gemüse-Kürbisgewächse: in Brandenburg/Berlin die NC 627 und NC 629-631),
- c) Gras oder andere Grünfutterpflanzen GoG (ohne den Anbau zur Erzeugung von Saatgut oder Rollrasen sowie Leguminosen in Reinsaat),
- d) feinkörnige Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen,
- e) großkörnige Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen
- f) Sommermischkulturen: Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen zur Ernte im selben Jahr etabliert wurden (und nicht als GoG oder feinkörnige und großkörnige Leguminosenmischkulturen gelten),
- g) Wintermischkulturen: Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr etabliert wurden (und nicht als GoG oder feinkörnige und großkörnige Leguminosenmischkulturen gelten),

- h) Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkultur, auch wenn sie zur selben Gattung gehören und
- i) Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zu der selben Gattung gehören.

Sofern in dem maßgeblichen Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli (insgesamt 45 Tage) zwei Kulturen auf der Fläche angebaut werden sollten, wird die erste Kultur so lange berücksichtigt, bis die Folgekultur ausgesät ist. Mit dem Tag der Aussaat wird die Folgekultur für die Zählung berücksichtigt.

Beispiel 1:

- Auf einer Fläche befindet sich ein Wintergetreide, welches ab dem 20. Juni bis zum 23. Juni geerntet wird. Am 24. Juni erfolgt die Aussaat einer Folgekultur.
- Das Wintergetreide befindet sich 23 Tage auf der Fläche (vom 1. Juni bis zum 23. Juni).
- Die Folgekultur befindet sich 22 Tage auf der Fläche (vom 24. Juni bis zum 15. Juli).
- Im Agrarförderantrag ist für die Fläche das Wintergetreide anzugeben (zum Beispiel NC 121 für Winterroggen), da sich das Wintergetreide 23 Tage und damit am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet. Die Folgekultur befindet sich 22 Tage auf der Fläche.

Beispiel 2:

- Auf einer Fläche befindet sich Gerste, welche am 25. Juni geerntet wird.
- Am 5. Juli wird auf dieser Fläche eine Folgekultur angebaut (beispielsweise ein Gemüse).
- Bis die Folgekultur ausgesät ist also bis zum 4. Juli wird die Fläche weiterhin so behandelt, als würde dort noch die Gerste stehen, was beispielsweise auf der Fläche durch Stoppeln, Erntereste oder ähnliches erkennbar ist. Die Gerste befindet sich somit 34 Tage auf der Fläche (vom 1. Juni bis zum 4. Juli).
- Mit der Aussaat am 5. Juli wird die Folgekultur zu Grunde gelegt. Die Folgekultur befindet sich 11 Tage auf der Fläche (vom 5. Juli bis zum 15. Juli).
- Im Agrarförderantrag ist für die Fläche die Gerste anzugeben, da sich die Gerste 34 Tage und damit am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet. Die Folgekultur befindet sich 11 Tage auf der Fläche.

Falls sich die Hauptkultur in dem maßgeblichen Zeitraum nach der Einreichung des Agrarförderantrags ändern sollte, ist dies unverzüglich der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) mitzuteilen. Eine Antragsänderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde oder Sie Kenntnis über in einer unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Verstöße erhalten haben.

2.2.2 Entstehung von Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen, einschließlich Ackerbrachen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

In Bezug auf die Zählung der fünf Jahre gilt, dass eine Fläche mit der sechsmaligen Beantragung mit einem GoG-Nutzcode (NC 422 (Kleegras), NC 424 (Ackergras), NC 433 (Luzerne-Gras)) oder als Ackerbrache (NC 591) zu Dauergrünland wird.

Liegt eine Ackerbrache länger als fünf Jahre brach, dann entsteht aufgrund der ununterbrochenen Nutzung mit Gras und Grünfutterpflanzen Dauergrünland. Die Dauergrünlandentstehung wird ohne eine Kennzeichnung als Brache für die Öko-Regelung 1a nicht unterbrochen. Die Kennzeichnung einer Ackerbrache als eine Fläche für die Öko-Regelung 1a hat bezogen auf die Dauergrünlandentstehung eine aufschiebende Wirkung und lässt die Zählung pausieren.

Beispiel 1 zur Dauergrünlandentstehung:

Jahr	Nutzcode	Kultur	Zählung DGL-Entstehung	Hauptbodennut- zung
2020	424	Ackergras	1	AL
2021	591	Ackerbrache	2	AL
2022	591	Ackerbrache	3	AL
2023	424	Ackergras	4	AL
2024	424	Ackergras	5	AL
2025	424 → 451	Ackergras zu Wiese	6	$AL \rightarrow GL$

Der Wechsel von der GoG-Nutzung Ackergras (NC 424) in Mischungen von Gras und Leguminosen (NC 422 (Kleegras), NC 433 (Luzerne-Gras)) und umgekehrt führt seit dem Antragsjahr 2023 zu einer Unterbrechung der Zählung zur Dauergrünlandentstehung.

Beispiel 2 zur Dauergrünlandentstehung:

Jahr	Nutzcode	Kultur	Zählung DGL-Entstehung	Hauptbodennut- zung
2020	424	Ackergras	2	AL
2021	424	Ackergras	3	AL
2022	424	Ackergras	4	AL
2023	424	Ackergras	5	AL
2024	422	Kleegras	1	AL
2025	424	Ackergras	1	AL

Die Zählung zur Entstehung von Dauergrünland kann für die relevanten Flächen mit Hilfe der Kulisse "Potenzielles Dauergrünland" im Antragsprogramm nachverfolgt werden.

Gemäß § 41 Absatz 8 der GAPInVeKoSV gilt, dass antragstellende Personen das **Umpflügen von Ackerland**, das mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (einschließlich Brachen) bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen anzulegen, **der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden** müssen, wenn dieses Umpflügen bei der Frage der eventuellen Entstehung von Dauergrünland für die Zukunft berücksichtigt werden soll. Die Anzeige ist unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens **spätestens einen Monat nach dem Umpflügen** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde schriftlich oder ab Bereitstellung der Online-Antragssoftware "GL-Webclient" im Laufe des Antragsjahres 2025 elektronisch anzuzeigen. Als Nachweis des Pflügens mit anschließender Neuansaat ist die Saatgutrechnung ausreichend. Diese muss im Original eingereicht oder vorgelegt werden. Sofern die Rechnung noch für andere Zwecke benötigt wird, ist diese von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu entwerten und zurückzusenden.

Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist von einem Monat, wird das Umpflügen in Bezug auf die Dauergrünlandentstehung nicht berücksichtigt. Nicht

erforderlich ist eine Anzeige, wenn nach dem Umpflügen Kulturpflanzen angebaut werden, die nicht zur Dauergrünlandentstehung führen (beispielsweise ein Getreide).

Unter dem Begriff "Pflügen" im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, also der Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

2.2.3 Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492)

Als Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken werden Flächen bezeichnet, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen und auf denen Gras und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht vorherrschen. Die Beweidung von Heiden und vergleichbaren Flächen mit Schafen, Ziegen, Rindern und Equiden stellt eine traditionelle und typische Nutzung in der Region Brandenburg und Berlin dar und kann als etablierte lokale Praktik (ELP) anerkannt werden. Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken sind im Digitalen Feldblockkataster mit "GL-ELP" gekennzeichnet.

2.2.4 Anbau von Nutzhanf (NC 701) und Pflanzenmischung mit Hanf (NC 866)

Nähere Informationen zum Anbau von Nutzhanf finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf node.html

Auf der Internetseite finden Sie beispielsweise

- ein Merkblatt für Landwirtinnen und Landwirte,
- Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Konsumcannabisgesetz (KCanG),
- die Sortenliste mit den zulässigen Hanfsorten (https://www.ble.de/SharedDocs/Down-loads/DE/Landwirtschaft/Nutzhanf/Sortenliste.pdf? blob=publicationFile&v=20),
- die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 32 Abs. 1 KCanG und
- die Anlage zur Meldung über den Beginn der Blüte.

Allgemeine Informationen

Der Anbau von Nutzhanf kann

- als **Hauptfrucht** und der Flächenkennzeichnung mit dem NC 701 (Hanf) oder NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) oder
- als **Zwischenfrucht** mit der Ausfüllung des Formularteils "Mitteilung zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht" im Formular "Anlage zusätzliche Flächenangaben" im Antragsprogramm

für die Direktzahlungen beantragt werden.

Regelungen zur Antragstellung

Zur **Antragstellung** ist zu beachten, dass

- der Anbau **nur** den **Unternehmen der Landwirtschaft** im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) **erlaubt** ist:
 - o in der Regel erfüllt, wenn der Landwirt oder die Landwirtin bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse versichert ist oder
 - o eine Anbauerlaubnis beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Bundesopiumstelle) beantragt wurde.

- die Flächen im Antragsprogramm mit dem NC 701 oder NC 866 codiert werden (Anbau als Hauptfrucht) oder der Formularteil "Mitteilung zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht" im Formular "Anlage zusätzliche Flächenangaben" ausgefüllt ist (Anbau als Zwischenfrucht).
- nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden darf, welches am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt ist (siehe Sortenliste auf der Internetseite der BLE). Der Anbau von nicht im Sortenkatalog aufgeführten Sorten ist verboten.
- alle Etiketten des zertifizierten Saatguts bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mit dem Agrarförderantrag einzureichen sind. Sofern keine Direktzahlungen beantragt werden, sind die Etiketten bis zum 1. Juli bei der BLE einzureichen.
- die "Anzeige des Anbaus von Nutzhanf" bei der BLE bis zum 1. Juli einzureichen ist (und ggf. auch die Nachlieferung der Original Saatgutetiketten bis zum 1. September, sofern die Aussaat erst nach dem 1. Juli erfolgt).

Regelungen zur Ernte

Zur Ernte der Flächen ist zu beachten, dass mit der Abernte des Hanfs erst begonnen werden darf, wenn ein entsprechendes Freigabeschreiben der BLE vorliegt oder eine Kontrolle (Probeentnahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

Die Abgabe einer Blühmeldung ist nur noch nach einer Aufforderung notwendig.

Sonstige Hinweise

Sofern keine Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung) in Anspruch genommen werden, müssen sämtliche Saatgutetiketten mit der Anbauanzeige bei der BLE eingereicht werden.

Beim Anbau als Zwischenfrucht, welche nach dem 30. Juni des Anbaujahres erfolgt, sind die Originaletiketten bis zum 1. September des Anbaujahres bei der BLE einzureichen.

Beim NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) darf nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden, welches lediglich eine zulässige Sorte Nutzhanf je Mischung enthält.

2.2.5 Blüh- und Bejagungsschneisen

Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe die Bindung "BJS" bei verschiedenen Nutzcodes in der Spalte E der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2025). Die Fläche muss mit der Bindung "BJS" gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt (beim GLÖZ-Standard 7 zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil des Schlages einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf und
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai 2025) gemulcht oder gemäht werden kann.

2.2.6 Weitere Hinweise

Mit Giftpflanzen befallene Flächen

Um die Ausbreitung von Giftpflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen einzudämmen, ist es notwendig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Treten Giftpflanzen nur vereinzelt auf landwirtschaftlichen Fläche auf, so empfiehlt es sich, die Einzelpflanzen unter Verwendung von Schutzausrüstung mit den Händen herauszuziehen.

Bei einem massenhaften Befall von Flächen mit Giftpflanzen bedarf es unter Umständen einer vorzeitigen Mahd des Aufwuchses und Abtransport des Mähguts oder einem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Diese stehen häufig im Widerspruch zu den einzuhaltenden Vorgaben der Konditionalität, der Direktzahlungen oder von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und führen im Zweifel zum Verlust der Förderfähigkeit und zu Sanktionen. Um die Ausbreitung von Giftpflanzen wirksam zu bekämpfen wurden Ausnahmeregelungen in folgenden Bereichen aus Gründen des Pflanzenschutzes aufgenommen:

- der Konditionalität,
- der Öko-Regelung 4,
- der Richtlinie zur F\u00f6rderung von Agrarumwelt- und Klimama\u00dbnahmen -inklusive des \u00f6kologischen Landbaus- zur Verbesserung der Biodiversit\u00e4t und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Fl\u00e4chen und
- der Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Liegt ein massenhafter Befall von Giftpflanzen auf einer landwirtschaftlichen Fläche vor und besteht die Notwendigkeit der Bekämpfung dieser, ist ein **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** an die für die Genehmigung zuständige Behörde (Pflanzenschutzdienst) unter Verwendung des auf der Internet Seite von ISIP Brandenburg (https://www.isip.de/brandenburg) bereitgestellten Formulars zu übermitteln.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist nur dann erforderlich, wenn eine Maßnahme zur Eindämmung oder Bekämpfung von Giftpflanzen einer Verpflichtung im Rahmen der Konditionalität, der Direktzahlungen oder von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen entgegensteht.

Eine Ausnahmegenehmigung wird nur dann erteilt, wenn eine Bekämpfung aus Sicht des Pflanzenschutzes als erforderlich erachtet wird und die zuständige Untere Naturschutzbehörde der beabsichtigten Maßnahme zustimmt. Um die schnellstmögliche Bearbeitung Ihres Anliegens zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die zuständige Untere Naturschutzbehörde bereits im Vorfeld um schriftliche Zustimmung zu bitten und diese mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung einzureichen.

Hinweis: Bitte bedenken Sie, dass auf Flächen der Öko-Regelung 1a eine vorzeitige Mahd oder ein gezielter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nicht zulässig ist. Diese führt zum Verlust der Förderfähigkeit im Rahmen der Öko-Regelung 1a.

Lerchenfenster

Im Rahmen der Antragstellung müssen Lerchenfenster **auf Ackerflächen** grundsätzlich nicht eingezeichnet und nicht gesondert ausgewiesen werden. Es wird jedoch empfohlen, die Anlage von

Lerchenfenstern bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen (Feldblocknummer, Gesamtparzellen- und Teilflächennummer(n), Nutzcode der Fläche, Größe und Anzahl der Lerchenfenster sowie gegebenenfalls Fotos).

Eine Anlage von Lerchenfenstern **auf Grünland** bedarf einer jährlichen Genehmigung zur Umwandlung oder zum Pflügen von Dauergrünland. Gleichzeitig ist jedes Lerchenfenster im Antragsverfahren exakt einzuzeichnen und kenntlich zu machen. Das bedeutet, das Lerchenfenster muss hinsichtlich der Lage und Größe so im Antrag angegeben werden, wie sich die Situation in der Realität tatsächlich darstellt.

Maislabyrinthe

Maislabyrinthe sind im Antrag so einzuzeichnen, dass der Antrag die Realität widerspiegelt. Nur die mit Maispflanzen besetzte Fläche ist förderfähig. Die Wege des Labyrinthes sind aus der Beantragung herauszunehmen.

2.3 Flächenmonitoring und Kontrollen

In Deutschland, und somit auch in Brandenburg und Berlin, wurde ein satellitengestütztes Flächenüberwachungssystem eingeführt. Das Flächenüberwachungssystem dient der Leistungsberichterstattung und der Kontrolle.

Es werden alle gemeldeten landwirtschaftlichen Flächen bezüglich der landwirtschaftlichen Kultur, der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Mindesttätigkeit geprüft (sofern keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt). Zusätzlich erfolgt eine Prüfung weiterer nicht förderfähiger Elemente, nicht förderfähiger Landnutzung und der Änderung der Hauptbodennutzung.

Sie werden über die Ergebnisse des Flächenüberwachungssystems im Antragsprogramm Webclient hingewiesen. Sofern Abweichungen zu Ihren Antragsangaben festgestellt werden, können Sie reagieren, indem Sie die Antragsparzellen korrigieren, beispielsweise durch Änderung des Nutzcodes oder Anpassung der Parzellengeometrie (siehe auch <u>Abschnitt 2.1.8 Antragsänderungen und Rücknahmen</u>).

Zur Überprüfung von Fördervoraussetzungen können in bestimmten Fällen Fotos (georeferenziert) von Ihnen angefordert werden. Dafür steht Ihnen eine App zur Verfügung (*profil - Berlin / Brandenburg* von data experts). Die App ist sowohl für Android als auch iOS (Apple) Geräte verfügbar. Informationen zum Bezug der profil App sowie eine Kurzanleitung zur Verwendung der profil App und dem Erstellen von georeferenzierten Fotos stehen Ihnen auf der MLEUV-Homepage im Downloadbereich zur Verfügung:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gapfoerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/#

Genauere Details zur Nachweiserstellung mit der *profil - Berlin / Brandenburg App* erhalten Sie zusätzlich zu Beginn der Kontrollsaison des Zentralen technischen Prüfdienstes. Diese Informationen werden Ihnen über das Antragstellerpostfach bereitgestellt.

Werden die Fotos nicht von Ihnen in der vorgegebenen Frist eingereicht, kann die zu prüfende Fördervoraussetzung als nicht erfüllt betrachtet werden. Es kann sinnvoll sein, bestimmte Aktivitäten präventiv, also ohne Anforderung, mit einem Foto in der *profil - Berlin / Brandenburg App* zu dokumentieren. Diese können dann zu einem späteren Zeitpunkt für eine konkrete Anforderung

(beispielsweise Nachweis der Mindesttätigkeit auf Brachen) eingereicht werden. Darunter können Aktivitäten fallen, die vor der Antragstellung durchgeführt werden, zum Beispiel die Pflege einer Brache im Frühjahr.

Das Flächenüberwachungssystem wird ergänzt durch Kontrollen vor Ort. Bei rein flächenbezogenen Prüfungen können diese auch ohne Ihre Beteiligung stattfinden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Falls die notwendige Dokumentation zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht vollständig ist, muss sie, innerhalb einer vom Zentralen technischen Prüfdienst festgelegten Frist, nachgereicht werden. Kommen Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird die Kontrolle als verhindert betrachtet.

Sie werden im Antragsprogramm, spätestens jedoch mit dem Bescheid, über die Ergebnisse der Kontrollen informiert.

Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen werden Kontrollen vor Ort durchgeführt. Bei diesen wird die Förderfähigkeit der beantragten Tiere und die Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen geprüft. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht müssen Sie durch aktives Mitwirken die Durchführung der Kontrolle gewährleisten, insbesondere im Umgang mit den Tieren. Eine Gefährdung der Kontrolleure und Kontrolleurinnen beim Ablesen der Identifikationsmittel (beispielsweise Ohrmarken) ist zu vermeiden und eine Unterscheidung der bereits kontrollierten Tiere muss ermöglicht werden.

2.4 Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der GAP-Vorschriften sind alle antragstellenden Personen zur **aktiven Mitwirkung** verpflichtet. Neben dem Vorhalten der vorgeschriebenen Nachweise für Kontrollen sind Sie verpflichtet, **jede Veränderung**, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unverzüglich zu melden. Außerdem sind die antragstellenden Personen verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen vor Ort mitzuwirken.

Insbesondere haben Sie den zuständigen Behörden:

- das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen,
- Auskunft zu erteilen,
- Proben zur Verfügung zu stellen,
- die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der technischen Einbindung der antragstellenden Person bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren (*profil - Berlin / Brandenburg* App) zu gewähren,
- Ereignisse von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände anzuzeigen, sofern Sie hierzu in der Lage sind,
- die Mitwirkung bei Dauergrünlandsachverhalten sicherzustellen (beispielsweise die Anzeigepflicht bei der Erneuerung von umweltsensiblem Dauergrünland, der Antrag für die Rückumwandlung von Dauergrünland oder die Einreichung einer Pfluganzeige) und

durch aktive Mitwirkung seitens der antragstellenden Person oder einer von ihr beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.

Hinweis: Ein Antrag auf die jeweilige Förderung wird abgelehnt, wenn die Durchführung einer Kontrolle vor Ort durch die antragstellende Person, die vertretungsberechtigten Personen oder Organe, die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen verhindert wird. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

2.5 Anzeige von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen. Als höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände werden von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unter anderem anerkannt:

- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft,
- die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- der Tod des Betriebsinhabenden,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabenden.

2.6 Inanspruchnahme einer geförderten Beratung

Durch die Förderung von Beratungsdienstleistungen werden landwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmen in den Ländern Brandenburg und Berlin bei Fragen zum Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz unterstützt. Weiterhin ermöglicht die Förderrichtlinie die Inanspruchnahme von sozioökonomischen Beratungsdienstleistungen sowie die Inanspruchnahme von bezuschussten Beratungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Die Richtlinie sowie weitere Erläuterungen finden Sie unter:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-von-beratungsdienstleistungen/

3 Hinweise zu den GLÖZ-Standards

Ausführliche Erläuterungen zu den GLÖZ-Standards können der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen der Konditionalität sowie in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Umsetzung der Agrarreform 2023 in Deutschland entnommen werden.

Weitere Erläuterungen sowie eine Zusammenstellung mit häufig gestellten Fragen und Antworten finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV):

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gapfoerderperiode-ab-2023/konditionalitaet/

Eine kompakte Darstellung der Vorgaben für die GLÖZ-Standards finden Sie im Anhang A.

3.1 GLÖZ-Standard 1: Erhaltung von Dauergrünland

Gemäß den Regelungen zur Konditionalität darf Dauergrünland grundsätzlich nur mit einer Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen, beispielsweise einer Neuansaatverpflichtung, in eine andere landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland/Dauerkultur) umgewandelt werden. Die Genehmigungspflicht umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe, die im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten und den Verpflichtungen zur Konditionalität unterliegen einschließlich Betriebe des ökologischen Landbaus. Der Antrag auf Umwandlung oder Umpflügen von Dauergrünland ist schriftlich beim LELF, Referat L2, zu stellen. Weitere Information zum Genehmigungsverfahren sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter:

https://www.isip.de/brandenburg/umweltanforderungen/dauergruenland

Es ist geplant, im Laufe des Antragsjahres 2025 das Online-Antragsprogramm für den Agrarförderantrag um ein Modul, nämlich den "GL-Webclient" für die Online-Antragstellung auf Genehmigung zur Umwandlung oder zum Umpflügen von Dauergrünland und für die Pfluganzeigen (Pflügen von GoG und Brachen), zu erweitern. Sobald diese Möglichkeit gegeben ist, sind die Anträge elektronisch zu stellen.

Flächen, die infolge einer Genehmigung zur Umwandlung oder zum Umpflügen von Dauergrünland neu als Dauergrünland angelegt worden sind (Ersatzflächen) oder rückumgewandelt wurden (rückumgewandeltes Dauergrünland), sind ab dem Tag der Neuanlage fünf Jahre lang (Verpflichtungsjahre) als Dauergrünland zu nutzen. Diese Flächen dürfen zudem nicht umgewandelt werden. Ersatzflächen sind in diesem Zeitraum mit dem NC 444 im Agrarförderantrag zu beantragen. Auch bei der Übernahme einer Ersatzfläche oder einer rückumgewandelten Dauergrünlandfläche durch einen anderen Begünstigten während des Zeitraums von fünf Jahren bleiben die Verpflichtungen nach Satz 1, 2 und 3 dieses Absatzes bestehen. Ob und seit wann die Verpflichtung zur Nutzung als Dauergrünland für eine Fläche besteht, kann mit Hilfe der Kulisse "Verpflichtungs-Dauergrünland (GLÖZ 1)" im Antragsprogram nachverfolgt werden. Nach Ablauf der fünf Verpflichtungsjahre können Ersatzflächen (unabhängig von dem Entstehungszeitpunkt) nur mit Genehmigung umgewandelt werden.

Dauergrünland, welches ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden. Zu Informationszwecken kann die Kulisse "Ab 2021 entstandenes Dauergrünland" im Antragsprogramm genutzt werden. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für ab 2021 entstandene Dauergrünlandflächen, die als Ersatzflächen angelegt wurden, rückumgewandelt wurden und/oder in der Kulisse "Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)" liegen.

Die Umwandlung dieser Dauergrünlandflächen ist durch die Angabe eines Ackerland- oder Dauerkulturnutzcodes durch die antragstellende Person mit dem nächsten Agrarförderantrag anzuzeigen.

Hinweis: Futter- und Vertrittstellen (zeitweise oder dauerhafte Beeinträchtigungen):

Im Rahmen der Freilandhaltung von Tieren auf Dauergrünlandflächen kann es auf bestimmten Teilflächen einer Gesamtparzelle zu der zeitweisen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Grasnarbe kommen. Die Ursache liegt in der Regel darin, dass sich zu viele Tiere auf zu engem Raum befinden. Dies ist zum Beispiel häufig an Futter- und Tränkplätzen oder Schattenplätzen der Fall. Begünstigt wird die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Grasnarbe insbesondere durch hohe Feuchtigkeit oder Trockenheit.

Die zeitweise beeinträchtigen bzw. zerstörten Teilbereiche der Dauergrünlandfläche mit wenig oder keinem Aufwuchs sind Teil der normalen landwirtschaftlichen Nutzung der Dauergrünlandfläche und werden grundsätzlich als förderfähige Fläche anerkannt. Die Flächen sind einheitlich mit einem Dauergrünlandnutzcode (beispielsweise NC 451 Wiesen) zu beantragen.

Sofern die Grasnarbe ganzjährig oder dauerhaft nicht mehr vorhanden sein sollte, handelt es sich nicht mehr um eine förderfähige Dauergrünlandfläche. Ist die Beeinträchtigung auf ein oder zwei Jahre begrenzt, dann kann der Flächenbereich oder die gesamte Fläche mit dem Dauergrünlandnutzcode und **keiner** Aktivierung für die Einkommensgrundstützung oder mit dem NC 990 "Alle anderen Flächen (keine LF)" beantragt werden. Klar abgegrenzte Auslaufflächen direkt an Stallgebäuden, Paddocks, Gehege für Pferde, Schafe, Rinder oder Ähnliches sind keine förderfähigen Flächen.

3.2 GLÖZ-Standard 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Entwässerungsmaßnahmen

Die Kulisse "Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)" bildet alle organischen Böden mit einer zusammenhängenden Flächengröße ab 0,5 Hektar ab. Die Errichtung von neuen oder die Instandsetzung von bestehenden Entwässerungsanlagen ist auf Flächen, die innerhalb dieser Kulisse liegen, grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde genehmigt werden. Im Fall einer Kontrolle ist diese Genehmigung der zur Kontrolle befugten Person vorzulegen.

Anbau von Paludikulturen

Innerhalb der Kulisse "Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)" ist eine Nassbewirtschaftung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die jeweilige Fläche für Direktzahlungen förderfä-

hig ist. Eine Fläche, die zum Anbau von Paludikulturen genutzt wird, ist nur dann für Direktzahlungen förderfähig, wenn diese über eine spezielle Fördermaßnahme (beispielsweise AUKM) zur Förderung des Anbaus von Paludikulturen gefördert wird. Hinweise zur Codierung im Agrarförderantrag von Flächen mit Paludikulturen können dem <u>Abschnitt 5.6.3 Förderprogramm 3130 "Moorbodenschutzmaßnahmen"</u> entnommen werden.

3.3 GLÖZ-Standard 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten.

3.4 GLÖZ-Standard 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern

Die Böschungsoberkante wird im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin unter dem Namen Gewässerbemessungsgrenze (GBG) ausgewiesen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante gilt der Abstand ab der Mittelwasserstandslinie.

Im Rahmen der Agrarantragstellung ist Folgendes zu beachten:

- Der Pufferstreifen ist im Rahmen der Antragstellung nicht zu digitalisieren (keine Einzeichnung). Dieser ist lediglich im Rahmen der Flächenbewirtschaftung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Biozidprodukten zu berücksichtigen.
- Die Abstandsregelungen des GLÖZ-Standard 4 sind auch an Gewässern einzuhalten, die zeitweise kein Wasser führen oder die im ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) nicht als Gewässer referenziert sind, aber innerhalb einer landwirtschaftlichen Parzelle liegen oder daran angrenzen.
- Die Ausbringung von gebeiztem Saatgut in einem Abstand von 3 Metern ab der Böschungsoberkannte oder der Mittelwasserstandslinie ist zulässig.
- Die Abstandsregelungen gemäß Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz und Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Empfehlung: An Gewässern gelten für landwirtschaftliche Flächen unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen für diese Gewässerrandstreifen:

- durch die Konditionalität (GLÖZ-Standard 4): Der Einsatz von Pflanzschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln ist innerhalb eines Abstands von 3 Metern zur Böschungsoberkante verboten.
- durch das Fachrecht (Düngeverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und Wasserhaushaltsgesetz): in Abhängigkeit der Hangneigung können innerhalb eines Abstands von bis zu 30 Metern zur Böschungsoberkante unterschiedliche Bewirtschaftungs-, Dünge- und Pflanzenschutzeinschränkungen sowie Begrünungspflichten gelten.

Gleichzeitig ist auf nichtproduktiven Flächen der Öko-Regelung 1a der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. Durch das gezielte Anlegen von nichtproduktiven Flächen an Gewässerrändern können gleichzeitig die unterschiedlichen Vorgaben des GLÖZ-Standards 4 sowie des Fachrechts eingehalten werden. Insbesondere bei mittleren und stärkeren Hangneigungen ist die Anlage von nichtproduktiven Flächen an Gewässerrändern empfehlenswert.

3.5 GLÖZ-Standard 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Für die Länder Brandenburg und Berlin wurden alle referenzierten landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wind und Wasser eingestuft. Sie können aus den Kulissen "Wassererosion (GLÖZ 5)" und "Winderosion (GLÖZ 5)" entnehmen, ob eine Fläche als erosionsgefährdet gilt. Für die als erosionsgefährdet eingestuften Flächen gelten Bewirtschaftungsanforderungen (§ 16 Absatz 2 bis 4 GAPKondV).

Abweichend von § 16 Absatz 2 bis 4 der GAPKondV ist das Pflügen einer Ackerfläche, die der Erosionsgefährdungsklasse KWasser1, KWasser2 oder KWind zugeordnet ist, zulässig, wenn

- 1. unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr eine Bodenbedeckung sichergestellt wird durch:
 - a. Untersaaten,
 - b. Zwischenfrüchte,
 - c. Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (Mais ausgenommen),
 - d. auflaufendes Ausfallgetreide oder
 - e. eine Begrünung, die nicht unter Nummer a bis d aufgeführt ist,
- mindestens ein Erosionsschutzstreifen quer zur Bearbeitungsrichtung angelegt wird, wobei jeder Erosionsschutzstreifen der Breite einer praxisüblichen Arbeitsbreite entsprechen muss, oder
- 3. ein Abdecken der Fläche mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einer in der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung, die bis zum Reihenschluss auf der Fläche verbleibt.

Hinweis zu Nummer 1d: Eine flache, nichtwendende Bodenbearbeitung zur Anregung des Auflaufens von Ausfallgetreide ist zulässig.

<u>Auf wassererosionsgefährdeten Flächen der Kategorie Kwasser1 und Kwasser2</u>

Beim Anbau früher Sommerkulturen nach Anlage 5 der GAPKondV (**Reihenkulturen ausgenommen**) ist für ökologisch wirtschaftende Betriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren) eine raue Winterfurche zulässig. Die raue Winterfurche wird durch Pflügen im Spätherbst oder Winter 2025 hergestellte und muss ohne jede weitere Bearbeitung bis mindestens zum 15. Februar 2026 vorhanden sein.

Auf wassererosionsgefährdeten Flächen der Kategorie Kwasser2

Beim Anbau von Sommerkulturen in Reihenkultur (Reihenabstand von 45 cm oder mehr) ist das Pflügen für ökologisch wirtschaftende Betriebe nur dann unmittelbar vor der Einsaat zulässig, wenn vorher eine Winterzwischenfrucht oder Untersaat angebaut wurde.

Abweichend von § 16 Absatz 2 bis 4 der GAPKondV ist das Pflügen einer Ackerfläche, die der Erosionsgefährdungsklasse KWasser1, KWasser2 oder KWind zugeordnet ist, für die Region Brandenburg und Berlin zulässig, wenn

1. unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr eine Bodenbedeckung wie folgt sichergestellt wurde durch:

- a. Untersaaten
- b. Zwischenfrüchte
- c. Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (Mais ausgenommen),
- d. Auflaufendes Ausfallgetreide oder
- e. Eine Begrünung, die nicht unter Buchstabe a bis d aufgeführt ist,
- 2. Mindestens ein Erosionsschutzstreifen quer zur Bearbeitungsrichtung angelegt wird, wobei jeder Erosionsschutzstreifen der Breite einer praxisüblichen Arbeitsbreite entsprechen muss, oder
- 3. ein Abdecken der Fläche mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einer in der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung, die bis zum Reihenschluss auf der Fläche verbleibt, erfolgt.

3.6 GLÖZ-Standard 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Der GLÖZ-Standard 6 beinhaltet Regelungsinhalte zu

- 1. den Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten auf Ackerland,
- 2. einer Mindestbodenbedeckung bei bestimmten Dauerkulturflächen (Rebflächen und Obstbaumkulturen) und
- 3. den Mindestanforderungen bei nichtproduktiven Flächen auf Ackerland.

3.6.1 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten auf Ackerland

Auf landwirtschaftliche Flächen sind Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten zu erfüllen.

Auf 80% des Ackerlandes eines Betriebes muss bis zum 31. Dezember des Antragsjahres eine Mindestbodenbedeckung gewährleistet werden. Dabei kann die Mindestbodenbedeckung beispielsweise durch den Anbau mehrjähriger Kulturen, den Anbau von Winterkulturen oder Zwischenfrüchten oder einer Stoppelbrache von Körnerleguminosen, Getreide (einschließlich Mais) oder durch Abdeckungen wie beispielsweise Folien oder Vliese erbracht werden. Weitere Formen der Bodenbedeckung sind ebenfalls möglich (siehe auch Anhang A).

Die Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen:

- 1. Auf Ackerland, auf denen Dämme für die Bestellung im darauffolgenden Jahr angelegt werden, in dem die Mindestbodenbedeckung auf den Flächen zwischen den Dämmen durch eine Begrünung einschließlich einer Selbstbegrünung innerhalb des Zeitraums vom 15. November bis zum 31. Dezember des Antragsjahres zugelassen wird.
- 2. Auf Ackerflächen, auf denen im nächsten Antragsjahr (Antragsjahr 2026) eine frühe Sommerkultur nach Anlage 5 der GAPKondV angebaut wird, **kann** die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15. Oktober im Antragsjahre 2025 sichergestellt werden. Als frühe Sommerkulturen gelten:

Sommergetreide (ohne Mais und Hirse), Leguminosen (ohne Soja), Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- oder Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben und Gemüsekulturen.

3. Auf schweren Ackerböden nach Anlage 6 der GAPKondV oder auf Böden mit einem Tongehalt von mindestens 17% **kann** die Mindestbodenbedeckung innerhalb der Zeit beginnend unmittelbar nach der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres sichergestellt werden.

```
L
T, LT
sL, sL/S
T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI
L/S
L/Mo, LMo, TMo, T/Mo
LT/Mo
```

3.6.2 Mindestbodenbedeckung bei bestimmten Dauerkulturflächen (Rebflächen und Obstbaumkulturen)

Auf **bestimmten Dauerkulturflächen ist eine Mindestbodenbedeckung** sicherzustellen. So ist vom 15. November bis zum 31. Dezember des Antragsjahres auch auf **Rebflächen** oder auf Flächen, die für den Anbau von **Obstbaumkulturen** genutzt werden, eine Selbstbegrünung zwischen den Reihen zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch eine Aussaat besteht.

3.6.3 Mindestanforderungen bei nichtproduktiven Flächen auf Ackerland

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten verschiedene Anforderungen, die zu beachten sind. Soll eine nichtproduktive Fläche darüber hinaus für die Öko-Regelung 1a beantragt werden, unterscheiden sich diese Anforderungen im Detail.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit zu den Anforderungen an nichtproduktive Flächen kann folgende Übersicht genutzt werden:

Regelung	normale Brache (NC 591)	Brache nach Ökoreglung 1a	
Mindestparzellengröße	0,1 Hektar		
ganzjährig keine land- wirtschaftliche Erzeu- gung			
Selbstbegrünung oder			
aktive Begrünung durch eine Saatgutmischung bis zum 31. März des An- tragsjahres	Saatgutmischung aus mindestens 2 unterschiedlichen Pflanzenarten (und nicht allein durch Gräser)	Saatgutmischung aus mindestens 5 krautartige zweikeimblättrige Pflanzenarten	
Stilllegungszeitraum (kein Mähen oder Zer- kleinern des Aufwuch- ses)	1. April bis zum 15. August		
Mindesttätigkeit bis 15. November des Jahres	<		
Durchführung der Min- desttätigkeit alle 2 Jahre			
Pausierung der Dauer- grünlandwerdung	⊗		
Einsatz von Düngemittel	•		
Einsatz von Pflanzen- schutzmittel	8		
Vorbereitung einer Folgekultur (einschl. Bodenbearbeitung, Düngung & Pflanzenschutzmittel)	Ab dem 16. August	Ab dem 1. September*	
Beweidung mit Schafen und Ziegen	Ab dem 16. August	Ab dem 1. September	

^{*} bei Winterraps und Wintergerste ist die Vorbereitung einer Folgekultur ab 15. August zulässig

3.7 GLÖZ-Standard 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Mit dem Antragsjahr 2025 werden die Vorgaben für den GLÖZ-Standard 7 neu geregelt, sodass folgende Vorgaben eingehalten werden müssen:

- **1. Fruchtwechsel auf Flächen (flächenbezogene Vorgabe)**: Auf jedem Ackerschlag muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.
- **2. Fruchtwechsel auf Betriebsebene (betriebsbezogene Vorgabe)**: Auf mindestens 33% des Ackerlandes eines Betriebes muss ein Fruchtwechsel erfolgen.

Die Hauptkultur auf einer landwirtschaftlichen Fläche ist die Kultur, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet (siehe <u>Abschnitt 2.2.1</u> Hauptkultur).

Hinweis: Ab dem Antragsjahr 2026 zählen alle Mischkulturen mit Mais, wegen der üblichen Dominanz von Mais, für den GLÖZ-Standard 7 zu der Hauptfruchtart Mais. Für die Öko-Regelung 2 gilt dies bereits ab dem Antragsjahr 2025.

In der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2025 gibt es zu den einzelnen Kulturen Hinweise in Bezug auf den GLÖZ-Standard 7 in den Spalten M, N und O:

- <u>Spalte M:</u> Alle Kulturen sind mit einem "X" markiert, bei denen ein Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat erfolgen kann.
- Spalte N: Bestimmte Kulturen sind von der Verpflichtung des Fruchtwechsels ausgenommen. An den Kulturen ist dies markiert, beispielsweise mit der Abkürzung "AB" für Ackerbrachen oder brachliegendes Ackerland. Roggen und Tabak sind mit einem "X" markiert oder für Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut ist am NC 171 (Mais) die Auswahl der Bindung "Saatgut" möglich. Des Weiteren sind alle feinkörnigen Leguminosen mit der Abkürzung "f.Leg" gekennzeichnet. Mit der Abkürzung "BV" ist der beetweise Anbau von Gemüsekulturen (NC 610), Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- (NC 650) oder Zierpflanzen (NC 720) sowie der Anbau auf Ackerflächen als Versuchsflächen mit mehreren förderfähigen Kulturarten (NC 914) gekennzeichnet.
- Spalte O: Kulturen, die sowohl einjährig als auch mehrjährig angebaut werden können, sind mit "mehrjährig*" markiert. Eine separate Kennzeichnung der Flächen ist nicht notwendig. Bei einem einjährigen Anbau liegt im Antragsjahr ein Wechsel der Hauptkultur gegenüber dem Vorjahr vor (relevant für die einzelflächenbezogene Vorgabe). Bei der gesamtbetrieblichen Vorgabe zählt die Fläche zu den mindestens 33% herein. Bei einem mehrjährigen Anbau, also bei einem mindestens zweijährigen Anbau, ist die Fläche vom GLÖZ-Standard 7 ausgenommen, da Flächen mit mehrjährige Kulturen vom GLÖZ-Standard 7 ausgenommen sind (siehe Abschnitt 3.7.3).

3.7.1 Einzelflächenbezogene Vorgabe (von 2025 bezogen auf 2024 und 2023)

Auf jedem Ackerschlag müssen in den Antragsjahren von 2023 bis 2025 mindestens zwei unterschiedliche Hauptkulturen angebaut werden beziehungsweise es darf in den 3 Antragsjahren nicht nur eine Hauptkultur angebaut werden.

Die einzelflächenbezogene überjährige Betrachtung wird im Antragsjahr 2025 rückwirkend geprüft. Das bedeutet, dass im Antragsjahr 2025 auch die Beantragung in den Antragsjahren 2024 und 2023 für jede einzelne Ackerfläche rückwirkend betrachtet wird, außer für die vom Fruchtwechsel

ausgenommenen Kulturen. Auf jeder Ackerfläche eines Betriebes hat ein Fruchtwechsel spätestens im dritten Jahr zu erfolgen.

Beispiel:

Auf einer Ackerfläche wurde in den Jahren 2023 und 2024 Mais angebaut. Vom Anbau im Antragsjahr 2025 wird der Anbau der beiden Vorjahre betrachtet. Sofern im Jahr 2025 beispielsweise Weizen angebaut werden sollte, gilt die einzelflächenbezogene Vorgabe des Fruchtwechsels auf dieser Ackerfläche als erfüllt, da der Wechsel der Hauptkultur im dritten Jahr stattgefunden hat: Mais (2023), Mais (2024), Weizen (2025). Sofern im Jahr 2025 wieder Mais angebaut werden sollte und damit drei aufeinanderfolgende Jahre Mais angebaut wird, also Mais (2023), Mais (2024), Mais (2025), liegt ein Verstoß gegen die einzelflächenbezogene Vorgabe des Fruchtwechsels vor, da die Hauptkultur nicht spätestens im dritten Jahr gewechselt wurde. Dieser Verstoß wird im Rahmen der Konditionalität sanktioniert.

3.7.2 Gesamtbetriebliche Vorgabe (von 2025 bezogen auf 2024)

Auf mindestens 33% des Ackerlandes eines Betriebes muss ein Fruchtwechsel erfolgen. Dieser Fruchtwechsel kann erfolgen durch:

- a. den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder
- b. den Anbau einer Zwischenfrucht (beziehungsweise Untersaat) bei gleichbleibender Hauptkultur.

Sofern der Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht bei gleichbleibender Hauptkultur in den Antragsjahren 2024 und 2025 erbracht wird (Variante b), muss die Zwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis kurz nach der Ernte im Jahr 2024 angebaut werden und bis mindestens zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auf der Fläche vorhanden sein.

3.7.3 Vom Fruchtwechsel ausgenommene Flächen

Die einzelflächenbezogene Vorgabe, gilt auf allen Ackerflächen eines Betriebes, außer für die Flächen auf denen Kulturen angebaut werden, die vom Fruchtwechsel ausgenommen sind. Vom Fruchtwechsel ausgenommen sind folgende Kulturen:

- 1. brachliegende Flächen,
- 2. mehrjährige Kulturen,
- 3. Gras oder andere Grünfutterpflanzen (GoG), einschließlich des Anbaus zur Erzeugung von Saatgut oder Rollrasen,
- 4. feinkörnige Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen,
- 5. Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut in Selbstfolge,
- 6. Tabak in Selbstfolge und
- 7. Roggen in Selbstfolge.

Diese Kulturen sind vom Fruchtwechsel des GLÖZ-Standard 7 ausgenommen. Auf die **einzelflächenbezogene Vorgabe** heißt das, dass eine dieser Kulturen auch drei oder mehr Jahre infolge auf einer Fläche angebaut werden kann. Beispielsweise liegt **kein** Verstoß gegen die einzelflächenbezogene Vorgabe vor, wenn eine mehrjährige Kultur (zum Beispiel Luzerne) oder Roggen in den Jahren von 2023 bis 2025 auf einer Fläche angebaut wird.

Bei der **gesamtbetrieblichen Vorgabe** werden die Kulturen im ersten Jahr des Anbaus auf einer Fläche bei den 33% der gesamtbetrieblichen Vorgabe mitberücksichtigt.

3.7.4 Vom Fruchtwechsel ausgenommene Betriebe

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht bei Betrieben mit

- einer Gesamtgröße von maximal 10 Hektar Ackerland,
- einer verbleibenden Gesamtgröße von maximal 50 Hektar Ackerland, wenn davon mehr als 75% einzeln oder in Kombination
 - o für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und/oder
 - o dem Anbau von Leguminosen dienen und/oder
 - o brachliegendes Land sind oder
- einer verbleibenden Gesamtgröße von maximal 50 Hektar Ackerland, wenn insgesamt mindestens 75% der förderfähigen Fläche des Betriebes einzeln oder in Kombination
 - o Dauergrünland sind und/oder
 - o für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden.

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren) gilt die Voraussetzung des jährlichen Fruchtwechsels als erfüllt.

3.7.4.1 Der beetweise Anbau von Gemüse, Küchenkräutern, Zierpflanzen und wissenschaftlichen Versuchsflächen

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt für den beetweisen Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie den Anbau auf Ackerflächen als Versuchsflächen mit einer oder mehreren förderfähigen Kulturarten als erfüllt. Dies betrifft folgende Kulturen, sodass eine Fläche mehrere Jahre am Stück mit diesen Nutzcodes codiert werden kann:

- NC 610 "beetweiser Anbau von Gemüse",
- NC 650 "beetweiser Anbau von Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen",
- NC 720 "beetweiser Anbau von Zierpflanzen" und
- NC 914 "Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten".

Bei Kulturen mit Gemüse, Küchenkräutern/ Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen gilt grundsätzlich die gleiche Herangehensweise:

- Flächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar erreichen oder größer sind, sind mit einer eigenen Gesamtparzelle und der angebauten Kultur anzugeben. Die NC 610, NC 650 und NC 720 sind nicht zu verwenden. Beispielsweise muss eine Fläche mit Möhren von 0,1 Hektar oder größer mit dem NC 634 "Möhren" codiert werden und die Fläche mit den Möhren wird in die Vorgaben zum GLÖZ 7 miteinbezogen.
- Die NC 610, NC 650 und NC 720 sind nur zu verwenden für
 - o den beetweisen Anbau von Gemüsekulturen, Küchenkräuter/ Heil -und Gewürzpflanzen oder Zierpflanzen (unabhängig der Flächengröße) oder
 - die Zusammenlegung mehrerer kleiner Flächen dieser Kulturen (beispielsweise mehrere Gemüseflächen), um die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar zu erreichen.

Positivbeispiel 1 für den NC 610:

- Angebaut werden einzeln und nebeneinanderliegend 0,05 Hektar Möhren, 0,05 Hektar Erdbeeren und 0,05 Hektar Zwiebeln (= 0,15 Hektar gesamt).
- Der Anbau wird, um die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar zu erreichen, mit einer Gesamtparzelle von 0,15 Hektar mit dem NC 610 "beetweiser Anbau von Gemüse" erfasst.
- Die einzelnen Kulturen müssen nicht separat erfasst werden und im Antragsjahr gelten die Vorgaben des GLÖZ 7 mit der Angabe des NC 610 als erfüllt.

Positivbeispiel 2 für den NC 610:

- Angebaut werden beetweise Gurken, Peperoni und Paprika auf insgesamt 1 Hektar.
- Der Anbau wird, da er beetweise erfolgt, mit einer Gesamtparzelle von 1 Hektar mit dem NC 610 "beetweiser Anbau von Gemüse" erfasst.
- Die einzelnen Kulturen müssen nicht separat erfasst werden und im Antragsjahr gelten die Vorgaben des GLÖZ 7 mit der Angabe des NC 610 als erfüllt.

Negativbeispiel für den NC 610:

- Angebaut werden einzeln und nebeneinanderliegend 0,4 Hektar Zwiebeln und 0,4 Hektar Mangold (= 0,8 Hektar gesamt)
- Die 0,8 Hektar können nicht mit einer einzigen Gesamtparzelle und dem NC 610 "beetweiser Anbau von Gemüse" erfasst werden, da kein beetweiser Anbau vorliegt und die jeweiligen Flächen die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar bereits erreichen.
- Die Fläche mit 0,4 Hektar Zwiebeln muss mit einer eigenen Gesamtparzelle und dem NC 633 erfasst werden, die Vorgaben des GLÖZ 7 sind einzuhalten.
- Die Fläche mit 0,4 Hektar Mangold muss mit einer eigenen Gesamtparzelle und dem NC 639 erfasst werden, die Vorgaben des GLÖZ 7 sind einzuhalten.

Die drei Beispiele für den NC 610 gelten angepasst auch für die NC 650 (Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen) und NC 720 (Zierpflanzen), da bei den NC 610, NC 650 und NC 720 grundsätzlich die gleiche Herangehensweise gilt. Sofern es in der Nutzcodeliste nicht den passenden Nutzcode für Gemüse, Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen geben sollte, wenden Sie sich an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde oder verwenden Sie den NC 999 "Ackerkultur einer Gattung/ Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist".

3.8 GLÖZ-Standard 8: Beseitigungsverbot von Landschaftselementen

Ab dem Antragsjahr 2025 beinhaltet der GLÖZ-Standard 8 nur noch die Verpflichtung zum Schutz von Landschaftselementen, welche nicht beseitigt werden dürfen.

3.9 GLÖZ-Standard 9: Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen der Konditionalität wurde die **Kulisse** "Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)" neu festgelegt und um die Dauergrünlandflächen in Vogelschutzgebieten **erweitert**, welche am 1. Januar 2015 Dauergrünland waren. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt grundsätzlich **ein Umwandlungs- und Umbruchsverbot**. Die Überführung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist ab 2025 aus förderrechtlicher Sicht zulässig und daher kein Gegenstand des Antragsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland. Unabhängig davon sind die fachrechtlichen Regelungen (zum Beispiel: Naturschutzrecht) zu beachten.

4 Hinweise zur 1. Säule (Direktzahlungen)

Für die Jahre 2023 bis 2027 werden im Rahmen der von der EU finanzierten Direktzahlungen folgende Zahlungen angeboten, welche jeweils einzeln zu beantragen sind:

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)
- Ergänzende Umverteilungs-Einkommensstützung (UES)
- Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)
- Öko-Regelungen (ÖR)
- Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen
- Gekoppelte Einkommensstützung für Mütterkühe

Eine kompakte Darstellung der Vorgaben zu den Direktzahlungen finden Sie im Anhang B.

4.1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS) wird landwirtschaftlichen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern je Hektar förderfähiger Fläche gewährt, die einen Antrag auf Agrarförderung stellen und die geltenden Voraussetzungen erfüllen. Sie dient der Stärkung der Resilienz und Stabilisierung der Einkommen in der Landwirtschaft. Sofern die Einkommensgrundstützung beantragt wird, sind die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) einzuhalten.

4.1.1 Mindestbetriebsgröße

Die **Mindestbetriebsgröße** beträgt grundsätzlich 1,0 Hektar förderfähige Fläche. Es ist jedoch zwischen den Betrieben dahingehend zu unterscheiden, ob zusätzlich die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterschafe und Mutterziegen oder Mutterkühe beantragt werden oder nicht.

Fälle ohne eine Beantragung der gekoppelten Einkommensstützungen

In diesem Fall gilt: Liegt die förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, unter 1,0 Hektar, werden keine Direktzahlungen gewährt.

Fälle mit einer Beantragung der gekoppelten Einkommensstützungen

In diesem Fall kann die förderfähige und beantragte Betriebsfläche unter 1,0 Hektar liegen, wenn die Summe der Direktzahlungen aus förderfähiger Fläche und förderfähigen Tieren vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 Euro beträgt.

Beispiel: Ein landwirtschaftlicher Betrieb besitzt zwei landwirtschaftliche Flächen mit jeweils 0,31 Hektar und 8 förderfähigen Mutterschafe.

	Summe			408,10 €
+	8 förderfähige Mutterschafe	Х	39,00 € je Mutterschaf	312,00€
	che		zung	
	0,6200 Hektar förderfähige Flä-	Χ	155 € Einkommensgrundstüt-	96,10 €

4.1.2 Mindestparzellengröße

Die **Mindestparzellengröße** für die Direktzahlungen beträgt in der Region Brandenburg und Berlin grundsätzlich **0,1 Hektar**. Eine Ausnahme bilden die Flächen im Lehde-Leipe-Gebiet, für die die Mindestgröße von 0,02 Hektar gilt.

4.2 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Die Umverteilungseinkommensstützung (UES) wird für maximal 60 Hektar zusätzlich zur Einkommensgrundstützung gewährt und ist gesondert zu beantragen.

Mit der Beantragung der Umverteilungsprämie muss die antragstellende Person für den Fall, dass sich ihr Betrieb nach dem 1. Juni 2018 aufgespalten hat oder der Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erklären, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen.

4.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Die Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES) fördert die erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber in einem landwirtschaftlichen Betrieb. Junglandwirtinnen oder Junglandwirte, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung haben, können auf Antrag die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragen. Die Zahlung der Junglandwirte-Einkommensstützung wird für maximal 120 Hektar ab der ersten erfolgreichen Beantragung für fünf Jahre gewährt, sofern der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung gestellt wird.

Die Junglandwirte-Einkommensstützung muss jedes Jahr beantragt werden. Der Bezugszeitraum von fünf Jahren gilt ab der ersten erfolgreichen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung und verlängert sich nicht, falls die Junglandwirte-Einkommensstützung für ein oder mehrere Jahre nicht beantragt oder nicht gewährt wird. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen beziehungsweise Nachweise erforderlich:

- erstmalige Niederlassung oder Betriebsübernahme als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes; Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich vor der ersten Antragstellung erfolgt sein,
- erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung oder Betriebsübernahme,
- Altersgrenze von 40 Jahren im Jahr der erstmaligen Antragstellung und
- Qualifikationsnachweis (Landwirtschaft):
 - Bestandene Berufsausbildung,
 - o Studienabschluss oder
 - Anerkannte Fortbildungsmaßnahme zum Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Umfang von mindestens 300 Stunden oder
 - o mindestens zweijährige Berufspraxis:

- mit einem Arbeitsvertrag und einer vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden oder
- als mithelfende Familienangehörige im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
- als Gesellschafter bzw. Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden.

Alle Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Das bedeutet, dass eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine Bildungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sein und der Nachweis vorliegen muss. Jeder Betrieb, ob natürliche oder juristische Person, darf nur einmalig für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren die Junglandwirte-Einkommensstützung erhalten.

Hinweis: Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die bereits vor 2023 die Junglandwirteprämie beantragt haben, können ab 2023 die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragen, sofern die maximale Förderdauer von 5 Jahren nicht bereits überschritten wurde. Die Förderung erfolgt nach dem neuen Förderumfang von rund 141 Euro für bis zu 120 Hektar. Die ab dem Antragsjahr 2023 notwendige berufliche Qualifikation muss bei diesen Fällen, erstmalige Beantragung vor 2023, nicht nachgereicht oder nachgewiesen werden.

4.3.1 Junglandwirtinnen und Junglandwirte als natürliche Person

Als Junglandwirtin oder Junglandwirt gelten natürliche Personen, welche sich erstmalig in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlassen und im Jahr der erstmaligen Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sind.

Bei der **Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung** als natürlichen Person ist im Antrag anzugeben,

- ob bereits vor 2023 ein Antrag auf Junglandwirteförderung (Junglandwirteprämie) gestellt wurde oder
- ob es sich bei der Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung um eine erstmalige Beantragung der Förderung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung) handelt.

Darüber hinaus ist das Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiterin oder Betriebsinhaber und die BNR-ZD der erstmaligen Niederlassung anzugeben. Sofern im Vorjahr bereits ein Antrag gestellt wurde, werden die Daten vorgetragen.

4.3.2 Juristische Person oder Personenvereinigung

Eine juristische Person, Körperschaft, Vermögensmasse oder eine Vereinigung natürlicher Personen (also beispielsweise GmbH, Genossenschaft, Kommanditgesellschaft, Stiftung, Verein oder GbR) kann die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragen, wenn folgendes erfüllt ist:

- eine natürliche Person (maßgebliche Person) hat die Kontrolle über die juristische Person oder Personenvereinigung (usw.) und kontrolliert diese allein oder gemeinschaftlich mit anderen wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen sowie zu finanziellen Risiken und
- diese maßgebliche Person

- o ist im Jahr der Aufnahme der Kontrolle nicht älter als 40 Jahre,
- hat sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen bzw. hat zuvor keinen Betrieb in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert und
- o verfügt über einen der geforderten landwirtschaftlichen Qualifikationsnachweise (Berufsausbildung, Studium, Fortbildungsmaßnahme oder Berufspraxis).

Durch die Vorlage geeigneter Belege (beispielsweise Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Handelsregisterauszug – siehe <u>Anhang C</u>) ist nachzuweisen, dass die maßgebliche Person die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle ausübt. Mündliche Aussagen können aus Beweisgründen nicht akzeptiert werden.

Für die maßgebliche Person, die die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle über eine juristische Person oder Personenvereinigung ausübt, muss bei der ersten Antragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung eine eigene BNR-ZD erfasst werden. Setzen Sie sich im Rahmen der ersten Antragstellung mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zur Vergabe der BNZ-ZD für die maßgebliche Person in Verbindung.

Kontrolle

Die maßgebliche Person, also die potenzielle Junglandwirtin bzw. der potenzielle Junglandwirt, muss die juristische Person oder Personenvereinigung (usw.) in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken kontrollieren. Kontrolle bedeutet, dass die maßgebliche Person diese Entscheidungen

- allein treffen kann (alleinige Kontrolle) oder
- keine dieser Entscheidungen gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann (gemeinschaftliche Kontrolle).

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit (einem oder mehreren) anderen übt die maßgebliche Person dann aus, wenn keine Entscheidung zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und finanziellen Risiken gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann und über diese Entscheidungen zwischen der maßgeblichen Person und diesen anderen Personen Übereinstimmung erzielt werden muss, insbesondere, weil

- eine Patt-Situation besteht, oder
- die maßgebliche Person ein Vetorecht in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu den Gewinnen und finanziellen Risiken hat, auch wenn sie nicht über die gleichen Stimmrechte verfügt.

Insoweit muss die maßgebliche Person unabhängig von der Rechtsform immer geschäftsführend tätig sein (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) und je nach Rechtsform Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied der Genossenschaft oder Mitglied des Vorstandes sein.

Schädlich für die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle ist beispielsweise, wenn

- die maßgebliche Person kein(e) Gesellschafterin oder Gesellschafter einer GmbH, GbR,
 OHG oder KG ist,
- eine GbR insgesamt 3 oder mehr Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer hat und Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip gefasst werden,
- eine Genossenschaft mehr als eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer hat und jede bzw. jeder zur alleinigen Vertretung berechtigt ist oder

bei einer GmbH die maßgebliche Person weniger als 50% der Geschäftsanteile hält.

Sofern die maßgebliche Person, auf Grund zwingender Rechtsvorschriften, Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken nicht komplett allein oder gemeinschaftlich kontrollieren kann (beispielsweise bei einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft), so steht dies einer wirksamen Kontrolle durch die maßgebliche Person nicht entgegen, solange zumindest die Mitwirkung an diesen Entscheidungen rechtlich möglich ist (siehe § 12 Abs. 2 S. 4 GAPDZG).

<u>Niederlassung</u>

Als Zeitpunkt der Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt, ab dem diese oder dieser die Kontrolle über den Betrieb ausübt. Der Zeitpunkt muss vor der ersten Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung liegen. Haben mehrere Junglandwirtinnen oder Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.

Antragstellung

Bei der **erstmaligen Antragstellung** der juristischen Person (usw.) als Junglandwirtin oder Junglandwirt ist für jede Person der juristischen Person oder Personenvereinigung (usw.), die im Jahr der Erstantragstellung nicht älter als 40 Jahre ist und als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter die Kontrolle ausübt oder ausüben könnte (potenzielle Junglandwirtin oder potentieller Junglandwirt), folgendes anzugeben:

- BNR-ZD der ersten Niederlassung,
- Name.
- Geschlecht,
- Geburtsdatum und
- Datum der ersten Niederlassung.

Nachweise der wirksamen und langfristigen Kontrolle dieser Person(en) im antragstellenden Betrieb sind in Bezug auf

- Betriebsführung und
- Gewinne und
- finanzielle Risiken.

durch Vorlage geeigneter Belege, aus denen hervorgeht, dass keine der vorgenannten Entscheidungen gegen diese Person(en) getroffen werden kann, mit dem Antrag einzureichen. Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person oder Personenvereinigung (usw.) werden die Daten vorgetragen. Änderungen sind kenntlich zu machen:

- Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind diese herauszunehmen, sofern mindestens zwei Personen beteiligt bleiben und keine Person gelöscht wird, die die Kontrollfunktion des Betriebs ausübt.
- Ebenfalls ist kenntlich zu machen, wenn sich Kontrollfunktionen verändert haben oder auf andere Personen die langfristige und wirksame Kontrolle des Betriebes übertragen wurde.

Sollten weitere Personen hinzugefügt werden, ist zunächst Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen.

4.4 Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen sind ein zentrales und neues Element der 1. Säule und können ergänzend zur Einkommensgrundstützung beantragt werden. Es handelt sich um freiwillige Verpflichtungen, welche einen zusätzlichen Beitrag zum Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz leisten sollen.

Die Öko-Regelungen der 1. Säule sind als einjährige Maßnahmen angelegt, sodass von Ihnen jährlich neu entschieden werden kann, ob und welche Öko-Regelungen beantragt werden sollen.

Es können mehrere Öko-Regelungen in einem Betrieb und teilweise auch auf derselben Fläche durchgeführt werden. Die Kombinationen der einzelnen Öko-Regelungen finden Sie bei den einzelnen Öko-Regelungen in den Abschnitten 4.4.1 bis 4.4.10 oder als Übersicht auf der Internetseite des MLEUV zu den Öko-Regelungen:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gapfoerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/

Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen. Das bedeutet, eine Beantragung der jeweiligen Öko-Regelung ist nur zulässig, wenn die aufgeführten Voraussetzungen nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften oder anderweitige Verpflichtungen verbindlich einzuhalten sind, beispielsweise durch eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme.

Kombination von Öko-Regelungen und Förderprogrammen der 2. Säule

Die Förderprogramme oder einzelne Fördergegenstände der 2. Säule können in vielen Fällen mit den Öko-Regelungen der 1. Säule kombiniert werden. Dies gilt sowohl für die ganzbetrieblichen als auch die einzelflächenbezogenen Öko-Regelungen. Bei der Kombination von Öko-Regelungen der 1. Säule mit den Förderprogrammen der 2. Säule ist allerdings zu beachten, dass gleiche Leistungen nicht doppelt gefördert werden dürfen (Doppelförderungsverbot). Zur Verhinderung einer Doppelförderung können Förderprogramme oder Fördergegenstände der 2. Säule teilweise nicht auf allen Flächen beziehungsweise im gesamten Betrieb beantragt werden oder der Prämiensatz des Fördergegenstandes der 2. Säule wird um einen bestimmten Betrag gekürzt (siehe im Allgemeinen den Abschnitt 5.1 Allgemeine Hinweise oder bezogen für den ökologischen Landbau im Abschnitt 5.6.4 Förderprogramm 3180 "Ökologischer Landbau").

In Deutschland werden insgesamt 7 Öko-Regelungen mit 10 Fördermaßnahmen angeboten:

Fördermaßnahme	Prämie	nhöhe	Flächenart
Öko-Regelung 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen			
a) Öko-Regelung 1a: nichtproduktive Flächen auf Ackerland	bis 1%: 1 1 ≤ 2%: 2 ≤ 8%	1.300 €/ha 500 €/ha 300 €/ha	Ackerland
b) Öko-Regelung 1b : Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, das im Rahmen der Öko-Regelung 1a bereitgestellt wird		200 €/ha	Ackerland
c) Öko-Regelung 1c: Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen		200 €/ha	Dauerkulturen
d) Öko-Regelung 1d : Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland	1%: 1 ≤ 3%: 3 ≤ 6%:	900 €/ha 400 €/ha 200 €/ha	Dauergrünland
Öko-Regelung 2: Vielfältige Kulturen auf Ackerland		60 €/ha	Ackerland

Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	200 €/ha	Ackerland und Dauergrünland
Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebes	100 €/ha	Dauergrünland
Öko-Regelung 5: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten	225 €/ha 2026: 210€ /ha)	Dauergrünland
Öko-Regelung 6: Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder in Dauer- kulturen	Stufe 1: 150 €/ha Stufe 2: 50 €/ha	Ackerland und Dauerkulturen
Öko-Regelung 7: Anwendung von Natura-2000 Bestimmungen	40 €/ha	Ackerland, Dau- ergrünland und Dauerkulturen

4.4.1 Öko-Regelung 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Die Öko-Regelung 1a "nichtproduktive Flächen auf Ackerland" fördert die Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen beziehungsweise Brachen im Umfang von maximal 8%des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Bereitstellung von Brachen im Umfang von maximal 8% des f\u00f6rderf\u00e4higen Ackerlandes des Betriebs.
- Mindestgröße von 0,1 Hektar je Brache.
- Stilllegung während des gesamten Jahres.
- Die Flächen sind bis zum 31. März des Antragsjahres der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.
 - Bei der aktiven Begrünung muss eine Pflanzenmischung aus mindestens 5 krautartigen (nicht verholzende), zweikeimblättrigen Pflanzenarten bestehen. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben zu den prozentualen Anteilen der Arten in der Saatgutmischung und auch Gräser können weiterhin in der Saatgutmischung enthalten sein.
 - o Saatgutnachweise müssen nicht eingereicht werden.
 - o Die Begrünung kann auch als Untersaat zur im Vorjahr angebauten Hauptfrucht erfolgen. In diesem Fall gilt die Fläche im aktuellen Antragsjahr als selbstbegrünt.
- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Weitere Hinweise:

- Die Brachen der Öko-Regelung 1a können folgendermaßen gekennzeichnet werden:
 - als eigene Gesamtparzelle mit dem Nutzcode 88 "ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)" oder
 - o **als Nebennutzungsfläche** (Teilfläche einer Gesamtparzelle) mit dem Nutzcode 88 "ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)".
 - Diese Nebennutzungsflächen sind somit Bestandteil einer Gesamtparzelle mit einer regulären Ackerlandnutzung (zum Beispiel Mais mit dem NC 171).
 - Die Nebennutzungsflächen können am Rand oder innerhalb der Gesamtparzelle mit einer regulären Nutzung liegen und gelten als nichtproduktiv.
- Landschaftselemente (beispielsweise Feldgehölze oder Baumreihen, siehe die Auflistung in § 19 Absatz 1 GAPKondV) sowie Agroforststreifen zählen nicht zu den begünstigungsfähigen Brachen, auch wenn sie sich an oder auf der Fläche befinden.

- Für kleine Betriebe: Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland können für bis zu einem Hektar die Prämie der Stufe 1 (1.300€/ha) beziehen, auch wenn dadurch mehr als 8% des Ackerlandes stillgelegt werden. Dies bedeutet insbesondere für Betriebe zwischen 10 Hektar und 100 Hektar eine Erhöhung der Prämie. Mahd und Mulchen sind vom 1. April bis zum 15. August des Antragsjahres verboten.
- Eine Beweidung durch Schafe und Ziegen ist ab dem 1. September zulässig.
- Ab dem 1. September des Antragsjahres ist die Vorbereitung einer Folgekultur für das nächste Jahr zulässig (Aussaat oder Pflanzung, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Düngung). Für Wintergerste oder Winterraps ist dies bereits ab dem 15. August des Antragsjahres möglich.
- Wird eine Brache im Rahmen der Öko-Regelung 1a beantragt, führt dies zum Pausieren der Dauergrünlandwerdung des GLÖZ 1.
- Es gibt keine Anforderung hinsichtlich der Breite von Brachen der Öko-Regelung 1a, sodass diese beispielsweise 5 oder 10 Meter beziehungsweise breiter sein können. Entscheidend ist, dass die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar eingehalten wird.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 1 a mit den Öko-Regelungen 1b und 7 kombiniert werden.

4.4.2 Öko-Regelung 1b: Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welches im Rahmen der Öko-Regelung 1a bereitgestellt wird

Die Öko-Regelung 1b fördert die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welche auf im Rahmen der Öko-Regelung 1a bereitgestellten Flächen angelegt werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Blühstreifen und Blühflächen können nur auf Brachen der Öko-Regelung 1a bereitgestellt werden, nicht auf Brachen des GLÖZ-Standard 6.
- Mindestgröße von 0,1 Hektar je Blühstreifen oder Blühfläche.
- Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder Blühflächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils 3 Hektar. Bei einer streifenförmigen Aussaat ist eine Mindestbreite von 5 Metern auf der überwiegenden Länge (auf über 50%) einzuhalten.
- Die Aussaat muss mit einer vorgeschriebenen Saatgutmischung mit den in Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für die **Saatgutmischung** erfolgen
 - 1. Variante (einjährige Mischung): Aussaat bis zum 15. Mai
 - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
 - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
 - **2. Variante** (zweijährige Mischung): Aussaat bis zum 15. Mai, im 2. Jahr kann auf eine Nachsaat verzichtet werden
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe B.
- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Weitere Hinweise:

• Die Blühstreifen und Blühflächen der Öko-Regelung 1b werden auf einer Fläche der Öko-Regelung 1a zusätzlich gekennzeichnet (mit dem Nutzcode 89 "ÖR 1b Blühstreifen auf AL" oder mit dem Nutzcode 90 "ÖR 1b Blühflächen auf AL").

- Die verwendeten Saatgutmischungen dürfen ausschließlich die in Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder Blühflächen für die Öko-Regelung 1b und 1c enthalten (Brandenburger Liste). Darüber hinaus dürfen keine anderen Arten in den Saatgutmischungen enthalten sein. Eine Fläche kann nicht für die Öko-Regelung 1b anerkannt werden, sofern in der Saatgutmischung auch nur eine weitere Art enthalten ist, die nicht in der Brandenburger Liste aufgeführt ist.
- Saatgutetiketten sind mit dem Agrarförderantrag in Kopie einzureichen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde können weitere Nachweise angefordert werden (beispielsweise Rückstellproben bei selbsterzeugten Saatgutmischungen). Die originalen Saatgutetiketten oder etwaige andere Nachweise sind für Kontrollen vorzuhalten.
- Im 2. Standjahr eines Blühstreifens oder einer Blühfläche ist ab dem 1. September des Antragsjahres die Vorbereitung einer Folgekultur für das nächste Jahr zulässig (Aussaat oder Pflanzung, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Düngung). Für Wintergerste oder Winterraps ist dies bereits ab dem 15. August des Antragsjahres möglich. Im 1. Standjahr muss der Blühstreifen oder die Blühfläche bis zum 31. Dezember erhalten bleiben.
- Es gibt **keine Kulisse**, in welcher die Blühstreifen oder Blühflächen angelegt werden müssen (im Gegensatz zu einigen 2. Säule-Förderprogrammen, beispielsweise FP 890 und FP 3190).
- Es gibt keine Vorgaben zu den prozentualen Anteilen der Arten an der Saatgutmischung.
- Es gibt keine Begrenzung zur Anzahl von Blühstreifen und Blühflächen, welche sich auf einer Gesamtparzelle befinden dürfen. Die Anlage von mehreren Blühstreifen oder Blühflächen der Öko-Regelung 1b ist möglich. Diese Blühstreifen oder Blühflächen dürfen jedoch nicht direkt aneinandergrenzen, sondern müssen klar voneinander abgrenzbar sein.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 1b mit der Öko-Regelungen 7 kombiniert werden.

Die für Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für die Saatgutmischungen der Öko-Regelung 1b und 1c sind auf der Internetseite des MLEUV im Downloadbereich zu finden (diese weichen von den zulässigen Arten des Anhang 1 der GAPDZV ab):

https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-zulaessige-Arten-Bluehstreifen-und-Bluehflaechen.pdf

Hinweis für das Antragsjahr 2026: Bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung gibt es Streichungen einzelner Arten. Diese Änderung gilt jedoch erst ab dem Antragsjahr 2026.

4.4.3 Öko-Regelung 1c: Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen

Die Öko-Regelung 1c fördert die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die Aussaat muss mit einer vorgeschriebenen **Saatgutmischung** mit den in Brandenburg und Berlin zulässigen Arten erfolgen:
 - 1. Variante: Aussaat bis zum 15. Mai
 - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
 - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
 - **2. Variante**: Aussaat bis zum 15. Mai, im 2. Jahr kann auf eine Nachsaat verzichtet werden.
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und

- mindestens 5 Arten aus Gruppe B.
- Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Weitere Hinweise:

- Die Blühstreifen und Blühflächen der Öko-Regelung 1c müssen als **Nebennutzungsfläche** mit dem Nutzcode 91 "ÖR 1c Blühstreifen auf DK" oder mit dem Nutzcode 92 "ÖR 1c Blühfläche auf DK" gekennzeichnet werden.
 - o Diese Nebennutzungsflächen sind somit Bestandteil einer Gesamtparzelle mit einer regulären Dauerkulturnutzung (zum Beispiel Steinobst mit dem NC 826).
 - Die Nebennutzungsflächen können am Rand oder innerhalb der Gesamtparzelle mit einer regulären Nutzung liegen und gelten als nichtproduktiv.
- Die verwendeten Saatgutmischungen dürfen ausschließlich die in Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder Blühflächen für die Öko-Regelung 1b und 1c enthalten (Brandenburger Liste). Darüber hinaus dürfen keine anderen Arten in den Saatgutmischungen enthalten sein. Eine Fläche kann nicht für die Öko-Regelung 1c anerkannt werden, sofern in der Saatgutmischung auch nur eine weitere Art enthalten ist, die nicht in der Brandenburger Liste aufgeführt ist.
- Saatgutetiketten sind mit dem Agrarförderantrag in Kopie einzureichen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde können weitere Nachweise angefordert werden (beispielsweise Rückstellproben bei selbsterzeugten Saatgutmischungen). Die originalen Saatgutetiketten oder etwaige andere Nachweise sind für Kontrollen vorzuhalten.
- Es gibt keine Größenvorgaben und keine Breitenvorgaben.
- Im 2. Standjahr eines Blühstreifens oder einer Blühfläche ist ab dem 1. September des Antragsjahres die Vorbereitung einer Folgekultur für das nächste Jahr zulässig (Aussaat oder Pflanzung, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Düngung). Dies gilt auch, sofern im 2. Standjahr auf der Fläche eine Ackerkultur für das Folgejahr angebaut werden sollte für Wintergerste oder Winterraps ist dies bereits ab dem 15. August des 2. Standjahres möglich.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 1c mit der Öko-Regelungen 7 kombiniert werden.

Die für Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für die Saatgutmischungen der Öko-Regelung 1b und 1c sind auf der Internetseite des MLEUV im Downloadbereich zu finden (diese weichen von den zulässigen Arten des Anhang 1 der GAPDZV ab):

https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-zulaessige-Arten-Bluehstreifen-und-Bluehflaechen.pdf

Hinweis für 2026: Bei den zulässigen Arten für die Saatgutmischung gibt es Streichungen einzelner Arten. Diese Änderung gilt jedoch erst ab dem Antragsjahr 2026.

4.4.4 Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland

Die Öko-Regelung 1d fördert die Bereitstellung von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

• Bereitstellung von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen mit einem Anteil von mindestens 1% und maximal 6% am Dauergrünland des Betriebes.

- Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen müssen
 - o einen Anteil von maximal 20% an einem Dauergrünlandschlag aufweisen und
 - o eine Mindestflächengröße von 0,1 Hektar haben.
- Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen vor dem 1. September nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Ab dem 1. September ist die Beweidung und Schnittnutzung zulässig.
- Die umgebende Grünlandfläche muss vor dem 1. September genutzt werden (Mahd oder Beweidung). Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen müssen von der umgebenden Grünlandfläche unterscheidbar sein.

Weitere Hinweise:

- Aufgrund einer hohen Anzahl von Verstößen in 2023 muss ab 2024 bei der Beantragung der Altgrasstreifen oder Altgrasflächen das Vorhandsein der Streifen bis zum 1. September mit georeferenzierten Fotos mittels der profil - Berlin / Brandenburg App nachgewiesen werden.
- Sofern der Anteil der Altgrasstreifen oder Altgrasflächen bei über 20% an dem Dauergrünlandschlag liegt, dann werden im Rahmen der Öko-Regelung 1d lediglich 20% gefördert. Die Fläche wird nicht gänzlich abgelehnt.
- Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d müssen als **Nebennutzungs- fläche** mit dem Nutzcode 93 "ÖR 1d Altgrasstreifen" gekennzeichnet werden.
 - o Diese Nebennutzungsflächen sind somit Bestandteil einer Gesamtparzelle mit einer regulären Dauergrünlandnutzung (beispielsweise Wiesen mit dem NC 451).
 - Die Nebennutzungsflächen können am Rand oder innerhalb der Gesamtparzelle mit einer regulären Nutzung liegen und gelten als produktiv.
- Für kleine Betriebe: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind im Umfang von bis zu einem Hektar in der Prämienstufe 1 (900€/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Im Gegensatz zur Öko-Regelung 1a gilt diese Regelung auch für Betriebe unter 10 Hektar Dauergrünland.
- Für kleine Flächen: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20% einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- Landschaftselemente (beispielsweise Feldgehölze oder Baumreihen, siehe Auflistung in § 19 Absatz 1 GAPKondV) zählen nicht zu den begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder Altgrasflächen.
- Altgrasstreifen oder Altgrasflächen müssen jährlich ab dem 1. September durch Beweidung oder Schnitt bis zum 31. Dezember 2025 genutzt werden.
- Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Antragsjahres nicht zulässig.
- Die Verpflichtung, den Standort von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen spätestens nach 2 Jahre zu ändern, ist entfallen. Ein Standortwechsel wird aber aus Naturschutzgründen empfohlen.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 1d mit folgenden Öko-Regelungen kombiniert werden:
 - Öko-Regelung 3: Eine Kombination ist möglich, aber nicht direkt auf derselben Fläche (das Altgras befindet sich nicht auf demselben Stück Erde wie die Gehölze). Die

Prämie der Öko-Regelung 3 wird anhand der Fläche der Gehölzstreifen auf einer Gesamtparzelle berechnet. Das Altgras der Öko-Regelung 1d muss sich zwischen den Gehölzflächen der Öko-Regelung 3 befinden.

- o Öko-Regelung 4,
- o Öko-regelung 5,
- Öko-Regelung 7.

Die Öko-Regelung 1d hat 3 Prämienstufen, welche aufeinander aufbauend und getrennt für das erste Prozent Altgras, für das zweite und dritte Prozent Altgras sowie für das vierte bis sechste Prozent Altgras gezahlt werden (insgesamt für 6% Altgrasstreifen und Altgrasflächen). Weitere Altgrasstreifen und Altgrasflächen über die 6% hinaus können angelegt werden, diese werden aber im Rahmen der Öko-Regelung 1d nicht weiter gefördert.

Anteil am Dauergrünland	Regelungsbezug	Prämienhöhe
1% Dauergrünland	Öko-Regelung 1d – Stufe 1	900€/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 2%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 2	400€/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 3%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 2	400€/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 4%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 3	200€/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 5%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 3	200€/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 6%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 3	200€/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 7%)	-	

4.4.5 Öko-Regelung 2: Vielfältige Kulturen auf Ackerland

Die Öko-Regelung 2 "vielfältige Kulturen auf Ackerland" fördert die Bereitstellung von mindestens 5 verschiedenen Hauptkulturen auf Ackerland mit einem Mindestanteil vom 10% Leguminosen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Bereitstellung von mindestens 5 Hauptkulturen,
 - o ohne brachliegendes Ackerland
 - o Anteil jeder Hauptkultur zwischen 10% und 30% von der Ackerfläche eines Betriebes (ohne brachliegendes Ackerland sowie Dauergrünland und Dauerkulturen),
- Mindestanteil von 10% Leguminosen (einschließlich Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen; klein- und großkörnige Leguminosen sind möglich),
- Maximalanteil von 66% Getreide.

Weitere Hinweise:

- Es handelt sich um eine ganzbetriebliche Förderung, sodass alle Ackerlandflächen des Betriebes einbezogen werden müssen.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 2 mit den Öko-Regelungen 3, 6 und 7 kombiniert werden.
- In der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2025 gibt es Hinweise zur Einordnung der einzelnen Nutzcodes für die Öko-Regelung 2:
 - Spalte H und I: Hinweis, welche Nutzcodes in die Berechnung der Öko-Regelung 2 einbezogen werden (beispielsweise keine Nutzcodes für brachliegendes Land (3), Dauergrünland- oder Dauerkulturnutzcodes (nicht relevant)) und

- Spalte U: Hinweis, welche Nutzcodes als Getreide und als Leguminose z\u00e4hlen.
- Sofern eine Kultur in der Nutzcodeliste mit unterschiedlichen Nutzcodes aufgeführt ist, gelten die unterschiedlichen Nutzcodes dennoch als eine Kultur (gleiche Systematik nach den Spalten H und I in der Nutzcodeliste), beispielsweise:
 - Mais: die beiden Nutzcodes gelten als eine Hauptkultur und werden für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide eingestuft
 - NC 171: Mais (ohne Silomais NC 411) und
 - NC 411: Silomais (als Hauptfutter).
 - Kartoffeln: die drei Nutzcodes gelten als eine Hauptkultur
 - NC 601: Stärkekartoffeln,
 - NC 602: Kartoffeln (Speisekartoffeln) und
 - NC 606: Pflanzkartoffeln.
- Keine Hauptkultur darf einen Anteil von über 30% an der Ackerfläche eines Betriebes einnehmen.
- Die Verpflichtung zur Bereitstellung von 5 Hauptfruchtarten gilt für Antragstellende als erfüllt, wenn auf mindestens 40% des förderfähigen Ackerlands des Betriebs (ohne Brachen) beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürzoder Zierpflanzen angebaut werden (NC 610, NC 650, NC 720). In diesen Fällen müssen keine 5 Hauptkulturen bereitgestellt werden. Der Mindestanteil von 10% Leguminosen muss aber bereitgestellt werden.
- Ab dem Antragsjahr 2025 zählen alle Mischkulturen mit Mais, wegen der üblichen Dominanz von Mais, für die Öko-Regelung 2 zu der Hauptfruchtart Mais.
 - Sofern die Öko-Regelung 2 beantragt wird und eine Fläche mit einer Mischkultur mit Mais angebaut wird, muss diese Fläche mit einem Nutzcode für Mais codiert werden (NC 171 oder NC 411).
 - Sofern die Öko-Regelung 2 <u>nicht</u> beantragt wird und eine Fläche mit einer Mischkultur mit Mais angebaut wird, kann diese Fläche im Antragsjahr 2025 noch dem NC 917 (Mischkulturen) beantragt werden. Ab dem Antragsjahr 2026 muss auch in diesem Fall ein Nutzcode für Mais verwendet werden (NC 171 oder NC 411).

Grundlage für die Berechnung der Hauptkulturanteile ist das gesamte förderfähige Ackerland, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes:

- auch Parzellen unterhalb der Mindestparzellengröße und
- Landschaftselemente, die zur jeweiligen förderfähigen Fläche gehören, werden miteinbezogen.

Sofern mehr als 5 Hauptkulturen angebaut werden und es dabei keine 5 einzelnen Hauptkulturen mit einem Anteil zwischen 10% und 30% geben sollte, können kleinere Hauptkulturen zusammengerechnet werden:

- zur Berechnung des Mindestanteils von 10% können mehrere Kulturen zusammengerechnet werden, um über den Anteil von 10% zu gelangen,
- zur Berechnung des Maximalanteils von 30% findet die Zusammenrechnung keine Anwendung, sodass diese zusammengerechnete Hauptkultur bei einer eventuellen Überschreitung des fiktiven Höchstanteils von 30% nicht herausfällt (es soll zu Gunsten der antragstellenden Person zusammengefasst werden).

Positivbeispiel

Eine antragstellende Person bewirtschaftet neben Dauergrünland und Dauerkulturen noch 110 Hektar Ackerland, wovon 10 Hektar brachliegen und diese 10 Hektar teilweise zu der Bereitstellung im Rahmen der Öko-Regelung 1a, gegebenenfalls in Verbindung mit der Öko-Regelung 1b, dienen. Die 10 Hektar brachliegendes Ackerland werden von den 110 Hektar abgezogen und die verbleibenden 100 Hektar werden folgendermaßen bewirtschaftet:

Kultur	Hauptfrucht nach ÖR 2	Anteil von Legumi-	Anteil von
	(zwischen 10% und	nosen (mind. 10%)	Getreide
	30%)		(max. 66%)
30 Hektar Mais (inkl. 2	1. Hauptfrucht	-	-
Hektar Maismischkultur)			
25 Hektar Roggen	2. Hauptfrucht	-	25%
15 Hektar Erbsen	3. Hauptfrucht	15%	-
10 Hektar Gerste	4. Hauptfrucht	-	10%
5 Hektar Ackergras		-	-
4 Hektar Winterraps	5. Hauptfrucht	-	-
4 Hektar Gemüse		-	-
Sonstige Bewirtschaftung	-	-	-
ohne Ackerbrache, Ge-			
treide und Leguminosen			
Insgesamt		15%	35%
		(> 10%)	(< 66%)

Ergebnis: Die Voraussetzungen der Öko-Regelung 2 sind erfüllt:

- Einbeziehung des gesamten förderfähigen Ackerlandes (brachliegendes Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen bleiben unberücksichtigt),
- mindestens 5 Hauptfruchtarten zwischen 10% und 30% (einzeln oder durch Zusammenrechnung),
- mindestens 10% Leguminosen und
- maximal 66% Getreide.

Hinweis: Wie im Positivbeispiel bei der 5. Hauptfrucht (Ackergras, Winterraps und Gemüse) können auch weitere zusammengefasste Hauptfruchtarten gebildet werden, wenn es beispielsweise nur 3 Hauptfruchtarten mit einem Anteil zwischen 10% und 30% am förderfähigen Ackerland geben sollte und gleichzeitig noch weitere Flächen bewirtschaftet werden, die durch eine Zusammenrechnung über die Summe von je 10% kommen würden.

Zuordnung zu Getreide oder Leguminosen von Mischungen

Die Nutzcodeliste enthält in der Spalte U "Gruppe ÖR 2 ganzbetrieblich" die Information, ob ein Nutzcode für die Öko-Regelung 2 als

- Leguminose (in Spalte U: "Leguminosen") oder
- Getreide (in Spalte U: "Getreide)"

zählt.

Für die Öko-Regelung 2 zählen als Leguminosen:

- einzelne Leguminosen,
- Mischungen von verschiedenen Leguminosen und
- Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen.

Bei Mischungen von Getreide und Leguminosen oder von Leguminosen und Gräsern ist grundsätzlich der überwiegende Anteil am Saatgut ausschlaggebend, ob die Mischung für die Öko-Regelung 2 als Getreide oder Leguminose gilt:

Nutzcode	Einstufung als Getreide	Einstufung als Leguminose
	(siehe Spalte U in der NC-Liste)	(siehe Spalte U in der NC-Liste)
NC 150: Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt) (<i>Hinweis</i> : für die Öko-Regelung 2 gilt Hirse nicht als Getreide, sodass bei Mischungen von Leguminosen mit Hirse der NC 917 zu verwenden ist)		
NC 917: Mischkulturen (beispielsweise die Mischung Hirse mit anderen Kulturen)	×	
NC 250: Gemisch Leguminose/ Getreide (Leguminose überwiegt)		Ø
NC 422: Kleegras		8
NC 433: Luzerne-Gras		8
NC 434: Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminose überwiegt)		Ø

Empfehlung für die Verwendung von Mischungen: Vorherrschen auf der Fläche

Bei **Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen** (beispielsweise die Mischung von Ackerbohne und anderen Kulturen) und der Einordnung der Mischung als Leguminose ist wichtig, dass auf der Fläche die **Leguminosen vorherrschen** (Ackerbohne). Daher ist es **nicht empfehlenswert**, Mischungen mit einem **Leguminosenanteil von lediglich 51% oder geringfügig höher zu verwenden**. Bei solchen Mischungen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Leguminosen nicht vorherrschen, sondern die anderen Pflanzen. Die Fläche würde in diesen Fällen für die Öko-Regelung 2 nicht als Leguminose (NC 250), sondern als "normale" Mischung (NC 917) gewertet werden.

Bei den Mischungen oder Gemengen der Nutzcodes 150 und 250 wird in erster Linie unterschieden, ob das Getreide oder die Leguminosen vorherrschen. Grundsätzlich sollte es sich um eine praxis-übliche Mischung handeln. Ob das Mischungsverhältnis zum Beispiel bei 80/20, 70/30 oder 60/40 liegt oder eine oder mehrere Leguminosen in der Mischung enthalten sind, ist dabei nicht vorgegeben.

Alle Mischkulturen mit Mais zählen für die Öko-Regelung 2 ab dem Antragsjahr 2025 und in allen sonstigen Fällen ab dem Antragsjahr 2026, wegen der üblichen Dominanz von Mais, zu der Hauptfruchtart Mais. Dies gilt unabhängig des Anteils vom Mais in der Mischung.

Hinweis: Hirse wird für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide gewertet. Sofern eine Mischung von Hirse angebaut wird und die Hirse überwiegt, muss für die Fläche der NC 917 (Mischkulturen) verwendet werden. Der NC 917 wird für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide eingestuft. Der NC 150 (Gemisch Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)) wird für die Öko-Regelung 2 als Getreide eingestuft.

4.4.6 Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Die Öko-Regelung 3 fördert die Fläche der Gehölzstreifen bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland. Folgende Voraussetzungen müssen die Gehölzstreifen erfüllen:

- mindestens 2 Gehölzstreifen müssen vorhanden sein,
- eine Breite der einzelnen Gehölzstreifen von maximal 25 Metern auf der überwiegenden Länge des Streifens,
- weitestgehend durchgängig vorhandene Gehölzstreifen,
- einen Flächenanteil zwischen 2% und 40% an der Ackerland- oder Dauergrünlandfläche und
- höchstens 100 Meter Abstand auf der überwiegenden Länge (auf über 50%)
 - o zwischen zwei Gehölzstreifen sowie
 - o vom Gehölzstreifen zum Rand der Fläche,
- mindestens 20 Meter Abstand auf der überwiegenden Länge (auf über 50%)
 - zwischen zwei Gehölzstreifen sowie
 - o vom Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder einem der Landschaftselemente: Hecken- oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze.

Hinweis: Der Gehölzstreifen kann also direkt am Rand der Fläche liegen (beispielsweise am Feldrand oder zur nächsten Parzelle), sofern am Rand der Fläche kein Wald oder eines der genannten Landschaftselemente angrenzt, bei denen ein Abstand von mindestens 20 Metern auf der überwiegenden Länge eingehalten werden muss.

Weitere Hinweise (siehe auch Abschnitt 2.1.1.2 Agroforstsystem):

- Die Gehölzstreifen der Öko-Regelung 3 müssen als **Nebennutzungsfläche** mit dem Nutzcode 94 "ÖR 3 Agroforststreifen" gekennzeichnet werden.
 - Diese Nebennutzungsflächen sind somit Bestandteil einer Gesamtparzelle mit einer regulären Ackerlandnutzung (beispielsweise Mais mit dem NC 171) oder Dauergrünlandnutzung (beispielsweise Wiesen mit dem NC 451).
- Die Holzernte ist nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig (vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Vorschriften).
- Landschaftselemente sind kein Teil eines Agroforstsystems.
- Es muss ein Agroforstsystem gemäß <u>Abschnitt 2.1.1.2 Agroforstsystem</u> vorliegen.
- Ein flächiges Agroforstsystem wird im Rahmen der Öko-Regelung 3 nicht gefördert.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 3 mit den Öko-Regelungen 4, 5, 6 und 7 kombiniert werden.

4.4.7 Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes

Die Öko-Regelung 4 fördert die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

• durchschnittlicher Viehbesatz im Antragsjahr von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland,

- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebes entsprechen,
- Pflanzenschutzmittel sind verboten und
- Pflugverbot in dem Jahr der Beantragung der Öko-Regelung 4 (1. Januar bis 31. Dezember) für alle Dauergrünlandflächen des Betriebes.

Weitere Hinweise:

- Es handelt sich um eine ganzbetriebliche Förderung, sodass alle Dauergrünlandflächen des Betriebes einbezogen werden. Die Dauergrünlandflächen müssen im Antragsprogramm nicht extra gekennzeichnet werden. Die Beantragung der Öko-Regelung 4 im Formular "Anträge Öko-Regelungen" und das Ausfüllen des "Tierbestandsnachweises" sind ausreichend.
- Grundlage für die Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes im Antragsjahr sind folgende Tierarten mit dem jeweiligen Umrechnungsschlüssel:

Tierart	Umrechnungsschlüssel in RGV	
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0	
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6	
Rinder unter sechs Monaten	0,4	
Schafe und Ziegen (ohne Lämmer)	0,15	
Damwild	0,15	
Rotwild	0,3	

- Es können auch andere Tiere gehalten werden.
 - Diese anderen Tiere werden nicht bei der Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes herangezogen. Beispielsweise werden Pferde unter sechs Monaten oder Alpakas nicht beim durchschnittlichen Viehbesatz berücksichtigt.
 - o In Bezug auf den Dunganfall werden alle Tiere berücksichtigt, also sowohl die für die Öko-Regelung 4 relevanten Tiere (beispielsweise Bullen über zwei Jahre) als auch alle anderen Tiere (beispielsweise Alpakas). Bei der Vorgabe des Düngemitteleinsatzes ist nicht maßgeblich, welche Tiere gehalten werden, sondern ausschließlich die Menge der aufgebrachten Nährstoffe.
- Bei der Berechnung des durchschnittlichen Viehbesatzes im Antragsjahr wird der errechnete Wert aus der gesamten Dauergrünlandfläche des Betriebes und dem RGV der für die Öko-Regelung 4 relevanten Tiere nach vier Nachkommastellen abgeschnitten. Der berechnete Wert wird nicht auf- oder abgerundet. Beispielsweise wird ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,2950 RGV nicht auf 0,3 aufgerundet.
- Die Förderung der Öko-Regelung 4 kann grundsätzlich auch für Flächen in einem Naturschutzgebiet beantragt werden. Die Förderung der Öko-Regelung 4 ist nicht bereits durch die Lage einer Fläche oder durch bestimmte Auflagen in einem Naturschutzgebiert ausgeschlossen.
- Zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände (beispielsweise durch großflächige Flächenbeschädigungen durch Wild) kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme vom Pflugverbot zugelassen werden. Die reine Grasnarbenerneuerung ist nicht möglich.

 Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 4 mit den Öko-Regelungen 1d, 3, 5 und 7 kombiniert werden.

4.4.8 Öko-Regelung 5: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten

Die Öko-Regelung 5 fördert die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten. Folgende Voraussetzung muss erfüllt sein:

• Auf den beantragten Flächen müssen mindestens 4 regionaltypische Kennarten des artenreichen Grünlandes nachgewiesen werden.

Weitere Hinweise:

- Die in Brandenburg und Berlin zulässigen Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands sind auf der Internetseite des MLEUV bei den Informationen zur neuen GAP-Förderperiode ab 2023, im Bereich der Direktzahlungen und dort bei den Öko-Regelungen zu finden. Die Liste sowie Hinweise zur Nachweismethode können Sie mit im Downloadbereich der Internetseite des MLEUV abrufen:
 https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/oeko-regelung-5/
- Prüfen Sie jedes Jahr, ob Aktualisierungen an der Nachweismethode, der Kennartenliste oder den Protokollen vorliegen. Wichtig: Verwenden Sie nur die Unterlagen für das aktuelle Antragsjahr.
- Die Nachweisführung muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragsänderungsfrist abgeschlossen sein.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 5 mit den Öko-Regelungen 1d, 3, 4 und 7 kombiniert werden.

4.4.9 Öko-Regelung 6: Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder in Dauerkulturen

Die Öko-Regelung 6 fördert den Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf Ackerland- und Dauerkulturflächen des Betriebes. Folgende Voraussetzung muss erfüllt sein:

- Auf den beantragten Ackerland- oder Dauerkulturflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden:
 - auf Ackerland im Zeitraum vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August für
 - Sommergetreide, einschließlich Mais sowie Hirse und Pseudogetreide,
 - Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - Sommer-Ölsaaten,
 - Hackfrüchte,
 - Feldgemüse.
 - o auf Ackerland im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. November für
 - Gras oder andere Grünfutterpflanzen (GoG) und
 - als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge.
 - o in Dauerkulturen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. November.

Weitere Hinweise:

- Der Pflanzenschutzmittelverzicht kann für einzelne Flächen oder auf allen Flächen des Betriebes beantragt werden.
- In der Nutzcodeliste gibt es Hinweise zur Einordnung der einzelnen Nutzcodes:
 - Spalte X: Hinweis, bei welchen Nutzcodes die Öko-Regelung 6 beantragt werden kann und welcher Prämienstufe ein Nutzcode zugeordnet ist (Stufe 1 oder Stufe 2).
- Der Zeitraum für den Pflanzenschutzmittelverzicht für GoG und als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemengen) kann früher enden, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens ab dem 31. August.
- Die Ausbringung von gebeiztem Saatgut ist zulässig.
- Ausgenommen vom Pflanzenschutzmittelverzicht sind Pflanzenschutzmittel, die:
 - ausschließlich Wirkstoffe mit einem geringen Risiko enthalten (Art. 22 VO (EG) Nr. 1107/2009 in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2021/383) oder
 - für die ökologische Landwirtschaft zugelassen Pflanzenschutzmittel sind: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmit-tel/psm_oekoliste-DE.pdf? blob=publicationFile
- Die Förderung der Öko-Regelung 6 kann grundsätzlich auch für Flächen in einem Naturschutzgebiet beantragt werden. Ist für eine Fläche aber die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bereits durch eine Auflage in dem Naturschutzgebiet verboten, dann ist eine Förderung für diese Fläche ausgeschlossen, da nicht mehr freiwillig auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden kann. Unschädlich ist dabei, wenn nur geringe Teile der Fläche von dem Verbot betroffen sind oder das Verbot nicht generell, sondern nur für einzelne Pflanzenschutzmittel gilt.
 - Positivbeispiel (die Öko-Regelung 6 kann beantragt werden): Eine Fläche liegt in einem Naturschutzgebiet und für diese Fläche gibt es in dem Naturschutzgebiet die Auflage, dass der Einsatz von Herbiziden verboten ist. Diese Auflage ist für die Öko-Regelung 6 unschädlich, da nur Herbizide verboten sind und auf den Einsatz weiterer Pflanzenschutzmittel freiwillig verzichtet werden kann. Gleiches gilt, sofern auf einer Fläche der Einsatz von Insektiziden verboten ist oder wenn auf der Fläche der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entlang von 10 Metern Breite an Gräben verboten ist.
 - Negativbeispiel (die Öko-Regelung 6 kann nicht beantragt werden): Eine Fläche liegt in einem Naturschutzgebiet und für diese Fläche gibt es in dem Naturschutzgebiet die Auflage, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten ist. Diese Auflage ist für die Öko-Regelung 6 schädlich.
 - Hinweis: Für Flächen in Naturschutzgebieten kann alternativ zu der Öko-Regelung 6 das einjährige <u>Förderprogramm 40 "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz"</u> beantragt werden.
 - **Hinweis**: Für ökologisch wirtschaftende Betriebe im <u>Förderprogramm 3180 "Ökologischer Landbau"</u> wird zur Vermeidung einer Doppelförderung die Prämie der Öko-Regelung 6 beim Förderprogramm 3180 abgezogen. Wenn die Öko-Regelung 6 jedoch nicht gezahlt werden kann, dann wird die volle Prämie im Förderprogramm 3180 gezahlt.

• Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 6 mit den Öko-Regelungen 2, 3 und 7 kombiniert werden.

Die Öko-Regelung 6 hat 2 Prämienstufen, welche getrennt voneinander für bestimmte Kulturen gezahlt werden.

Prämienstufe	Flächenkatego	Prämienhöhe	
Stufe 1	Ackerland	Sommergetreide, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse	150 €/ha
	Dauerkultu- ren	alle Dauerlandkulturen	
Stufe 2	Ackerland	Gras oder anderen Grünfutterpflanzen (GoG) und als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge	50 €/ha

4.4.10 Öko-Regelung 7: Anwendung von Natura 2000-Bestimmungen

Die Öko-Regelung 7 fördert die schutzzielorientierte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die beantragten Flächen liegen in der Kulisse "*Natura 2000-Gebiete (Öko-Regelung 7, FP 3210-Bindungen 3215, 3215A, 3215B)"*.
- Im Antragsjahr dürfen keine Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage durchgeführt werden.
- Im Antragsjahr dürfen keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden (außer im Fall einer Genehmigung oder Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde).

Weitere Hinweise:

- Eine Fläche ist für die Öko-Regelung 7 auch dann förderfähig, wenn diese nur zu Teilen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegt. Die Prämie wird jedoch ausschließlich für den innerhalb der Natura 2000 Gebiet liegenden Teil der beantragten Fläche gezahlt.
- Die Förderung der Öko-Regelung 7 kann in Brandenburg und Berlin grundsätzlich **für alle Flächen in einem Natura 2000-Gebiet** beantragt werden und eine Förderung ist nicht bereits durch die Lage einer Fläche in einem Natura 2000-Schutzgebiet ausgeschlossen.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 7 mit allen anderen Öko-Regelungen kombiniert werden.

4.5 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen

Die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen kann unabhängig von Flächen jährlich beantragt werden. Es müssen mindestens sechs Tiere beantragt werden, die Mutterschafe und/oder Mutterziegen sind. Jedes Tier muss folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- das Tier ist weiblich,
- das Tier ist ein Muttertier, es ist demnach alt genug zum Lammen (tierschutzkonform),
- das Tier wird vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres im Betrieb gehalten,
- das Tier ist ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert.

Hinweis: Sofern ausschließlich die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen beantragt werden soll, sind mindestens 7 förderfähige Tiere erforderlich, um die Voraussetzung zur Mindestbetriebsgröße zu erfüllen.

Ordnungsgemäße Kennzeichnung

Die zulässigen Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung nach § 34 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind folgende:

- Gelbe Ohrmarke + Ohrmarkentransponder
- Gelbe Ohrmarke + Bolustransponder
- Fußfessel + Ohrmarkentransponder
- Fußfessel + Bolustransponder
- Tätowierung + Ohrmarkentransponder (in Ausnahmefällen)
- Tätowierung + Bolustransponder (in Ausnahmefällen)
- Gelbe Ohrmarke + Fußfesseltransponder

Ordnungsgemäße Registrierung

Für die ordnungsgemäße Registrierung ist es notwendig, dass die Tiere mit ihren individuellen Ohrmarkennummern in einem Bestandsregister im Betrieb erfasst sind und dieses Bestandsregister aktuell gehalten wird. Auf Anfrage der zuständigen Landwirtschaftsbehörde oder des Zentralen technischen Prüfdienstes muss die antragstellende Person das Bestandsregister jederzeit vorlegen können.

<u>Haltungszeitraum</u>

Die beantragten Tiere müssen von der antragstellenden Person während des Haltungszeitraumes vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres im eigenen Betrieb gehalten werden. Eine Abgabe der Tiere zur Pension ist in diesem Zeitraum möglich. Antragsberechtigt ist dabei die aktive Betriebsinhaberin oder der aktive Betriebsinhaber, die oder der das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt. Eine Pensionstierhalterin oder ein Pensionstierhalter, welche oder welcher nicht das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt (beispielsweise bei Verendung), kann keinen Antrag für die Pensionstiere stellen.

Beispiele:

• Eigentümerin oder Eigentümer der Tiere hält die Tiere im Haltungszeitraum auf Flächen des eigenen Betriebes → Beantragung ist möglich. In diesem Fall ist der Antragsteller oder die Antragstellerin auch tierseuchenrechtlicher Halter.

- Eigentümerin oder Eigentümer der Tiere gibt die Tiere in einen Pensionsbetrieb ab, sodass sich die Tiere zeitweise nicht auf eigenen Flächen befinden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Tiere trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko, zum Beispiel, wenn Tiere sterben. → Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Tiere ist antragsberechtigt. Dass er oder sie in der Zeit, in der die Tiere im Pensionsbetrieb untergebracht sind, nicht gleichzeitig tierseuchenrechtlicher Halter ist, ist für die Antragstellung nicht relevant. Die Inhaberin oder der Inhaber des Pensionsbetriebes ist nicht antragsberechtigt, da er oder sie nicht das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt.
- Eigentümerin oder Eigentümer von Tieren hat die Tiere dauerhaft in einem anderen Betrieb untergebracht. Vertraglich ist festgelegt worden, dass der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin des Pensionsbetriebes das wirtschaftliche Risiko trägt. → Der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin des Pensionsbetriebes ist antragsberechtigt, da er oder sie das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt.

Antragstellung

Bei der Antragstellung müssen die Tiere mit ihrer Einzeltierkennzeichnung (Ohrmarkennummer) im Antrag erfasst werden. Dies kann händisch durch einzelnes Eintragen der Ohrmarkennummern oder auch durch Hochladen einer CSV-Datei geschehen, beispielsweise aus einem elektronischen Bestandsregister. Die hochgeladene CSV-Datei darf nur eine Spalte haben. In dieser Spalte sind die Ohrmarkennummern verzeichnet.

Ausscheiden von Tieren und Ersatz

Durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden, wenn sie im Haltungszeitraum ausgeschieden sind. Als natürlicher Umstand wird Verendung durch Krankheit oder Alter des Tieres angesehen, nicht aber Tod durch Schlachtung.

Im Falle des Ausscheidens eines Antragstieres aufgrund von Verendung muss der Antrag geändert und die Zahl der Antragstiere korrigiert werden. Die antragstellende Person hat die Möglichkeit, das verendete Tier durch ein anderes Tier zu ersetzen, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt. Das Ersetzen hat unverzüglich zu erfolgen. Das Ersatztier muss weiblich, alt genug zum Lammen und ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sein. Kommt es neu in den Bestand des Betriebes, muss es im Bestandsregister verzeichnet werden. Erfolgt die Ersetzung innerhalb des Haltungszeitraums, gilt für das Ersatztier die Pflicht zum Halten im Haltungszeitraum erst ab dem Tag des Ersatzes. Das Ersatztier muss mit Ohrmarkennummer im Antrag hinzugefügt werden.

In einigen Fällen scheidet ein Tier nicht aufgrund natürlicher Umstände, sondern aufgrund höherer Gewalt aus. Dies kann beispielsweise bei einem Wolfsriss der Fall sein. In Fällen höherer Gewalt behält die antragstellende Person nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine "Heilung" durch Zukauf eines Ersatztiers ist deshalb nicht erforderlich. Jedoch muss grundsätzlich auch ein Ausscheiden eines Tieres aufgrund höherer Gewalt der zuständigen Landwirtschaftsbehörde gemeldet und ein Nachweis erbracht werden. Der Antrag muss nicht geändert werden.

Nachweise und Mitwirkung bei einer Kontrolle

Für den Fall einer Kontrolle vor Ort ist das Bestandsregister vorzuhalten.

Die antragstellende Person hat die Pflicht, die Kontrolle der Tiere zu ermöglichen (Mitwirkungspflicht). Das bedeutet, es muss der kontrollierenden Person gefahrlos ermöglicht werden, die Tiere so leicht wie möglich zu erreichen, die Antragstiere von anderen im Betrieb befindlichen Tieren zu

unterscheiden und ihre Transponder zu scannen. Dies kann beispielsweise geschehen, indem die Antragstiere zusammen durch ein Gatter geführt werden, sodass sie dort gescannt werden können.

4.6 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe

Die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe kann unabhängig von Flächen jährlich beantragt werden. Es müssen mindestens drei Tiere beantragt werden, die Mutterkühe sind. Jedes Tier muss folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- das Tier ist weiblich,
- · das Tier hat mindestens einmal gekalbt,
- das Tier wird vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres im Betrieb gehalten,
- das Tier ist ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert.

Zusätzlich darf der antragstellende Betrieb im Antragsjahr keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgeben.

Ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung

Die Mütterkühe müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (VO (EU) 2016/429; Viehverkehrsverordnung) erfüllen. Für die ordnungsgemäße Registrierung ist die Meldung der Einzeltiere auf der HIT ausreichend, wobei diese stets aktuell gehalten werden muss. Ein zusätzlich zur HIT vorhandenes Bestandsregister ist nicht notwendig.

Haltungszeitraum

Die beantragten Tiere müssen von der antragstellenden Person während des Haltungszeitraumes vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres im eigenen Betrieb gehalten werden. Eine Abgabe der Tiere zur Pension ist in diesem Zeitraum möglich. Antragsberechtigt ist dabei die aktive Betriebsinhaberin oder der aktive Betriebsinhaber, die oder der das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt. Eine Pensionstierhalterin oder ein Pensionstierhalter, welche oder welcher nicht das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt (beispielsweise bei Verendung), kann keinen Antrag für die Pensionstiere stellen.

Beispiel:

- Eigentümerin oder Eigentümer der Tiere hält die Tiere im Haltungszeitraum auf Flächen des eigenen Betriebes → Beantragung ist möglich. In diesem Fall ist der Antragsteller oder die Antragstellerin auch tierseuchenrechtlicher Halter.
- Eigentümerin oder Eigentümer der Tiere gibt die Tiere in einen Pensionsbetrieb ab, sodass sich die Tiere zeitweise nicht auf eigenen Flächen befinden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Tiere trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko, zum Beispiel, wenn Tiere sterben. → Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Tiere ist antragsberechtigt. Dass er oder sie in der Zeit, in der die Tiere im Pensionsbetrieb untergebracht sind, nicht gleichzeitig tierseuchenrechtlicher Halter ist, ist für die Antragstellung nicht relevant. Die Inhaberin oder der Inhaber des Pensionsbetriebes ist nicht antragsberechtigt, da er oder sie nicht das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt.
- Eigentümerin oder Eigentümer von Tieren hat die Tiere dauerhaft in einem anderen Betrieb untergebracht. Vertraglich ist festgelegt worden, dass der Betriebsinhaber oder die

Betriebsinhaberin des Pensionsbetriebes das wirtschaftliche Risiko trägt. → Der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin des Pensionsbetriebes ist antragsberechtigt, da er oder sie das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt.

Antragstellung

Um für die im Betrieb vorhandenen Mutterkühe einen Antrag auf die gekoppelte Einkommensstützung stellen zu können, müssen die Tiere auf der HIT im Betrieb gemeldet sein. Eine Ausnahme bilden Tiere, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Pension in einem anderen Betrieb befinden. Die in der HIT gemeldeten Tiere, die für die gekoppelte Einkommensstützung relevant sind, werden im Antrag vorgetragen. Die antragstellende Person kann diese vorgetragenen Tiere bestätigen oder bearbeiten. Tiere, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Pension befinden, müssen manuell im Antrag eingetragen werden. Sollten Tiere nach der Antragstellung in Pension abgegeben werden, muss neben der Abgangsmeldung auf der HIT auch im Antrag der Abgang zum Pensionsbetrieb nachträglich vermerkt werden. In diesen Fällen ist der Änderungsgrund "Standortwechsel/Pension" zu wählen sowie die HIT-Registriernummer zu aktualisieren.

Hinweis: Im Antrag kann der Kalbungsnachweis manuell hochgeladen werden. In Fällen einer Totgeburt kann hier der Nachweis der Totgeburt erbracht werden, sofern diese Information nicht über die HIT hinterlegt ist (beispielsweise wenn ein Kalb nach kurzer Zeit verstirbt und nicht gekennzeichnet wird).

Ausscheiden von Tieren und Ersatz

Durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden, wenn sie im Haltungszeitraum ausgeschieden sind. Als natürlicher Umstand wird Verendung durch Krankheit oder Alter des Tieres angesehen, nicht aber Tod durch Schlachtung.

Im Falle des Ausscheidens eines Antragstieres aufgrund von Verendung muss die Bestandsveränderung unverzüglich in der HIT gemeldet werden. Eine Meldung in der HIT über den Abgang eines Tieres gilt als Antragsänderung, sodass die antragstellende Person ihren Antrag nicht gesondert bearbeiten muss. Sollte der Abgangsgrund die Abgabe in einen Pensionsbetrieb sein, muss der Antrag jedoch geändert werden. Die antragstellende Person hat die Möglichkeit, ein verendetes Tier durch ein anderes Tier zu ersetzen, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt. Das Ersetzen hat unverzüglich zu erfolgen. Das Ersatztier muss weiblich sein, mindestens einmal gekalbt haben und muss ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sein. Kommt es neu in den Bestand des Betriebes, muss es in der HIT gemeldet werden. Erfolgt die Ersetzung innerhalb des Haltungszeitraums, gilt für das Ersatztier die Pflicht zum Halten im Haltungszeitraum erst ab dem Tag des Ersatzes. Das Ersatztier muss mit Ohrmarkennummer im Antrag gesondert hinzugefügt werden. Eine Meldung auf der HIT ist nicht ausreichend.

In einigen Fällen scheidet ein Tier nicht aufgrund natürlicher Umstände, sondern aufgrund höherer Gewalt aus. Dies kann beispielsweise bei einem Verkehrsunfall der Fall sein. In Fällen höherer Gewalt behält die antragstellende Person nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine "Heilung" durch Zukauf eines Ersatztiers ist deshalb nicht erforderlich. Jedoch muss grundsätzlich auch ein Ausscheiden eines Tieres aufgrund höherer Gewalt der zuständigen Landwirtschaftsbehörde gemeldet und ein Nachweis erbracht werden. Der Antrag muss nicht geändert werden.

Mitwirkung bei einer Kontrolle

Die antragstellende Person hat die Pflicht, die Kontrolle der Tiere zu ermöglichen (Mitwirkungspflicht). Das bedeutet, es muss der kontrollierenden Person gefahrlos ermöglicht werden, die Tiere

so leicht wie möglich zu erreichen, die Antragstiere von anderen im Betrieb befindlichen Tieren zu unterscheiden und ihre Ohrmarken abzulesen. Dies kann beispielsweise geschehen, indem die Antragstiere zusammen durch ein Gatter geführt werden, sodass dort einzelne Ohrmarken abgelesen werden können. Es sollte für die kontrollierende Person nicht erforderlich sein, für die Kontrolle in einen nicht abgesperrten Bereich zu dem Tier herantreten zu müssen.

5 Hinweise zur 2. Säule

5.1 Allgemeine Hinweise

Die **Förderung der Flächen- und Tiermaßnahmen im Antragsjahr 2025** beruht auf EU-, Landesund teilweise Bundesrecht in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) der Region Brandenburg und Berlin (FP 8xx, 3315, 50), dem GAP-Strategieplan (FP 3xxx) sowie dem GAK-Rahmenplan (FP 40, 890).

Bevor Sie den Agrarförderantrag und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise sowie der jeweiligen Rechtsund Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2.Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde.

Der **jährliche Zahlungsantrag** für die Maßnahmen nach den Richtlinien KULAP, Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) zur Verbesserung der Biodiversität, des Ökolandbaus, des Bodenschutzes, des Klimaschutzes und der Wasserqualität sowie Kooperativer Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen, Natura 2000-Ausgleich, einschließlich Erschwernisausgleich Pflanzenschutz, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) sowie Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau ist im Rahmen des Agrarförderantrages bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen:

- Zahlungsantrag Ausgleichszulage (AGZ): FP 3315
- Zahlungsantrag Natura 2000-Ausgleich: FP 40, 50
- Zahlungsantrag KULAP 2023: FP 810, 860, 870
- Zahlungsantrag Richtlinie Strukturelemente im Ackerbau: FP 890
- Zahlungsantrag Richtlinie AUKM: FP 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220, 3230

Einen **Überblick** über die oben genannten Förderrichtlinien und weitere Informationen finden Sie unter:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/

Die Tabelle der zulässigen Kombinationen der einzelnen Maßnahmen untereinander und mit den Öko-Regelungen der 1. Säule finden Sie unter dem oben genannten Link bei der jeweiligen Richtlinie unter "Weiterführende Informationen - Tab Antragsverfahren":

Weiterfüh	rende Informatior	nen	
<u>Richtlinie</u>	<u>Antragsverfahren</u>	Bewilligungsbehörde	ELER-Rechtsgrundlagen

Bei der Kombination von AUKM mit den Öko-Regelungen (ÖR) 1c, 1d und 3 ist es nicht erforderlich, zusätzlich AUKM-Bindungen an die oben genannten Nebennutzungsflächen (NNF) zu setzen. Die NNF-Teilflächen "erben" in der Verwaltungskontrolle die AUKM-Bindungen der Hauptnutzungsfläche.

Folgende Förderkulissen und Förderprogramme/Bindungen gelten:

- Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130, FP 3140)
- Natura 2000-Gebiete (Öko-Regelung 7, FP 3210-Bindung 3215, 3215A, 3215B)
- Benachteiligtes Gebiet (FP 3315, Bindung 33)
- Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotope bis AJ 2023: FP 810, FP 3110
- drei neue Kulissen ab Antragsjahr 2024:
 - Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (Bindungen 3111A bzw. 3114),
 - o Mahdverfahren / Beweidung (Bindungen 3111B, 3111C, 3115 bzw. 3116),
 - o Späte Nutzungstermine auf Grünland (Bindungen 3112 bzw. 3113).
- AUKM Erosionskulisse für Erstantragsjahr 2023 und ab Antragsjahr 2024 Feuchtgebiete und Moore für FP 3140 - Bindung 3141
- AUKM Erosionskulisse für FP 3190-Bindung 3192
- Ackerrand- und Blühstreifen (FP 890)
- Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142 für Erstantragsjahr 2023 und ab 2024 Feuchtgebiete und Moore)
- Gewässerrandflächen (FP 3190 Bindung 3191)
- Nährstoffsensible Gebiete (FP 3190 Bindung 3192)
- Wasserretentionsflächen (FP 3200)
- Vogelschutzgebiete (FP 3210 Bindung 3211)
- Naturschutzgebiete (FP 40)
- Natura NSG Deckung, Natura LSG Berlin Deckung (FP 50)

Flächen in Förderkulissen mit Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2023 haben Bestandsschutz.

Es sind Mindestüberschneidungsanteile der Parzellen an den Kulissen festgelegt. Werden diese nicht eingehalten, wird die gesamte Parzelle abgelehnt.

Ackerparzellen mit der **Kennzeichnung "BJS"** (Blüh- und/oder Bejagungsschneisen) sind bei den folgenden Förderprogrammen und Bindungen unter der Voraussetzung förderfähig, dass nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beerntung des Bestandes auf der Schneise vorgenommen wird:

- FP 3180 mit den Bindungen 3181 und 3183,
- FP 50 mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z und
- FP 40 mit der Bindung 41.

Im FP 3315 kann auf eine vorherige Bestellung der BJS verzichtet werden. Diese Flächen können der Selbstbegrünung überlassen werden.

5.2 Förderprogramm 3315 "Benachteiligtes Gebiet"

Das Förderprogramm 3315 ist in der Kulisse "*Benachteiligtes Gebiet 33 (FP 33)*" zu beantragen. Der Fördersatz beträgt einheitlich 25 Euro je Hektar förderfähige landwirtschaftliche Fläche.

Voraussetzung für die Zuwendung ist unter anderem eine Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar.

Sie finden das Formular für den Antrag im FP 3315 im Antragsprogramm unter: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2025 >Einzelanträge>Antrag 3315 Ausgleichzulage.

5.3 Förderprogramm 40 "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz"

Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel auf Acker- und Dauerkulturflächen im Land Brandenburg. Diese Acker- und Dauerkulturflächen müssen in Naturschutzgebieten (NSG) bzw. im Nationalpark Unteres Odertal liegen. Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der Biodiversität sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten. Es handelt sich um ein einjähriges Förderprogramm (einjähriger Verpflichtungszeitraum). Flächen sind in NSG innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten in der Kulisse "NSG" förderfähig.

Zuwendungsvoraussetzungen sind unter anderem:

- eine Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar und
- die Antragsflächen liegen in einem NSG bzw. im Nationalpark Unteres Odertal.

Hinweis: Das Förderprogramm 40 ist nicht mit den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 3180) sowie Natura 2000-Ausgleich (FP 50) auf derselben Fläche kombinierbar. Es wird der höhere Fördersatz beantragt.

Die Kennzeichnung der Parzellen erfolgt im Förderprogramm 40 im Nutzungsnachweis mit den folgenden Bindungen:

- auf produktiv genutzten Ackerflächen mit der Bindung 41 und
- in produktiv genutzten Dauerkulturflächen (ausschließlich Wein- und Obstbau) mit der Bindung 42.

Die Kombination der Öko-Regelung 6 und des Förderprogrammes 40 ist mit Prämienabzug zulässig (Abzug der ÖR 6-Prämie).

Im Betriebsprofil ist folgende Frage zu beantworten: "Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)?"

Definition KMU:

Gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union definieren sich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt: Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

5.4 Förderprogramm 50 "Natura 2000-Ausgleich"

Voraussetzung für die Zuwendung ist unter anderem:

- die Mindestschlaggröße beträgt 0,3 Hektar und
- die Antragsfläche liegt in einem NSG/Natura 2000-Gebiet mit einer ausgleichsfähigen Nutzungseinschränkung. Für Berlin gilt: NSG oder LSG/Natura 2000-Gebiet.

Für den Ausgleich von späten Nutzungsterminen gemäß Richtlinie AUKM Biodiversität –inklusive ökologischer Landbau- und Bodenschutz (FP 3110) zur Kombination mit Maßnahmen aus der Richtlinie Natura 2000-Ausgleich (Bindung 11Z) in NSG (oder LSG) **ohne Auflagen** für die späte Mahd sind folgende Termine vorgesehen

- Erste Nutzung erfolgt nach dem 1. Juli (Bindung 3112),
- Erste Nutzung erfolgt nach dem 15. Juli (Bindung 3113),
- Erste Nutzung vor dem 15. Juni und eine weitere Nutzung nach dem 31. August (Bindung 3114).

Für den Zahlungsantrag prüfen Sie bitte diese Angaben entsprechend der Lage (Zone des NSG bzw. LSG) und Auflagen im NSG bzw. LSG.

Beispiel: 11Z, 3112 (Grundförderung 11Z)

Sonstige Auflagen (Stickstoffverzicht) werden durch die Grundförderung über die Richtlinie Natura 2000-Ausgleich im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z oder über die Bindung 3182 (Grünland) im Förderprogramm 3180 ausgeglichen. In NSG mit Auflagen zur späten Mahd im Förderprogramm 50 (Bindungen 21Z, 22Z) ist alternativ nach der Kombinationsmatrix zur Bindung 11Z die Bindung 3182 möglich.

Die Kombination der Öko-Regelung 4 bzw. 6 und des Förderprogrammes 50 ist mit Prämienabzug zulässig (Abzug der ÖR 4- bzw. ÖR 6-Prämie).

Alternativ zur Bindung 11Z kann auch die Bindung 3182 (auf Grünland im Förderprogramm 3180) und die Öko-Regelung 4 mit Prämienabzug im NSG beantragt werden.

Eine Kombination der Bindungen 12Z, 13Z und 14Z im Förderprogramm 50 mit dem Förderprogramm 3180 und der Bindung 3182 ist nicht zulässig.

Sie finden das Formular für den Antrag im FP 50 im Antragsprogramm unter: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2025 >Einzelanträge> Zahlungsantrag 50 Natura 2000.

5.5 Förderprogramme 810, 860, 870 und 890

Die **Förderprogramme 810, 860 und 870** werden im Rahmen der finanziellen Aussteuerung der aktuellen Förderperiode auf Grundlage des EPLR weitergeführt. Es sind jährlich Zahlungsanträge zu stellen.

5.5.1 Förderprogramm 810 "Extensive Grünlandbewirtschaftung"

Die Beantragung der **Bindung 811 aus dem Förderprogramm 810** dient **als Grundförderung** für die **Aufsattelung der u. a. Zusatzbindungen. Die Bindung 811 darf nicht allein beantragt werden**.

Die Maßnahme wird als Grundförderung mit folgender Bindung beantragt:

• 811: Extensive Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger)

Die Grundförderung ist **ausschließlich zulässig mit Zusatzbindungen** aus den Förderprogrammen

- 3110 "Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung" mit den Bindungen 3111A, 3111B, 3111C, 3112, 3113, 3114, 3115 und 3116 und
- 3130 "Moorbodenschutzmaßnahmen" mit den Bindungen 3131A, 3131B, 3131C, 3131D, 3131E und 3131F.

5.5.2 Förderprogramm 860 "Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen"

Gefördert wird die **Erhaltung seltener oder gefährdeter, regional angepasster Nutzpflanzen**. Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 861: Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten,
- 861A: Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung von kleinen Partien gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung,
- 862: Pflege von gefährdeten Dauerkulturen.

Die Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland kann auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abgerufen werden:

https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/

Neu: Alle Antragstellenden müssen für die Flächenbesichtigungen die Flächen- und Sortenangaben mit dem Zahlungsantrag einreichen. Das Dokument ist im Agrar-Webclient 2025 hinterlegt und relevant für die Vollständigkeit des Zahlungsantrages 2025.

Das Dokument ist auszufüllen und mit den ggf. Anlagen an die zuständige Landwirtschaftsbehörde per E-Mail oder Post zu senden.

5.5.3 Förderprogramm 870 "Erhaltung tiergenetischer Ressourcen"

Förderfähig ist die **Zucht und Haltung von Tieren seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierrassen** gemäß den Erhaltungszuchtprogrammen der zuständigen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation.

Gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständige Landesbehörde auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden. Für Brandenburg und Berlin sind das Tiere der Rassen

 Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma und Rheinisch Deutsches Kaltblut.

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 871: Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind),
- 872: Schafe / Ziegen (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf),

- 873: Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- 874: Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut) und
- 875: Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm.

Im Förderprogramm 870 "Erhaltung tiergenetischer Ressourcen" sind dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den die antragstellende Person nicht verantwortlich gemacht werden kann, innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Landwirtschaftsbehörde zu melden. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durch die antragstellende Person gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

5.5.4 Förderprogramm 890 "Naturbetonte Strukturelemente"

Für das Förderprogramm 890 "Naturbetonte Strukturelemente" (Blüh- und Ackerrandstreifen) kann die Auszahlung mit den Bindungen 892 und 893 beantragt werden. Bitte informieren Sie sich vor der Beantragung über Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen der Richtlinie:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-naturbetonter-strukturelemente-im-ackerbau/

Die Streifen sind als Teil der Gesamtparzelle mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen:

- Bindung 892 Nutzcode 011 mehrjährige Blühstreifen und
- Bindung 893 Nutzcode 012 Ackerrandstreifen.

Für **ökologisch wirtschaftende Betriebe** sind ausschließlich mehrjährige Blühstreifen mit der Bindung 892 förderfähig. Die Hauptnutzungsfläche ist mit der Bindung 3181 zu kennzeichnen.

Folgende Nutzcodes bzw. Kulturarten-Gruppen sind bei der Anlage von Ackerrandstreifen (NC 012) ausgeschlossen:

- alle NC aus der Gruppe "Nebennutzungsflächen", ausgenommen des für die Förderung relevanten NC 12 (Ackerrandstreifen AUKM),
- NC 171 aus der Gruppe "Getreide" sowie alle NC aus der Gruppe "Getreide" in Verbindung mit "GPS" (Ganzpflanzensilage),
- NC 330 aus der Gruppe "Ölsaaten",
- alle NC der Gruppen "Eiweißpflanzen", "Ackerfutter", "Hackfrüchte", "Gemüse", "Küchenkräuter, "Heil- und Gewürzpflanzen", "Andere Handelsgewächse" und "Zierpflanzen"
- NC 803 und 866 aus der Gruppe "Energiepflanzen",
- NC 912 und 914 aus der Gruppe "Sonstige LF auf AL" und
- NC 910, 941, 996 und 999 aus der Gruppe "Sonstige Flächen".

Die **Anlage** eines Streifens (**in Ausbuchtungen von Feldblöcken**) von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze **ist nicht zulässig**, da in der Gesamtheit betrachtet kein Streifen, sondern eine Fläche entsteht (das heißt an mäandernden Rändern der Parzelle dürfen sich die Streifen nicht überlappen).

Bei Ackerrandstreifen muss grundsätzlich erkennbar sein, dass bei der Aussaat ein doppelter Reihenabstand ohne Erhöhung der Aussaatstärke (der Hauptkultur) eingehalten wurde. Geringfügige technisch bedingte Überlappungen lassen sich in der Praxis nicht vermeiden und können daher vernachlässigt werden.

Maximal 10% der in den Ländern Brandenburg oder Berlin gelegenen Ackerflächen des Betriebes können beantragt werden. Der Streifen muss eine Mindestgröße von 0,3 Hektar aufweisen sowie eine Breite von mindestens 10 m bis maximal 50 m. Wird die Mindeststreifenbreite in einem Bereich unterschritten, so ist der Streifen in diesem Bereich nicht förderfähig. Wird die maximal zulässige Streifenbreite überschritten, so wird auf die höchstzulässige Breite sanktionslos gekürzt.

Der mehrjährige Blühstreifen darf nur teilweise (maximal bis zu 50%) über Winter unbewirtschaftet stehen gelassen werden. Ein vollständiger Bewirtschaftungsverzicht ist nicht zulässig.

In Naturschutzgebieten mit Auflagen (N-Düngungs- und PSM-Verbot) für das Ackerland ist das Förderprogramm 890 nicht förderfähig (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53). Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen.

Bei Neu- bzw. Nachsaaten sind die **Saatgutbelege** zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen **mit dem Zahlungsantrag** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **einzureichen**.

Im Betriebsprofil ist folgende Frage zu beantworten: "Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)?"

Die Erläuterungen zur Definition KMU finden Sie im <u>Abschnitt 5.3 Förderprogramm 40 "Erschwernisausgleich Pflanzenschutz".</u>

5.6 Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Für alle mehrjährigen FP 3xxx ist ein Zahlungsantrag zu stellen.

Zu beachten sind weiterhin **die Baseline** (Fachrecht, Konditionalitäten) und **bestimmte Öko-Regelungen der 1. Säule** zum Ausschluss von Doppelförderungen.

Gemäß Nr. I 6.10 der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen –inklusive des ökologischen Landbaus- zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Antragstellende verpflichtet, innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre an einer **Naturschutzberatung** teilzunehmen und dies gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nachzuweisen. Das betrifft konkret die FP 3110 (Naturschutzorientierte Grünlandnutzung), 3120 (Naturschutzorientierte Beweidung), 3150 (Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen) und 3210 (Naturschutzorientierte Ackernutzung). Als Nachweis dient das Beratungsprotokoll aus der Beratungsrichtlinie oder das Formular "Nachweis über Naturschutzberatung" für den Fall, dass keine Beratungsförderung in Anspruch genommen wurde.

Die Formulare für den Nachweis sind unter folgendem Link eingestellt:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-aukmbiodiversitaet-und-bodenschutz/

Bei der Förderung in bestimmten Kulissen ist auf eine vollständige oder weitestgehend vollständige Überschneidung mit den Antragsparzellen zu achten. Anderenfalls ist eine Antragstellung nicht möglich. Wird der Mindestüberdeckungsanteil der Parzelle an der Kulisse nicht eingehalten, wird die gesamte Parzelle abgelehnt.

Kulissen aus dem Antragsjahr 2023 haben Bestandsschutz. Folgende Kulissen gelten für neue Flächen:

Förderprogramm (FP)	FP / Bindung	Antragsjahr 2025 Kulisse mit Mindestüberschneidungsanteil (%)
FP 810 Extensive Grünland- bewirtschaftung	FP 810	
Verzicht auf mineralische		Antragsjahr 2023: für Aufsattelung FP 3110 Natura 2000 und wertvolle Grünlandbiotope (95%) und für Aufsattelung FP 3130 Feuchtge- biete und Moore (90%).
Stickstoffdünger - Grundförderung	811	Ab Antragsjahr 2024: für Aufsattelung FP 3110 Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungs- pause (95%).
		Mahdverfahren/ Beweidung (95%).
		Späte Nutzungstermine auf Grünland (95%).
FP 3140 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	FP 3140	
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	3141 Flächen 3142 Streifen	Antragsjahr 2023: 3141 - AUKM-Erosionskulisse (90%) und 3142 - Gewässerrandflächen (95%). Ab Antragsjahr 2024: Feuchtgebiete und Moore (90%).
FP 3130 Moorbodenschutz- maßnahmen (in Kombination mit Grundför- derung: FP 810 oder ÖR4 o- der FP 3180 - Öko oder FP 50 oder ÖR4 plus FP 3180 -Öko)	FP 3130	Feuchtgebiete und Moore (90%).
FP 3190 Wasserqualität	FP 3190	
Gewässerschutz-/ Uferrand- streifen	3191	Gewässerrandflächen (95%).

Förderprogramm (FP)	FP / Bindung	Antragsjahr 2025 Kulisse mit Mindestüberschneidungsanteil (%)
Extensive Acker-Bewirtschaftung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten	3192	Nährstoffsensible Gebiete (95%) oder AUKM-Erosionskulisse (90%).
FP 3200 Wasserrückhalt in der Landschaft	3201, 3202, 3203	Wasserretentionsflächen (95%).
FP 3110 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (in Kombination mit ext. Grundförderung: FP FP 810 oder ÖR4 oder FP 3180 - Öko oder FP 50 oder ÖR4 plus FP 3180 - Öko)	FP 3110	Antragsjahr 2023: Natura 2000 und wertvolle Grünlandbiotope (95%).
Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig	3111A	Ab Antragsjahr 2024: Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (95%).
Ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	3111B	Ab Antragsjahr 2024: Mahdverfahren/Beweidung (95%).
Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Bewei- dung mit Schafen und/oder Ziegen	3111C	Ab Antragsjahr 2024: Mahdverfahren/ Beweidung (95%).
Verwendung Balkenmäh- werke	3115	Ab Antragsjahr 2024: Mahdverfahren/ Beweidung (95%).
Mahdnutzung mit Teilmahd	3116	Ab Antragsjahr 2024: Mahdverfahren/ Beweidung (95%).
erste Nutzung nach 01.07.	3112	Ab Antragsjahr 2024: Späte Nutzungstermine auf Grünland (95%).
erste Nutzung nach dem 15.7.	3113	Ab Antragsjahr 2024: Späte Nutzungstermine auf Grünland (95%).
erste Nutzung vor dem 15.6. und weitere Nutzung nach dem 31.8.	3114	Ab Antragsjahr 2024: Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause (95%).
FP 3210 Naturschutzorien- tierte Ackernutzung	FP 3210	

Förderprogramm (FP)	FP / Bindung	Antragsjahr 2025 Kulisse mit Mindestüberschneidungsanteil (%)
Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dau- ergrünland	3216	Förderung im Einzelfall.
Extensive Produktionsverfah- ren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten	3215	Natura 2000 (100%).

5.6.1 Förderprogramm 3110 "Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung"

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen für Verpflichtungen ab dem 1. Januar 2023 in der Kulisse "*Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotope (FP 810, FP 3110)*" als Zusatzförderung. Ab 2024 gelten die neuen Kulissen: 3111A und 3114: "Verzicht auf jegliche Düngung oder Nutzungspause", 3111B, 3111C, 3115, 3116: "Mahdverfahren/Beweidung", 3112, 3113: "Späte Nutzungstermine auf Grünland"

Die Zusatzförderungen 3111A, B, C und 3112 bis 3116 können nur in bestimmten Kombinationen mit einer Grundförderung beantragt werden:

- **Bindung 811 aus dem Förderprogramm 810** "Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (kurz "Extensive Grünlandbewirtschaftung") oder
- **Bindung 11Z** aus dem Förderprogramm 50 "Extensive Grünlandnutzung ohne chemischsynthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel" gemäß NATURA 2000-Richtlinie, wenn **keine** Auflagen zur späten Mahd aus der NSG-Verordnung vorliegen. Die Bindung 11Z ist nicht mit den Bindungen 3111A und 3111C kombinierbar.
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die Öko-Regelung 4 (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule beantragt werden (Die Öko-Regelung 4 ist nicht mit der Bindung 811 oder der Bindung 11Z kombinierbar).
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-Bindung 3182 aus dem Förderprogramm 3180 für Aufsattelbindungen aus dem Förderprogramm 3110. Davon unbenommen sind Öko-Regelung 4 und Bindung 3182 kombinierbar.

Die Maßnahme FP 3110 kann teilweise (je nach zugelassener Kombination) mit folgenden Bindungen als Aufsattelung auf die Grundförderung 811, 3182, 11Z oder Öko-Regelung 4) beantragt werden:

- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungsbeschränkungen:
 - 3111A: Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Zusatzförderung 1)
 (Die Bindung 3111A ist nicht mit der Bindung 3182 bzw. 11Z zulässig.),

- 3111B: ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 2) und
- 3111C: Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen - Zusatzförderung 3 (*Die Bindung 3111C ist nicht mit der Bindung 3182 bzw. 11Z zulässig.*).
- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungstermine sowie bestimmter Mahdtechniken:
 - o 3112: Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 1. Juli,
 - o 3113: Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 15. Juli und
 - 3114: Die erste Nutzung erfolgt vor dem 15. Juni und die weitere Nutzung erst nach dem 31. August.
- Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch spezielle Mahdverfahren:
 - o 3115: Verwendung von Balkenmähwerken,
 - o 3116: Mahdnutzung mit Teilmahd (zur ersten Nutzung / Mahd)

Die Bindungen 3111A, 3111B und 3111C sind nicht mit den späten Mahdterminen (3112, 3113, 3114) kombinierbar.

Die Bindungskombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

Bei Beantragung der Bindung 3111B oder 3111C ist bei der Nutzung durch Beweidung und / oder Mahd ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünlandfläche des Betriebes nachzuweisen. Mit der Kennzeichnung "E1"/"E2" versehene Flächen (energetische Nutzung) werden nicht für die Tierbesatzermittlung herangezogen.

Die Teilmahd hat zur **ersten Nutzung** oder zum **ersten Schnitt** so zu erfolgen, dass maximal 50% der Fläche des beantragten Schlages an einem Mahdtermin gemäht wird. Darüber hinaus muss zwischen den einzelnen Mahdterminen ein zeitlicher Abstand von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Eine Beweidung statt Mahd auf einer Hälfte des Schlages ist bei der gestaffelten vergüteten ersten Nutzung nicht zulässig. Um die Strukturvielfalt und damit auch die Artenvielfalt auf der Fläche zu sichern, kann eine Teilfläche auch in mehreren Arbeitsschritten (zum Beispiel täglich 10%) gemäht werden, bis 50% des Schlages erreicht sind. Zwischen dem Abschluss der Mahd der ersten Teilfläche (im Umfang von 50%) und dem Beginn der Mahd der zweiten Teilfläche müssen 10 Tage Pause liegen. Nach der ersten Nutzung ist die Beweidung und/oder sind weitere Schnitte auf dem ganzen Schlag zulässig.

Für die Nutzungstermine (Bindungen 3112, 3113, 3114) ist von der antragstellenden Person einmalig für den Verpflichtungszeitraum ein **Bestätigungsvermerk** der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bis zur Bewilligung des Förder- oder Erweiterungsantrages, bzw. spätestens bis zum Zahlungsantrag, vorzulegen. Das Formular für den Bestätigungsvermerk ist im ELER-Antrag (Herbstantrag) hinterlegt.

Die Fördergegenstände 3111A, 3111B, 3112, 3113 und 3114 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

5.6.2 Förderprogramm 3120 "Naturschutzorientierte Beweidung"

Im **Förderprogramm 3120 "Naturschutzorientierte Beweidung"** sind auf Flächen mit bestimmten, im Digitalen Feldblockkataster ersichtlichen Hauptbodennutzungen, folgende Förderungen möglich:

- auf Heiden (HE) die Bindungen 3121 und 3122 sowie
- auf Grünland (GL, Trockenrasen und ertragsarmes Grünland), GL-MO (Grünland auf Mooren) und GL-ELP (Grünland unter etablierten lokalen Praktiken) die Bindungen 3123 und 3124.

Ein Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung und der Schutz von beweidbaren Heiden (NC 966). Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 3121: die Beweidung von Heiden mit Schafen und/oder Ziegen und / oder Equiden und
- o 3122: die Beweidung von Heiden mit Rindern.

Gegenstand der Förderung ist außerdem die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch:

- 3123: die Beweidung von ertragsarmem Dauergrünland und/oder GL-ELP mit Schafen und/oder Ziegen und/oder Equiden und
- 3124: die Beweidung von ertragsarmem Dauergrünland und/oder GL-ELP mit Rindern.

Flächen, die in Feldblöcken mit der Hauptbodennutzung GL-ELP liegen, sind mit dem NC 492 (Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken) zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind Trockenrasen und andere sensible Grünlandstandorte auf Flächen mit der Hauptbodennutzung "Grünland" förderfähig (NC 453, 454 und 459).

Auf beweidetem Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (NC 492) findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit den Bindungen 3182 oder 811 ist daher nicht zugelassen. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen.

Die Fördergegenstände 3121 und 3122 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

5.6.3 Förderprogramm 3130 "Moorbodenschutzmaßnahmen"

Förderfähig ist die klima- und umweltgerechte **Bewirtschaftung von Moorböden in der Kulisse** "Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)" durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen.

Vor der Antragstellung ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten Flächeninhabern und Flächeninhaberinnen Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubauwerk sind im Nutzungsplan zu dokumentieren. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die antragstellenden Personen durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Der Nutzungsplan ist bei der Unteren Wasserbehörde zur Erteilung der öffentlich-rechtlichen Zulassung einzureichen.

Die Zusatzförderungen 3131A bis F können ausschließlich in bestimmten Kombinationen mit einer Grundförderung

- im Förderprogramm 810 mit der Bindung 811 oder
- im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z beantragt werden.
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die Öko-Regelung 4 (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule beantragt werden.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-Bindung 3182 aus dem Förderprogramm 3180.

Die Maßnahmen des Förderprogrammes 3130 können mit folgenden Bindungen als Aufsattelung auf die Grundförderung (Bindungen 811 oder 3182 oder 11Z, Öko-Regelung 4) beantragt werden:

- 3131A: Bei der Zusatzförderung 1 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 40 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 3131B: Bei der Zusatzförderung 2 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 3131C: Bei der Zusatzförderung 3 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 20 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt und
- 3131D: Bei der Zusatzförderung 4 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt:
 - 3131E: Zusätzlich zu 3131A, 3131B, 3131C oder 3131D winterlicher Wasserrückhalt (vom 1. November bis zum 30. April) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau (Zusatzförderung 5) und
 - o 3131F: Zusätzlich zu 3131A, 3131B, 3131C oder 3131D wird die Beweidung mit Schaf- und/oder Ziegen gefördert (Beweidungszuschlag Moor).

Der **Paludi-Anbau auf Ackerland** kann mit folgender Bindung beantragt werden (ohne Grundförderung):

• 3132 - Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland.

Bei der Beantragung der Maßnahme 3131F "Beweidung mit Schaf- und/oder Ziegenrassen" (Beweidungszuschlag Moor) ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar beantragter Moorfläche nachzuweisen.

Der Anbau von Paludikulturpflanzen (Schilf- und Rohrkolbenanbau) auf Ackerflächen erfolgt durch direkte Aussaat oder durch Anpflanzung aus Samen gezogener Setzlinge, Halmstecklinge und Rhizomstecklinge. Bei der Anlage von Paludikulturen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete zu beachten.

Bitte beantragen Sie die Auszahlung der Bindung 3132 mit dem

- NC 586 (Flächen mit Paludikulturen: nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. b) der GAPDZV förderfähige Fläche in Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt) oder
- NC 854 (Rohrglanzgras).

5.6.4 Förderprogramm 3140 "Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland"

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland entlang von Gewässerrändern und sonstigen sensiblen Gebieten wie wassererosionsgefährdete Standorte (Abflussrinnen).

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen in der entsprechenden Kulisse beantragt:

- 3141: Flächen (Hauptnutzungsfläche) mit dem Verpflichtungsbeginn 1. Januar.2023 auf wassererosionsgefährdeten Standorten in der Kulisse "AUKM Erosionskulisse (FP 3140-Bindung 3141, FP 3190-Bindung 3192)", ab dem Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2024 für FP 3140-Bindung 3141: "Feuchtgebiete und Moore"
- 3142: Streifen (Hauptnutzungsfläche) mit dem Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2023 und mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern in der Kulisse "Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142, FP 3190-Bindung 3191)", ab dem Verpflichtungsbeginn 1. Januar 2024 für FP 3140-Bindung 3142: "Feuchtgebiete und Moore". Es sind "streifenförmige Gesamtparzellen" mit dem Werkzeug "Abteilen von Gesamtparzellen" zu erstellen.

Die Auszahlung wird mit einem Dauergrünland-Nutzcode (NC 451, 452, 453 oder 459) beantragt.

Es können nur Streifen oder Flächen auf Ackerland gefördert werden, die in den beiden Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerland bewirtschaftet wurden.

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks der Maßnahme sind im **Frühjahr des 1. Verpflichtungs-** jahres narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen oder Flächen anzubauen. Stickstoffdüngung ist in jeglicher Art verboten. Eine extensive Beweidung ist erlaubt, ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,7 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar darf nicht überschritten werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, die **Grünlandnarbe** auf den beantragten Streifen oder Flächen **ab dem 2. Verpflichtungsjahr durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten** (Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber, Fräse und Scheibenegge). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind dagegen erlaubt.

Die beantragten Streifen oder Flächen zählen ab Beginn des 1. Verpflichtungsjahres zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

5.6.5 Förderprogramm 3150 "Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen"

Gefördert wird der Erhalt und die Pflege von Streuobstbäumen in extensiv genutzten Streuobstanlagen. Der Streuobstbaumbestand darf, bezogen auf die jeweilige Antragsparzelle, **40 Bäume je Hektar nicht unter- und 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten**. Die Förderung setzt **einen intakten Streuobstbaum-Bestand** voraus.

Die Förderung wird mit folgender Bindung beantragt:

• Bindung 3151A und zusätzlich ist die Anzahl der Bäume anzugeben.

Es ist die **Anzahl der Bäume zur Parzelle** in einer separaten Spalte im Bindungsdialog einzutragen. Die folgenden Beispiele sollen die Einhaltung der Mindest- und Höchstanzahl Bäume je Hektar verdeutlichen.

• 1. Beispiel: - 1,2 Hektar sind mit der Bindung 2151A gekennzeichnet

- der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen

• 2. Beispiel: - 0,8 Hektar sind mit der Bindung 2151A gekennzeichnet

- der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen

Für die Personen, die Schnittmaßnahmen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation zu erbringen (zum Beispiel eine entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung von einem Schnittkurs oder Baumwart), siehe auch <u>Abschnitt 5.6.6 "Förderprogramm 3180 – Ökologischer Landbau"</u>.

Der Fördergegenstand 3151A ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

5.6.6 Förderprogramm 3180 "Ökologischer Landbau"

Das Förderprogramm "Ökologischer Landbau" wird ab 2025 über den GAP-Strategieplan finanziert und erhält die **neue Förderprogramm-Nummer 3180 (ehemals FP 880).** Alle FP 880-Verpflichtungen endeten zum 31. Dezember 2024.

Gefördert wird die Einführung (318x plus 318xEP) und Beibehaltung (318x) **ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb** nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung). Für die Einführung sind **zwei Bindungen an die Parzelle zu setzen**, da die 318xEP-Bindung nur den Aufstockungsbetrag beinhaltet und nach maximal zwei Jahren an der Fläche entfällt.

Die Maßnahme "Ökologsicher Landbau" wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 3181, 3181 EP: auf Ackerland,
- 3182: auf Dauergrünland,
- 3183, 3183 EP: im Gemüseanbau (inkl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen),
- 3184, 3184EP: bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst (inklusive der dazugehörigen Baumschulkulturen) und
- 3185, 3185 EP: bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst (inklusive der dazugehörigen Baumschulkulturen).

Die Maßnahme "Ökologsicher Landbau" ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (3181, 3183) in eine Öko-Dauerkulturbindung (3184, 3185) ist die Fläche mindestens fünf Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. **Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig**.

Es wird auf folgende Kombinationsmöglichkeiten des Förderprogrammes 3180 mit den Öko-Regelungen der 1. Säule sowie mit bestimmten GLÖZ-Standards hingewiesen:

GLÖZ-Standard Ökoregelungen	Auswirkungen auf FP 3180-Förderung
GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen mit Auflagen Verzicht PSM- und Düngemitteleinsatz	Anspruch auf Ökolandbau-Prämie bei pauschaler Kürzung

Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt
Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt
volle Ökolandbau-Prämie
volle Ökolandbau-Prämie
volle Ökolandbau-Prämie
volle Ökolandbau-Prämie
abgesenkte Ökolandbau-Prämie um 50 €/ha
volle Ökolandbau-Prämie
Abzug ÖR 6-Prämie -
volle Ökolandbau-Prämie

Flächen mit einer Antragstellung für die Öko-Regelung 1a oder 1b verbleiben in der Verpflichtung FP 3180 (3181*, 3181EP*).

Der **Zuschuss** zum Ausgleich von betrieblichen **Transaktionskosten** bezogen auf den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 kann im Zahlungsantrag des Förderprogrammes 3180 ebenfalls beantragt werden.

Betriebe, die auf den ökologischen Landbau umstellen und daher noch kein Zertifikat gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ("Öko-Zertifikat") besitzen, reichen entweder den Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle oder, falls bereits vorhanden, dass Auswerteschreiben der durchgeführten Öko-Kontrolle ein und geben als Zeitraum "01.01.2025 - 31.12.2025" im WebClient AGR2025 an.

Personen, die Schnittmaßnahmen bei Dauerkulturen durchführen, haben den Nachweis einer fachlichen Qualifikation vorzulegen (zum Beispiel entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung von einem Schnittkurs, Baumwart).

Zertifizierte **Obstgehölz – Schnittseminare** werden beispielsweise durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e.V., Peter-Lenné-Weg 1, 14979 Großbeeren, Tel.: 033701 2297-0, Fax.: 033701 2297-20, E-Mail: info@lvga.de
- Obstbauversuchsstation Müncheberg (OBVS), Eberswalder Str. 84 i, 15374 Müncheberg,
 Tel.: 033432-917853, E-Mail: obvs@lvga-bb.de

Nähere Information zur Durchführung der Kurse entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen der oben genannten Einrichtungen:

- LVGA: https://www.lvga-bb.de/
- OBVS Müncheberg: https://www.lvga-bb.de/bildungsangebote/seminare.html?filter_date=&filter_group=&filter_tag=121
- Obstbaumpflege: https://www.lvga-bb.de/bildungsangebote/seminare/veranstaltungen.html?filter_date=&filter_group=&filter_tag=115

5.6.7 Förderprogramm 3190 "Wasserqualität"

Zweck der Förderung ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch die Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen. Die durch Selbstbegrünung entstandenen Grünlandstreifen, die sich entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befinden, dienen insbesondere dem Schutz der Wasserqualität, der Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und darüber hinaus dem Schutz der Böden vor Wassererosion.

Gefördert werden Gewässerschutz- und Uferrandstreifen, die durch Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen entstehen

Für die Maßnahme gilt die Kulisse "Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142, FP 3190-Bindung 3191)". Es werden ausschließlich Streifen (als Nebennutzungsfläche) auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern gefördert.

Die Maßnahme wird mit dem **Nutzcode 14** (Gewässerschutz-/Uferrandstreifen AUKM) und mit folgender **Bindung** beantragt:

• 3191: Gewässerschutz- und Uferrandstreifen.

Die **Förderung** dieser Maßnahme ist **nur auf** solchen **Flächen** möglich, **die nicht bereits** durch Vorschriften

- **zur Konditionalität** (GLÖZ 4 Schaffung von Pufferzonen an Gewässerläufen: 3 Meter Abstand zur Gewässerbemessungsgrenze) oder
- **zum Fachrecht** (Regelungen zur Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Begrünungspflicht: ggf. erweiterte Abstände über die 3 Meter hinaus in Abhängigkeit der Böschungsoberkante)

bestimmte **Bewirtschaftungsauflagen haben**. Die Einzeichnung der Streifen ist in der Kulisse "*Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142, FP 3190-Bindung 3191)*" ab der Feldblockgrenze möglich. Die Berücksichtigung der Konditionalität und des Fachrechts (Abzüge bei der Prämie) erfolgt in der Verwaltungskontrolle. Die AUKM-Streifen müssen aber auch nach Abzug der nach Konditionalität und Fachrecht einzuhaltenden Abstände die Anforderungen an die Mindestbreite (10 m) erfüllen.

- **1. Beispiel**: Der eingezeichnete Streifen ist 10 m breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ 4 (3 Meter) verbleiben 7 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist durch den Abzug des 3 Meter Gewässerabstands des GLÖZ 4 **nicht erreicht** (7 Meter für den AUKM-Streifen).
- **2. Beispiel**: Der eingezeichnete Streifen ist 13 m breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ 4 (3 Meter) verbleiben 10 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist **erreicht**.

Darüber hinaus wird in dem Förderprogramm die **extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten gefördert**. Die Flächen müssen in der Kulisse "AUKM - Erosionskulisse (FP 3140-Bindung 3141, FP 3190-Bindung 3192)" oder in der Kulisse "Nährstoffsensible Gebiete (FP 3190-Bindung 3192)" liegen. Die Maßnahme wird mit folgender Bindung beantragt:

• 3192: Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten.

Auf den beantragten Ackerflächen ist die Düngung mit mineralischem Stickstoff verboten. Eine extensive Düngung mit organischem Stickstoff ist bis zu einer Menge von 50 kg je Hektar und Jahr zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig ist der Anbau bestimmter Kulturen. Konkret sind folgende Nutzcodes (NC) oder Kulturarten-Gruppen von einer Förderung ausgeschlossen:

- "Mais" mit NC 171 aus der Gruppe "Getreide",
- alle NC in den Gruppen "Eiweißpflanzen", "Ackerfutter", "Hackfrüchte", "Gemüse", "Küchenkräuter", "Andere Handelsgewächse" und "Zierpflanzen",
- NC 803 und 866 aus der Gruppe "Energiepflanzen",
- NC 311 und 312 aus der Gruppe "Ölsaaten" und
- NC 910, 941, 996 und 999 aus der Gruppe "Sonstige Flächen".

5.6.8 Förderprogramm 3200 "Wasserrückhalt"

Zweck der Förderung ist die Umsetzung klimaangepasster Produktionsverfahren auf Grünland und Ackerland zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen (Wasserrückhalt) entlang von Gewässern oder innerhalb ausgewiesener Gewässereinzugsgebiete (zum Beispiel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Einzugsgebieten von Entwässerungsgräben). Auf den Wasserretentionsflächen kann sich Hochwasser ausbreiten und ansammeln, Niederschlagswasser im Boden zwischengespeichert und die Grundwasserneubildung durch langsamere Gebietsabflüsse unterstützt werden. Durch den Wasserrückhalt soll möglichst viel Wasser möglichst lange in der Fläche gehalten werden, um die Entstehung von Niedrig- und Hochwasserereignissen zu vermeiden und deren Auswirkungen zu vermindern.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 3201: Wasserrückhalt auf Dauergrünland,
- 3202: Wasserrückhalt auf Dauergrünland in Schutzgebieten, also in Naturschutzgebieten bzw. im Nationalpark Unteres Odertal (NPUO) und nur in Verbindung mit dem Förderprogramm 50 (Natura 2000-Ausgleich) und der Bindung 11Z oder mit dem Förderprogramm 3180 und der Bindung 3182 (Ökologischer Landbau) und
- 3203: Wasserrückhalt auf Ackerland.

Die Bindungen 3201 und 3203 können nur auf Grünland- oder Ackerlandflächen gefördert werden, für die keine ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen (zum Beispiel keine NSG-Verordnung).

Die Bindung 3202 (Wasserrückhalt in der Landschaft innerhalb NSG bzw. NPUO) setzt eine Grünland-Grundextensivierung gemäß einer NSG-Verordnung bzw. einem Nationalparkgesetz voraus.

Die Bindung 3202 kann nur auf Grünlandflächen gefördert werden, für die ordnungsrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen, die durch die Natura 2000-Richtlinie ausgeglichen werden, bestehen. Die Maßnahme wird auf die Bindung 11Z aus dem Förderprogramm 50 oder auf die Bindung 3182 aus dem Förderprogramm 3180 aufgesattelt. Die Bindung 3202 ist auch mit der späten Mahd (21Z) im Förderprogramm 50 zulässig. Auf Grünlandflächen in NSG mit darüberhinausgehenden Extensivierungsauflagen (beispielsweise 12Z) sind diese nicht mit der Bindung 3202 zulässig. Dasselbe gilt für das Förderprogramm 3130 (Moorbodenschutzmaßnahmen).

Für Maßnahmen zum Wasserrückhalt müssen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vorliegen. Außerdem sind die Maßnahmen mit allen benachbarten, betroffenen Nutzungsberechtigten abzustimmen. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren. Dafür ist die Inanspruchnahme eines technischen Dienstleisters möglich.

Bei einer Kombination der Bindungen 3201 und 3203 mit dem Förderprogramm 3180 sind die Verpflichtungen beider Förderprogramme einzuhalten. Es ist möglich, den höheren Fördersatz zu beantragen.

Für Verpflichtungen mit dem Beginn 1. Januar 2025 war mit dem ELER-Antrag 2025 (bis 31.12.2024) ein Nutzungskonzept vorzulegen. Die Erstellung des Nutzungskonzeptes erfolgt durch den Maßnahmenträger der veränderten Stau- oder Schöpfwerksbewirtschaftung mit Unterstützung durch einen von MLEUV beauftragten Niedrigwasserkoordinator und unter Beteiligung anderer relevanter Akteure (Niedrigwasser-Kernteam: unter anderem zuständige Wasserbehörde, Gewässerunterhaltungsverband). Der Niedrigwasserkoordinator ermittelt mit dem Niedrigwasser-Kernteam innerhalb der Förderkulisse gelegene, für den Wasserrückhalt geeignete Flächen. Maßnahmenvorschläge können auch durch zum Beispiel Landwirte, Großschutzgebietsverwaltungen eingebracht werden. Die Ziele der veränderten Wasserbewirtschaftung stimmt der Maßnahmenträger mit oben genannter Abstimmung ab. Stau-/Wasserbewirtschaftungsziele sowie die konkreten Maßnahmen zu deren Umsetzung legt der Maßnahmenträger im Nutzungskonzept fest.

Zahlungsanträge für Verpflichtungsflächen ohne Nutzungskonzept sind nicht zuwendungsfähig und werden abgelehnt.

5.6.9 Förderprogramm 3210 "Naturschutzorientierte Ackernutzung"

Gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen. Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 3211: Anlage von Feldvogelinseln in der Kulisse "Vogelschutzgebiete (FP 3210-Bindung 3211)" mit dem NC 13,
- 3213A: Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau auf Flächen (Hauptnutzungsfläche),
- 3213B: Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau auf Streifen (Nebennutzungsfläche),
- 3214: Nutzung von Ackerland als extensives Grünland (NC 441),
- 3216: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland (NC 451, 452, 453 oder 459) und
- 3215: Extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb der Kulisse "*Natura 2000-Gebiete (Öko-Regelung 7, FP 3210-Bindungen 3215, 3215A, 3215B)*":
 - o 3215A: zusätzlich zu 3215 Zuschlag für Verzicht auf Düngung jeglicher Art und

o 3215B: zusätzlich zu 3215 Zuschlag für Verwendung alter Sorten.

Ein **Lichtacker** darf ausschließlich in Getreidekulturen (ohne Mais NC 171 und NC 411) angelegt werden. Eine Lichtackerfläche ist mit doppeltem Saatreihenabstand und zusätzlich halbierter Aussaatstärke anzulegen. Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 4% der im Agrarförderantrag angemeldeten Ackerflächen (Ackernutzcodes) des Betriebes. Eine Lichtackerfläche kann auf dem ganzen Schlag oder streifenförmig entlang der Schlaggrenze mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Maximalbreite von 50 m angelegt werden.

Bei der **Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland** mit der Bindung 3216 sind keine Kulturen im Vorjahr ausgeschlossen. Zum Verpflichtungsbeginn sind auf der beantragten Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfutterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen. Ackerflächen, die in Grünland **umgewandelt** werden, zählen ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zur Hauptbodennutzung Dauergrünland. Die Auszahlung wird mit einem Dauergrünland-Nutzcode 451, 452, 453, 459 beantragt.

Auf den Flächen ist auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten. Auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist dagegen erlaubt.

Die "Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland" wird ab 2024 ausschließlich nach einer Einzelfallprüfung der zuständigen Naturschutzbehörde gefördert. Dazu ist von der antragstellenden Person einmalig für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mit dem Förderantrag vorzulegen. Die zu bewilligenden Einzelfälle beschränken sich auf Ackerflächen, die in einem FFH-Gebiet und/ oder in einem Naturschutzgebiet liegen. Die Umwandlung in Dauergrünland muss dem Erhalt bzw. der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps dienen, für den Brandenburg eine besondere Verantwortung hat und die nicht in der Kulisse "Feuchtgebiete und Moore" liegen.

Bei der Maßnahme **extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten** ist auf die Ausbringung mineralischer Stickstoffdüngemittel zu verzichten, bei Beantragung des Zuschlags mit der Bindung 3215A auf jegliche Art von Düngung.

Bei Beantragung des Zuschlags mit der Bindung 3215B können nur Nutzpflanzensorten gefördert werden, die im zentralen Verzeichnis für förderfähige Nutzpflanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt sind:

https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/

Auf Flächen im Land Berlin ist ausschließlich die Bindung 3216 zuwendungsfähig.

5.6.10 Förderprogramm 3220 "Umsetzung kooperativer Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen"

Landwirtschaftliche Kooperativen stellen Zusammenschlüsse von mindestens drei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben dar, die in einem abgegrenzten Projektgebiet gemeinsam Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umsetzen. Die Kooperative wird dabei von einem Management koordiniert, welches unter anderem für den Prozess der Planung der Maßnahmen sowie die Antragstellung und -umsetzung verantwortlich ist. Das Management kann beispielsweise von Landschaftspflege-

und Bauernverbänden oder Naturschutzvereinen wahrgenommen werden. Die Kosten für das Management sind im Fördersatz von durchschnittlich maximal 300 Euro je Hektar Maßnahmefläche bereits inbegriffen.

Für die Planung der Maßnahmen arbeitet die Kooperative im Vorfeld der Antragstellung zusammen mit dem Management ein naturräumliches Fachkonzept aus, in dem die Maßnahmen sowie die damit verbundenen Schutzziele im Projektgebiet dargestellt werden. Es können dafür sowohl die in den Förderprogrammen zum Klimaschutz und Biodiversitätsschutz angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umgesetzt, als auch eigene, besonders standortangepasste Maßnahmen konzipiert werden. **Das Fachkonzept ist vor der ELER-Antragstellung** vom Management beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz einzureichen.

Für die Antragstellung benötigt die Kooperative zudem eine eigene BNR-ZD, die im Vorfeld der Antragstellung vom Management der Kooperative bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu beantragen ist.

Im Zuge der ELER-Antragstellung haben die Einzelbetriebe ihre Flächen für die Kooperative zur Verfügung gestellt. Das Management der Kooperative hat daraufhin den ELER-Antrag gestellt. Die Maßnahme kann mit einer der folgenden Bindungen beantragt werden:

- 3221: Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen und
- 3222: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen.

Die Entscheidung für **eine der beiden Bindungen** ist erforderlich, auch wenn innerhalb der Kooperative eine Kombination von Maßnahmen zum Klima- und Biodiversitätsschutz umgesetzt wird. Die Entscheidung ist danach zu treffen, welcher der beiden Bindungen der flächenmäßig überwiegende Teil der umgesetzten Maßnahmen zuzuordnen ist. **Die gewählte Bindung ist an alle Flächen der Kooperative einheitlich zu setzen.** Ausnahmen von dieser Regelung sind durch das Management der Kooperative mit dem MLEUV abzustimmen.

Auf den Flächen der Kooperative verpflichten sich deren Mitglieder, neben der Beantragung durch die Kooperative im FP 3220 keine weiteren einzelbetrieblichen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen aus den folgenden Förderprogrammen zu beantragen:

• FP 3110, FP 3120, FP 3130, FP 3140, FP 3150, FP 3190, FP 3200, FP 3210 sowie FP 3230.

Sollten die zuvor genannten Förderprogramme jedoch im einzelbetrieblichen ELER-Antrag von den Mitgliedern der Kooperative vorsorglich auf den Flächen der Kooperative beantragt worden sein, so sind diese zurückzuziehen oder ist für diese kein Zahlungsantrag zu stellen, um eine Doppelbeantragung auszuschließen. Das FP 3220 hat in jedem Falle Vorrang vor den oben genannten Förderprogrammen.

Hingegen können folgende Förderprogramme auf den Flächen der Kooperative durch ein Mitglied auf einzelbetrieblicher Ebene beantragt werden, ohne dass dies eine unzulässige Doppelbeantragung darstellt (diese Förderprogramme werden stets auf einzelbetrieblicher Ebene beantragt, nicht durch die Kooperative):

• FP 40, FP 50, FP 810, FP 860, FP 870, FP 890, FP 3180 (Ökolandbau) sowie FP 3315.

5.6.11 Förderprogramm 3230 "Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen"

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen. Die Maßnahme kann in Kombination mit der Öko-Regelung 6 (Pflanzenschutzmittel-Verzicht) beantragt werden. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme kann mit folgender Bindung beantragt werden:

• 3231: Anbau großkörniger Leguminosen.

Die Förderung des Anbaus von großkörnigen Leguminosen ist auf die folgenden Nutzcodes (NC) beschränkt:

- NC 210 Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 211 Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse),
- NC 212 Platterbse.
- NC 220 Ackerbohne/ Puffbohne/ Pferdebohne/ Dicke Bohne,
- NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke),
- NC 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/ schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine),
- NC 240 Erbsen/ Bohnen,
- NC 250 Gemenge Leguminosen/ Getreide,
- NC 222 Linsen,
- NC 330 Sojabohnen,
- NC 635 Gartenbohne (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Feuerbohne, Prunkbohne) und
- NC 645 Kichererbsen.

Bei der Aussaat von Gemengen großkörniger Leguminosen und Getreide (NC 250) muss der Gewichtsanteil bei den großkörnigen Leguminosen mindestens 60% an der Aussaatmenge betragen. Gemenge mit einem kleineren Leguminosenanteil werden nicht als großkörnige Leguminosen im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt.

Im Verpflichtungszeitraum ist auf den beantragten Ackerflächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Eine Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff ist bis zu 30 kg Stickstoff je Hektar zur Bestandsetablierung zulässig.

Die Bindung 3231 ist mit der Öko-Regelung 2 (Vielfältige Kulturen im Ackerbau) kombinierbar und auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

5.7 Fördernehmerwechsel

Fördernehmerwechsel sollen bei laufenden Verpflichtungen möglichst nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgen und in der Herbstantragstellung beantragt werden. Ein Fördernehmerwechsel ist auch bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel mit der Antragstellung im Mai 2025 rückwirkend zum 1. Januar möglich und wird vom Übergebenden angezeigt. Die antragstellende Person übergibt ihren landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, welche **keine** eigene Verpflichtung

besitzt (Fördernehmerwechsel).

Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, werden an die verpflichtungsübernehmende Person gerichtet. Dies kann auch Zahlungen betreffen, die die verpflichtungsübergebende Person erhalten hat.

Das Formular zur Beantragung eines Fördernehmerwechsels finden Sie im Antragsprogramm unter: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2025>Einzelanträge>Fördernehmerwechsel KULAP 2023/Richtlinien AUKM ab 2025.

5.8 Antrag "Vorzeitiges Beenden" der gesamten Verpflichtung eines Förderprogramms 3xxx

Der Antrag "Vorzeitiges Beenden" wirkt immer in dem Antragsjahr, für das der Antrag gestellt wird, d. h., wird ein ELER-Antrag 2025 oder ein Agrarförderantrag (Mai 2025) gestellt, endet die Verpflichtung zum 1. Januar 2025.

Ein Zahlungsantrag 2025 und ein Antrag "Vorzeitiges Beenden" 2025 schließen sich damit aus.

Akzeptable Gründe für ein vorzeitiges Beenden der Verpflichtung zum 1. Januar 2025 könnten beispielsweise Renteneintritt, Erwerbsunfähigkeit, Betriebsumstrukturierung, Baumaßnahmen oder Krankheit sein.

Falls keine akzeptablen Gründe vorliegen, können Teilrückforderungen bzw. Gesamtrückforderungen verfügt werden.

Bei vollständigen Verpflichtungsübergaben an einen oder mehrere Antragstellende (die bereits Flächen in der Verpflichtung besitzen), sollte das "Vorzeitige Beenden" vom Übergeber gestellt werden.

Bei Fördernehmerwechsel ist der Antrag auf "Vorzeitiges Beenden" <u>nicht</u> zu stellen, da die Verpflichtungen bei dem anderen Antragstellenden (ohne Verpflichtung) eins zu eins weitergeführt werden.

5.9 Kombination von AUKM / KULAP-Förderprogrammen, Öko-Regelungen und den Förderprogrammen 40 sowie 50

Die zulässigen Kombinationen der AUKM-/KULAP-Förderprogramme (8xx, 3xxx), 40, 50 mit Öko-Regelungen auf derselben Fläche können der Kombinationsmatrix entnommen werden:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/

Die Kombinationsmatrix finden Sie unter der jeweiligen Richtlinie unter > Weiterführende Informationen "Antragsverfahren".

Die zulässigen Kombinationen sind mit x gekennzeichnet.

1. Beispiel: Bei Kombinationen des Förderprogrammes 3180 mit der Bindung 3182 als Grundförderung und dem Förderprogramm 3110 sind ausschließlich folgende Kombinationen (mit x gekennzeichnet) möglich:

- 3182+3111B **oder**
- 3182+3112 oder 3113 oder 3114 mit 3115, 3116.

Laut der Kombinationsmatrix ist bei zulässigen Bindungen, bei denen der **höhere** Fördersatz gezahlt wird (▲), ist **nur die höherwertige Bindung** zu beantragen.

2. Beispiel: Die Bindung 3181 im Förderprogramm 3180 wird mit dem Förderprogramm 3210 und der Bindung 3114 ("Nutzung von Acker als Grünland") kombiniert. Zu beantragen ist die Bindung 3114 aus dem Förderprogramm 3210. Beide Verpflichtungen sind einzuhalten.

Die zulässigen Kombinationen mit Prämienabzug sind mit x) gekennzeichnet:

5.10Dokumentationsanforderungen (Schlagkartei, Weidetagebuch)

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname),
- Name des Förderprogramms,
- Aussaattermin, Saatgutmischung Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (Förderprogramm 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen) und
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand sowie
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis sowie
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Angaben zur Beweidung können auch in einem separat geführten Weidetagebuch aufgezeichnet werden. Die Bestandsregister, Weidetagebücher und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden. Eine Musterschlagkartei ist unter folgendem Link unter Weiterführende Informationen "Antragsverfahren" abrufbar:

https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kultur-landschaftsprogramm-2023/

Zum Nachweis sind die Bestandsregister, Weidetagebücher bzw. Schlagdokumentationen jeweils bis zum 31. Dezember eines Verpflichtungsjahres abzuschließen und für Kontrollzwecke vorzuhalten. Die Unterlagen sind zum Zeitpunkt einer Kontrolle dem Zentralen technischen Prüfdienstes

(ZtP) vorzulegen. Falls diese noch nicht vollständig sind, müssen sie innerhalb einer vom ZtP festgelegten Frist nachgereicht werden.

5.11 Tierhaltung

Werden Tiere gehalten, muss der Tierbestand als Jahresdurchschnittsbestand mit Pensionstieren erfasst werden. Hierzu ist ein Mittelwert des voraussichtlichen Durchschnittstierbestands vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2024 in der Spalte 6 des Tierbestandsnachweises anzugeben. Sofern Pensionstiere angegeben werden, ist eine Kopie des Pensionsvertrages oder eine Liste der gehaltenen Pensionstiere mit dem Tierbestandsnachweis einzureichen.

Das Formular für den Tierbestandsnachweis finden Sie im Antragsprogramm unter: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2025>Weitere Angaben>Tierbestandsnachweis.

5.12 Vertragsnaturschutz

In die Nutzcodeliste für den Agrarförderantrag 2025 wurden zwei neue Nutzcodes für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (VNS) aufgenommen.

VNS auf Ackerland: NC 560 Brache im Rahmen einer Vertragsnaturschutzmaßnahme Anzuwenden für folgende Vertragsnaturschutzmaßnahmen:

- Lichtacker (Nr. 8.2.4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz Offenland),
- Mehrjährige Blühflächen mit Regiosaatgut (Nr. 8.2.6.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz Offenland) und
- Schonflächen im Acker (Nr. 8.2.7.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz Offenland).

VNS auf Dauergrünland: NC 886 Schonfläche unterjährig

Anzuwenden für folgende Vertragsnaturschutzmaßnahmen:

• Schonflächen im Grünland (Nr. 8.1.5.1 a und b der Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz Offenland).

Antragstellende mit VNS-Maßnahmen setzen im Nutzungsnachweis des Sammelantrags 2025 den NC 560 (auf Ackerland) und /oder NC 886 (auf Dauergrünland) an ihre Parzellen. Die Vertragsnaturschutz-Nutzcodes sind nicht mit einer AUKM kombinierbar. Die Nutzcodes sind auch für das FP 3180 (Ökologischer Landbau) im betreffenden Jahr nicht förderfähig. Die Parzellen werden ggf. mit der Bindung 3181/3181EP oder 3182 gekennzeichnet, um diese mit in den gesamtbetrieblichen Verpflichtungsumfang einzubeziehen. Deshalb wurden die Bindungen zur Information für Antragstellende in der Nutzcodeliste mit einem Stern gekennzeichnet: 3181*, 3181EP* (Öko-Ackerland) und 3182* (Öko-Dauergrünland).

6 Antragsprogramm für Brandenburg und Berlin

Für die Anmeldung in der Antragssoftware für Brandenburg und Berlin besteht für die Antragstellung 2025 die Möglichkeit der **Anmeldung mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung** ("**Authega**-Verfahren"). Die Anmeldung über die Zwei-Faktor-Authentifizierung erfordert zwei unabhängige Komponenten: eine Softwarezertifikatsdatei und ein Passwort.

Wie Sie sich bei "Authega" registrieren und somit Ihre Zertifikatsdatei erhalten, erfahren Sie in einer gesonderten Hinweisbroschüre unter nachfolgendem Link:

https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/authega-Hilfestellung-fuer-Antragstellende.pdf

Die Antragssoftware (WebClient) finden Sie unter:

https://www.agrarantrag-bb.de/

6.1 Erstmalige Antragstellung

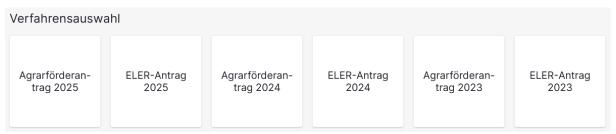
Neuantragstellende Personen (erstmalige Anmeldung im Webclient) müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für sie **örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde** wenden (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat F1), um erfasst werden zu können. Vorher ist keine Anmeldung im Webclient möglich. Diese Stelle ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Betriebsnummern, Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften, wie z. B. Betriebsinhabereigenschaft oder Änderung von Name und Anschrift.

Branden- burg	zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise	Web: https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/kommunalverzeichnis/
Berlin	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat F1 Müllroser Chaussee 49 15236 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 / 60676 2140 E-Mail: agrarfoerderung-berlin@LELF.branden- burg.de

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, kann der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vorliegen, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor Antragseinreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

6.2 Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm

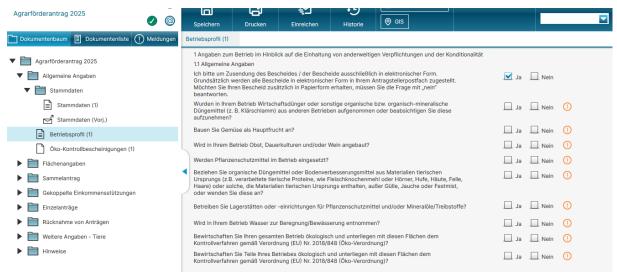
Nach erfolgreicher Anmeldung im Antragsprogramm erhalten Sie die Möglichkeit der Auswahl des jeweiligen Antrages. Dort können Sie die Antragsdaten aus vorherigen Antragstellungen noch einmal einsehen und sich ggf. nachträglich Daten sichern. Nach der Anmeldung zu einem bereits früher gestellten Antrag erhalten Sie Einsicht in den letzten eingereichten Stand Ihrer Daten (Formulare/ Flächen). Sie können auch noch eine neue Flächenversion anlegen und eine weitere Bearbeitung Ihrer Flächen vornehmen (beispielsweise um eine Parzellengeometrie zu korrigieren oder neu zu erfassen, welche Sie dann mit den Shape-Dateien aus dem erneuten "Flächenexport" der zuständigen Landwirtschaftsbehörde übergeben).



Ansicht im Antragsprogramm

Nach der Programmanmeldung erscheint die Programmoberfläche mit den Auswahlmöglichkeiten:

- Dokumentenbaum,
- Dokumentenliste,
- Meldungen,
- Infofenster ① ,
- Nachrichtenfunktion/ Aktuelle Neuigkeiten @,
- Ampelanzeige externe Dienste (technische Verfügbarkeit)
- Speichern,
- Drucken,
- Einreichen,
- Historie,
- Nutzungsnachweis (NN),
- Geographischen Informationssystems (GIS)
- Auswahl Verfahren
- Abmelden.



Ansicht im Antragsprogramm

Der Dokumentenbaum ist in verschiedene Ordner gegliedert, in denen sich alle elektronischen Formulare, PDF-Anlagen zur Beantragung sowie aktuelle Hinweisbroschüren zur Antragstellung befinden.

6.3 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland

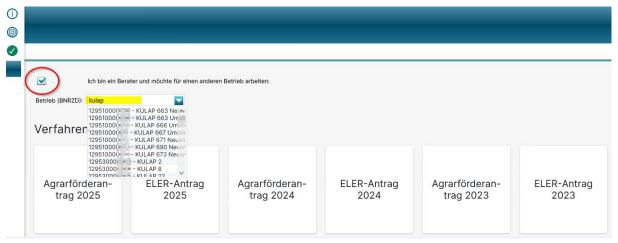
Für die Anmeldung im Webclient für Flächen in Brandenburg und Berlin benötigen Sie ein Authega-Zertifikat (Zwei-Faktor-Authentifizierung). Vor der erstmaligen Anmeldung im Webclient müssen Sie freigeschaltet werden. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der für Sie in Brandenburg und Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Dort werden Ihre Stammdaten zur Registrierung erfasst. Zur leichteren Datenerfassung übergeben Sie der in Brandenburg bzw. Berlin örtlich für Sie zuständigen Landwirtschaftsbehörde einen Stammdatenausdruck Ihres Betriebssitzlandes. Nach der Registrierung können Sie sich im Webclient anmelden.

6.4 Anmeldung als Beraterin oder Berater

Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Anmeldeseite als Berater/ Beraterin anzumelden, um den Agrarförderantrag für Mandanten und Mandantinnen zu bearbeiten. Dafür muss der Berater/ die Beraterin selbst eine BNR-ZD sowie ein Authega-Zertifikat haben und die antragstellende Person muss für den Berater/ die Beraterin eine Vollmacht auf der ZID eingerichtet haben. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/authega-Hilfestellung-fuer-Beratende.pdf

Verwenden Sie zur Anmeldung im Webclient die Auswahl "Antragsteller/ Bevollmächtigter". Anschließend werden die Login-Daten des Beraters bzw. der Beraterin eingetragen. Wenn Sie bei der Antragsauswahl "Ich bin ein Berater…" ankreuzen, erscheint ein neues Auswahlfeld. Dieses enthält die BNR-ZDs von antragstellenden Personen, für welche eine entsprechende **Vollmacht auf der ZID** vorliegt. Wählen Sie nun einen Mandanten oder eine Mandantin und den zu bearbeitenden Antrag aus:



Ansicht im Antragsprogramm

Bei der Combobox für die Auswahl des zu bearbeitenden Betriebes kann mit Eingabe der BNRZD oder Name (oder auch Bestandteilen davon) die Liste gefiltert werden, damit der gewünschte Betrieb schneller gefunden wird.

Befinden Sie sich im Antrag eines Mandanten oder einer Mandantin, können Sie über die Auswahlliste, ohne erneute Ab- und Anmeldung, direkt zum Antrag eines anderen Mandanten bzw. einer anderen Mandantin wechseln.



Ansicht im Antragsprogramm

Vor dem Wechsel ist es wichtig, den <u>letzten</u> Arbeitsstand zu speichern.

Die antragstellende Person (die von Ihnen bearbeitete BNR-ZD) kann sich kurz <u>nach Ihnen</u> im Webclient anmelden und mit dem Status "lesender Zugriff" Ihre Bearbeitung des Antrags am PC mitverfolgen. Hierzu ist ein regelmäßiges neu Laden auf der Seite des lesenden Zugriffs notwendig (Aktualisieren der Browseranzeige bei der antragstellenden Person).

Somit besteht ein weiterer Vorteil der Berateranmeldung darin, dass die antragstellende Person gemeinsam mit dem Berater/ der Beraterin den Antrag bearbeiten kann.

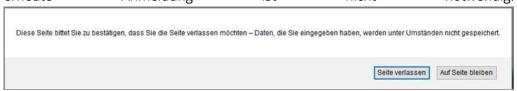
Ein mögliches Vorgehen wäre, dass sich der Berater bzw. die Beraterin <u>zuerst</u> im Webclient anmeldet (mit der Berateranmeldung) und das Original des Antrags öffnet. Die beratende Person hat damit "schreibenden Zugriff" auf den Antrag des Mandanten bzw. der Mandantin und kann Änderungen speichern. Die antragstellende Person meldet sich danach an und hat den "lesenden Zugriff" (Speichern ist nicht möglich, alle anderen Funktionalitäten sind vorhanden).

Um die Aktionen des Beraters/ der Beraterin mitzuverfolgen, ist ein regelmäßiges Neu Laden der Seite notwendig.

Wenn sich der Berater/ die Braterin zum Ende der Bearbeitung (vor dem Einreichen) <u>vor</u> der antragstellenden Person vom Antrag abmeldet, erhält die antragstellende Person automatisch den schreibenden Zugriff.

Achtung:

Um verlustlos weiterzuarbeiten oder ggf. einzureichen, ist dringend der Button "Aktuelle Antragsdaten laden" zu verwenden. Nur so ist eine vollständige Aktualisierung des Antrags mit dem letzten Stand des Beraters/der Beraterin gesichert. Im Browser Morzilla Firefox, nach dem Betätigung des Buttons, werden Sie gefragt, ob Sie die Seite verlassen möchten. Dem müssen Sie zustimmen und "Seite verlassen" auswählen. Anschließend öffnet sich der Antrag wieder. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.



Ansicht im Broswer Mozilla Firefox

Bei der Auswahl "Trotzdem weiterarbeiten" ist der Arbeitsstand der antragsstellenden Person der weiterhin verwendete, d.h., der letzte aktuelle Stand des Beraters/ der Beraterin wird dadurch wieder zurückgesetzt und geht verloren.



Ansicht im Webclient

Es ist auch möglich, das "Abmelden" zu nutzen und sich anschließend wieder neu anzumelden.

6.5 Einsicht in den Antrag (Support)

Durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde

Sofern Sie die Einsicht in Ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde wünschen, müssen Sie dieser Person Ihre BNR-ZD sowie den betreffenden Antrag mitteilen.

Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor der Anmeldung – **gespeicherten Stand** des Antrages und kann in seiner Ansicht des Antrages Änderungen in den Formularen/ im GIS vornehmen. Diese Änderungen sind aber nur lokal in seinem Browser vorhanden. Ein **Speichern von geänderten Antragsdaten durch den Einsichtnehmenden ist ausgeschlossen**.

<u>Durch den technischen Support</u>

Die Einsicht in Ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des technischen Supports wird über E-Mail mit einmaligem TAN-Verfahren realisiert. Melden Sie sich im Webclient an, öffnen Sie das Infofenster und klicken Sie anschließend den Button "Support", um die Einsichtnahme freizugeben. Die erzeugte TAN, Ihre BRN-ZD und eine Beschreibung des Problems teilen Sie über die E-Mail "hotline_bb.profil-inet@data-experts.de" mit. Die erstellte TAN ist ab dem Zeitpunkt der Erstellung für 20 Stunden gültig (kann in dieser Zeit mehrfach genutzt werden).



Ansicht im Webclient

Ansicht im Webclient

Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor dem Erzeugen der TAN – **gespeicherten Stand** des Antrages. Auch hier ist das **Speichern des Einsichtnehmenden ausgeschlossen**.

6.6 Antrag einreichen

Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt. Bei Klick auf den Button **Einreichen** erfolgt ein letztmaliges Speichern und Sie werden durch den Einreichvorgang geführt.



Ansicht im Webclient

Der Einreichvorgang umfasst insgesamt **sechs Schritte** und endet mit der Einreichbestätigung. Während des Einreichprozesses werden Sie ggf. auf Fehler in den Formularen hingewiesen. Sie können während des Einreichens jederzeit zur Bearbeitung zurückkehren. Neben der Einreichung des kompletten Antrages können auch einzelne Dokumente nachgereicht werden. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Versionen hochgezählt.



Ansicht im Antragsprogramm

6.7 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

Sie können sich über das Symbol **Historie** alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen.



Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente. Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) sehen Sie die eingereichten Dokumente und es stehen Ihnen folgende Aktionen zur Verfügung:

- Eingereichte Dokumente ansehen,
- Kontrollen anzeigen und
- Antragspaket herunterladen.

Zu jedem Einreichvorgang können Sie sich eine Übersicht der **Kontrollen anzeigen** lassen, in welcher alle Kontrollen (Datenkontrolle) ausdruckt werden können. Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen. Wenn die hier angezeigten Kontrollergebnisse Ihrer Meinung nach nicht richtig sind, dienen sie als Unterstützung bei Rückfragen. Im Menüpunkt **Antragspaket herunterladen** können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als ZIP-Datei herunterladen. Vor dem Klick auf "Antragspaket herunterladen" muss das entsprechende Antragspaket in der linken Spalte markiert sein. In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (inklusive xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF-Datei enthalten.

6.8 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und rechtlichen Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger, einschließlich der gewährten Förderbeträge.

Anhang A: Vorgaben zu den GLÖZ-Standards (kompakt)

Regelung	Auflagen
GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland) §§ 4 - 9 GAPKondG, §§ 2 -10 GAPKondV, § 7 GAPDZV und Art. 48 del. VO (EU) 2022/126	 Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit einer Genehmigung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland/Dauerkultur) umgewandelt werden. Die Umwandlungsgenehmigung wird erteilt, wenn das umzubrechende Dauergrünland im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, ab dem 1. Januar 2015 entstanden ist oder im Fall von anderem Dauergrünland im selben Bundesland durch eine Ersatzdauergrünlandfläche mit entsprechender Flächengröße ersetzt wird. Die Überführung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist zulässig und bedarf keiner förderrechtlichen Genehmigung. Abweichend kann Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, ohne Genehmigung umgewandelt werden, wenn keine rechtlichen Regelungen einer Umwandlung entgegenstehen und die Umwandlung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde im nächsten Agrarförderantrag angezeigt wird.
	 Diese Regelung gilt jedoch nicht für Ersatzdauergrünlandflächen, rückumgewandeltes Dauergrünland, Dauergrünland, das im Rahmen einer AUKM-Förderung dauerhaft von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde und Dauergrünland innerhalb der Kulisse "Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)".
	 Die Umwandlungsgenehmigung kann untersagt werden, wenn andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen, die erforderliche Genehmigung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens nicht erteilt wird, der Begünstigte Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen oder das Dauergrünland ein FFH-Grünlandlebensraumtyp umfasst.
	• Ersatzflächen, die in Dauergrünland rückumgewandelt oder aufgrund einer genehmigten Dauergrünlandumwandlung neu als Dauergrünland angelegt wurden, sind fünf aufeinanderfolgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen.
	 Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ist nicht erforderlich, wenn das umzubrechende Dauergrünland eine förderfähige Fläche ist, die infolge der Anwendung der FFH-, der Wasserrahmen- oder der Vogelschutzrichtlinie nicht mehr landwirtschaftliche Fläche ist oder kein Dauergrünland mehr ist, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die unmittelbar angrenzt, überwiegend mit Gehölzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist und für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist.
	 Gemäß der Bagatellregelung bedarf die Umwandlung von 500m² Dauergrünland je Begünstigter und Jahr in einer Region keiner Genehmigung, vorbehaltlich der nicht zu starken Abnahme von Dauergrünland in der Region. Die Bagatellregelung gilt nicht für o Ersatzdauergrünlandflächen,

erhaft von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde oder Dauergrünlandflächen, die ohne Genehmigung umgewandelt wurden und großer als 500 Quadratmeter sind. Nimmt in der Region der Referenzantell für die Erhaltung des Dauergrünlandanteils um mehr als 4% ab, gelten in Bezug auf Dauergrünland spezielle Regelungen. GLÖZ 2 (Schutz Moore & Feuchtgebiete) S 10 GAPKondG, \$\$ 11 - 13, Anlage 1 und 2 GAPKondV Anlage 1 und 2 GAPKondV - Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, einen Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder einen Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder einen Buffer und Worer sind Böden mit mindestens: - 7,5% organischen Bodenkohlenstoffgehalt oder einen Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter macht innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse sind Paludikulturen zulässig, jedoch nicht auf Dauergrünland, das ein einem FiFF-Gebiet liegt, ein einem Vogelschutzgebiet liegt, ein einem Vogelschutzgebiet liegt, ein einem Vogelschutzgebiet liegt, ein einem Waterschaftliche Fläche durch eine Drainage oder einem Graben erstmalig entwässert werden soll oder eine Bordenwenden Stere soll und dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsinvasus erfolgt. GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern) \$ 15 und Anlage 3 und 4 GAPKondV Anlage 3 und 4 GAPKondV Anlage 3 und 4 GAPKondV - Auf I andwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. - Auß Gebilch zur Abstandsmessung ist eine Gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.		,
grünlandanteils um mehr als 4% ab, gelten in Bezug auf Dauergrünland spezielle Regelungen. 6 LÖZ 2 (Schutz Moore & Feuchtgebiete) 8 10 GAPKondG, \$8 11 - 13, Anlage 1 und 2 GAPKondV - Einerhalb der GLÖZ 2-Kulisse dürfen Obstbaum-Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt werden. Dies gilt nicht beim Überführen in eine nichtlandwirtschaftlichen Fläche der eine Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentmeter oder einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentmeter oder einen Bodenwendung tiefer als 30 Zentmeter oder eine Auf- und Übersandung. - Feuchtgebiete und Moore sind Böden mit mindestens: o.7,5% organischen Bodenkohlenstoffgehalt oder o.15% organischen Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils. - Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse sind Paludikulturen zulässig, jedoch nicht auf Dauergrünland, das oin einem FFH-Gebiet liegt, o. ein geschütztes Biotop ist oder oin einem Naturschutzgebiet liegt. - Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse sit eine Genehmigung erforderlich, wenn eine landwirtschaftliche Fläche durch eine Drainage oder einen Graben erstmalig en müssert werden soll oder oeine bestehender Graben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuert oder in standgesetzt werden soll und dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt. - Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. - Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. - Auf Iandwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Blozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. - Maßgeblich zur Abstandsmessung ist odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mitteliwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägt		 für Dauergrünland, das im Rahmen einer AUKM-Förderung dauerhaft von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde oder Dauergrünlandflächen, die ohne Genehmigung umgewandelt
gebiete 2, FP 810, FP 3130)" darf grundsätzlich nicht umgewandelt oder gepfügt werden. Dies gilt nicht beim Überführen in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche.		• Nimmt in der Region der Referenzanteil für die Erhaltung des Dauer- grünlandanteils um mehr als 4% ab, gelten in Bezug auf Dauergrünland spezielle Regelungen.
in Ackerland umgewandelt werden. Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch oeinen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, oeine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder oeine Auf- und Übersandung. Feuchtgebiete und Moore sind Böden mit mindestens: o7,5% organischen Bodenschlenstoffgehalt oder o15% organischen Bodenschlenstoffgehalt oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils. Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse sind Paludikulturen zulässig, jedoch nicht auf Dauergrünland, das oin einem FFH-Gebiet liegt, oin einem Vogelschutzgebiet liegt, oin einem Naturschutzgebiet liegt. Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse ist eine Genehmigung erforderlich, wenn oeine landwirtschaftliche Fläche durch eine Dräinage oder einen Graben erstmalig entwässert werden soll oder oeine bestehende Drainage oder ein bestehender Graben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuert oder instandgesetzt werden soll und dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt. GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern ist verboten. Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. Anlage 3 und 4 GAPKondV Anlage 3 und 4 GAPKondV Anlage 3 und 4 GAPKondV ELÖZ 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) Anlage 3 und 4 GAPKondV Anlage 3 und 4 GAPKondV ELÖZ 5 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) Anlage 6 und 4 GAPKondV Anlage 7 und 8 und 8 und 9	gebiete) § 10 GAPKondG, §§ 11 - 13,	
oeinen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, oeine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder oeine Auf- und Übersandung. • Feuchtgebiete und Moore sind Böden mit mindestens: o7,5% organischen Bodenkohlenstoffgehalt oder o15% organischen Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der Oberen 40 Zentimeter des Profils. • Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse sind Paludikulturen zulässig, jedoch nicht auf Dauergrünland, das o in einem FFH-Gebiet liegt, o in einem Wogelschutzgebiet liegt, o in einem Wogelschutzgebiet liegt. • Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse ist eine Genehmigung erforderlich, wenn oeine landwirtschaftliche Fläche durch eine Drainage oder einen Graben erstmalig entwässert werden soll oder o eine bestehende Drainage oder ein bestehender Graben zur Ent- wässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuert oder in- standgesetzt werden soll und dadurch eine Tieferlegung des vor- handenen Entwässerungsniveaus erfolgt. • Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. • Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. • Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Dünge- mittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. • Maßgeblich zur Abstandsmessung ist odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausge- prägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzen- schutzverordnung eingehalten werden.	Anlage 1 und 2 GAPKondV	
o7,5% organischen Bodenkohlenstoffgehalt oder o15% organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimeteren Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils. • Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse sind Paludikulturen zulässig, jedoch nicht auf Dauergrünland, das o in einem FFH-Gebiet liegt, o in einem Wogelschutzgebiet liegt, o in einem Naturschutzgebiet liegt. • Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse ist eine Genehmigung erforderlich, wenn oeine landwirtschaftliche Fläche durch eine Drainage oder einen Graben erstmalig entwässert werden soll oder o eine bestehende Drainage oder ein bestehender Graben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuert oder instandgesetzt werden soll und dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt. GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern ist verboten. • Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. • Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. • Maßgeblich zur Abstandsmessung ist odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.		oeinen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, oeine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
nicht auf Dauergrünland, das o in einem FFH-Gebiet liegt, o in einem Vogelschutzgebiet liegt, o ein geschütztes Biotop ist oder o in einem Naturschutzgebiet liegt. • Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse ist eine Genehmigung erforderlich, wenn o eine landwirtschaftliche Fläche durch eine Drainage oder einen Graben erstmalig entwässert werden soll oder o eine bestehende Drainage oder ein bestehender Graben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuert oder instandgesetzt werden soll und dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt. GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern ist verboten. • Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. • Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. • Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. • Maßgeblich zur Abstandsmessung ist o die Böschungsoberkante oder o die Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.		 7,5% organischen Bodenkohlenstoffgehalt oder 15% organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit
oeine landwirtschaftliche Fläche durch eine Drainage oder einen Graben erstmalig entwässert werden soll oder o eine bestehende Drainage oder ein bestehender Graben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuert oder instandgesetzt werden soll und dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt. GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern ist verboten. • Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. • Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten. • Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. • Maßgeblich zur Abstandsmessung ist odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.		 in einem FFH-Gebiet liegt, in einem Vogelschutzgebiet liegt, ein geschütztes Biotop ist oder
von Stoppelfeldern) § 14 GAPKondV GLÖZ 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) § 15 und Anlage 3 und 4 GAPKondV • Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. • Maßgeblich zur Abstandsmessung ist odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.		 eine bestehende Drainage oder ein bestehender Graben zur Ent- wässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuert oder in- standgesetzt werden soll und dadurch eine Tieferlegung des vor-
GLÖZ 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) § 15 und Anlage 3 und 4 GAPKondV • Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. • Maßgeblich zur Abstandsmessung ist odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.	von Stoppelfeldern)	Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten.
dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. § 15 und Anlage 3 und 4 GAPKondV • Maßgeblich zur Abstandsmessung ist odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.		
Anlage 3 und 4 GAPKondV odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.	streifen entlang von Wasserläu-	 Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Dünge- mittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden.
schutzverordnung eingehalten werden.		odie Böschungsoberkante oder odie Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausge-
GLÖZ 5 (Erosion) • In von Wassererosion gefährdeten Gebieten der Stufe 1 gilt (vorbe-		• Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzen- schutzverordnung eingehalten werden.
§ 16 GAPKondV haltlich besonderer Schutzmaßnahmen zum Erosionsschutz), dass das Pflügen		• In von Wassererosion gefährdeten Gebieten der Stufe 1 gilt (vorbehaltlich besonderer Schutzmaßnahmen zum Erosionsschutz), dass das Pflügen

- ovom 1. Dezember bis zum 15. Februar verboten ist und onach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig ist.
- In von **Wassererosion** gefährdeten Gebieten der **Stufe 2** gilt (vorbehaltlich besonderer Schutzmaßnahmen zum Erosionsschutz), dass das Pflügen
 - ovom 1. Dezember bis zum 15. Februar verboten ist,
 - ozwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur mit einer unmittelbaren Aussaat zulässig ist (späteste Aussaat am 30. November) und
 - ovor der Aussaat von Reihenkulturen verboten ist (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr).
- In von **Winderosion** gefährdeten Gebieten gilt (vorbehaltlich besonderer Schutzmaßnahmen zum Erosionsschutz), dass das Pflügen
 - ovor dem 1. März nur bei einer Aussaat zulässig ist,
 - oab dem 1. März nur mit einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig ist, außer bei Reihenkulturen,
- Reihenkulturen dürfen ab dem 1. März dennoch gepflügt werden, wenn
 - oGrünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden,
 - oein Agroforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
 - oim Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, wenn die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
 - ounmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

GLÖZ 6 (Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten und Gebieten)

§ 17 GAPKondV

- Auf mindestens 80% des Ackerlandes des Betriebes muss eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt werden. Diese kann erfolgen durch:
 - omehrjährige Kulturen,
 - oangebaute Winterkulturen (angebaut möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur),
 - Zwischenfrüchte, Begrünungen und Selbstbegrünungen bis zum 31. Dezember des Antragsjahres (angebaut möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur),
 - oDen Verzicht auf das Pflügen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 31. Dezember des Antragsjahres (einschließlich Stoppelbrachen, Mulchauflagen, das Belassen von Ernteresten und mulchender nichtwendender Bodenbearbeitung) oder
 - oAbdeckungen durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion bis zum 31. Dezember des Antragsjahres (angebaut möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur).
- Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist möglich.
- Die Mindestbodenbedeckung auf Ackerland kann abweichend auch erfolgen:
 - oAuf schweren Böden nach Anlage 6 GAPKondV oder auf Böden mit mindestens 17% Tongehalt: ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober 2025.
 - oBeim Anbau früher Sommerkulturen der Anlage 5 GAPKondV im nächsten Antragsjahr (Antragsjahr 2026): von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15. Oktober 2025.

- oAuf Ackerland mit vorgeformten Dämmen im nächsten Antragsjahr (Antragsjahr 2026): zwischen den Dämmen wird eine Begrünung einschließlich einer Selbstbegrünung vom 15. November bis zum 31. Dezember 2025 zugelassen.
- Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, ist vom 15. November bis zum 31. Dezember 2025 zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch eine Aussaat besteht.
- Brachliegendes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine Aussaat zu begrünen. Die Saatgutmischung darf nicht allein aus Gräsern oder einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze bestehen.
- In der Zeit vom 1. April bis zum 15. August ist auf brachliegendem Ackerland:
 - odas Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten und oein Umbruch mit unverzüglicher Einsaat nur dann zulässig, wenn eine begünstigte Person zur Anlage verpflichtet ist, von:
 - Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder
 - Flächen der zwei Ökoregelungen der 1. Säule:
 - ÖR 1b Blühstreifen und -flächen auf Ackerland, welche durch ÖR 1a (Brache auf Ackerland) bereitgestellt wurden (Top up zu ÖR 1a) oder
 - ÖR 1c Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturen.
- In der Zeit vom 16. August des Antragsjahres bis zum 31. März ist auf brachliegendem Ackerland ein Umbruch mit unverzüglicher Einsaat nur dann zulässig, wenn er aufgrund folgender Umstände erfolgt:
 - ozu Pflegezwecken,
 - ozur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltund Klimamaßnahmen oder
 - ozur Erfüllung von Verpflichtungen der zwei Ökoregelungen der 1. Säule:
 - ÖR 1b Blühstreifen und -flächen auf Ackerland, welche durch ÖR 1a (Brache auf Ackerland) bereitgestellt wurden (Top up zu ÖR 1a) oder
 - ÖR 1c Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturen.
- Sofern Streifen oder Teilflächen einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen leisten (als Teil einer zusammenhängenden und einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche der begünstigten Person), gelten die beiden vorher stehenden Punkte nicht (brachliegendes Ackerland in der Zeit vom 1. April bis zum 15. August oder in der Zeit vom 16. August bis zum 31. März).
- Ausnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen:
 - ofür die Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung in der Zeit vom 1. April bis zum 20. April zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflur (beispielsweise dem Feldhamster) und
 - ofür Pflegemaßnahmen bei der Anlage von selbstbegrünten oder eingesäten Ackerbrachen oder durch Schröpfschnitt in der Zeit vom 1. Juli des Antragsjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres.
- Auf brachliegendem Dauergrünland (Grünlandbrache) ist in der Zeit vom 1. April bis zum 15. August das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten.

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

§ 18 GAPKondV und Anlage 5 - Nr. 2.4 bis 2.8 GAPDZV (ohne Nr. 2.8 Satz 3)

- Für den Fruchtwechsel auf Ackerland gelten folgende Vorgaben:
 - Fruchtwechsel auf Flächen (flächenbezogene Vorgabe): Auf jedem Ackerschlag muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.
 - o Fruchtwechsel auf Betriebsebene (gesamtbetriebliche Vorgabe): Auf mindestens 33% des Ackerlandes eines Betriebes muss ein Fruchtwechsel erfolgen, wobei dieser erfolgen kann durch
 - den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder
 - den Anbau einer Zwischenfrucht (beziehungsweise Untersaat) bei gleichbleibender Hauptkultur.
- Was als Hauptkultur gilt ist bei der Öko-Regelung 2 dargestellt.
- Ausgenommen vom jährlichen Fruchtwechsel sind:
 - o Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut in Selbstfolge,
 - o Tabak in Selbstfolge,
 - o Roggen in Selbstfolge,
 - o Mehrjährigen Kulturen,
 - o Gras oder andere Grünfutterpflanzen (auch beim Anbau zur Erzeugung von Saatgut und Rollrasen),
 - o brachliegenden Flächen (Ackerbrache) oder
 - o feinkörnige Leguminosen in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, sofern feinkörnige Leguminosen vorherrschen.
- Der Fruchtwechsel gilt als erfüllt,
 - owenn auf Ackerland beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden oder
 - o wenn das Ackerland als Versuchsfläche mit einer oder mehreren förderfähigen Kulturarten genutzt wird.
- Ausgenommen sind außerdem Betriebe mit
 - o einer Gesamtgröße von maximal 10 Hektar Ackerland,
 - o einer verbleibenden Gesamtgröße von maximal 50 Hektar Ackerland, wenn davon mehr als 75% einzeln oder in Kombination
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und/oder
 - dem Anbau von Leguminosen dienen und/oder
 - brachliegendes Land sind.
 - o einer verbleibenden Gesamtgröße von maximal 50 Hektar Ackerland, wenn insgesamt mindestens 75% der förderfähigen Fläche des Betriebes einzeln oder in Kombination
 - Dauergrünland sind und/oder
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden.
- Für ökologisch wirtschaftende Betriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren) gilt die Voraussetzung des jährlichen Fruchtwechsels als erfüllt.

GLÖZ 8 (Beseitigungsverbot von Landschaftselementen)

§ 19 GAPKondV

- Ab dem Antragsjahr 2025 beinhaltet der GLÖZ-Standard 8 nur noch die Verpflichtung zum Schutz von Landschaftselementen, welche nicht beseitigt werden dürfen. Der GLÖZ-Standard 8 wurde daher umbenannt und es ist nicht mehr verpflichtend, dass mindestens 4% des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente bereitgestellt werden müssen.
- Folgende Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden: Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze zwischen 50m² und 2.000m²,

	Feuchtgebiete mit maximal 2.000m² in Biotopen/Tümpeln/Söllen/Dolinen, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel mit maximal 2.000 m², Terrassen sowie Trocken- und Natursteinmauern.
	Das Beseitigungsverbot gilt nicht für Gehölze von Agroforstsystemen.
	Das Schnittverbot des § 39 BNatSchG bei Hecken und Bäumen ist vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten.
GLÖZ 9 (Umweltsensibles Dauergrünland)	Umweltsensibles Dauergrünland ist das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland, das in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet
§ 12 GAPKondG und §§ 24-28 GAPKondV	gelegen ist. Ausgenommen sind Flächen, die an dem Tag Gegenstand einer AUKM-Verpflichtung o zur Umwandlung von Ackerland in Grünland oder o zur Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden ist und seither fortlaufend Gegenstand einer AUM- oder AUKM-Verpflichtung waren.
	Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. Dies gilt nicht beim Überführen in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung.
	• Eine flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung, die nicht als Pflügen gilt, ist der zuständigen Behörde 15 Werktage vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch für geschützte Biotope. Die Anzeige einer flachen Bodenbearbeitung von umweltsensiblem Dauergrünland oder geschützten Biotopen ist nicht erforderlich, wenn die Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Behörde vorliegt.

Anhang B: Vorgaben zu den Direktzahlungen (kompakt)

Regelung	Auflagen	
Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	• Zahlung je Hektar für eine förderfähige landwirtschaftliche Fläche mit einer hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung.	
Art. 21-27 VO (EU) 2021/2115 und	Zahlung an aktive Landwirte.	
§§ 4 – 7 GAPDZG	Die landwirtschaftliche Fläche muss der antragstellenden Person am 15. Mai zur Verfügung stehen.	
	• Prämiensatz von rund 154 €/Hektar im Jahr 2025.	
	• Jährlich absinkender Prämiensatz auf rund 140 €/Hektar im Jahr 2026.	
Umverteilungseinkommens- stützung für Nachhaltigkeit	Förderung sofern ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit besteht.	
Art. 29 VO (EU) 2021/2115 und §§ 8 – 11 GAPDZG	 Einzubeziehende Flächen und Prämiensatz: Stufe 1: bis 40 Hektar Stufe 2: von 41 Hektar bis 60 Hektar Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026. 	
Junglandwirte-Einkommens- stützung Art. 30 VO (EU) 2021/2115, §§ 12 – 17 GAPDZG und §§ 9, 14 GAPDZV	 Fördert die erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber in einem landwirtschaftlichen Betrieb. Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung innerhalb von 5 Jahren nach der Niederlassung. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber darf im Jahr der erstmaligen Antragstellung maximal 40 Jahre alt sein. Nachweis der beruflichen Qualifikation: olandwirtschaftliche Berufsausbildung oder 	

		 Agrarwirtschaftsstudium oder anerkannte Bildungsmaßnahme zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Umfang von mind. 300 Stunden oder mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben: mit einem Arbeitsvertrag und einer vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden oder als mithelfende Familienangehörige im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden.
		• Es werden bis zu 120 Hektar mit einem Prämiensatz von rund 141 €/Hektar gefördert.
		Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026.
	Öko-Regelungen (ÖR) Art. 31 VO (EU) 2021/2115, §§ 18 – 21 GAPDZG, §§ 3, 15 – 17, GAPDZV, Anlage 1, 3, 4, 5 und Anhang 1	 Die Grundprinzipien sind: Freiwillig, Einjährig und Einkommenswirksam. Gilt bereits eine anderweitige Verpflichtung (beispielsweise eine Schutzverordnung oder Kompensationsverpflichtung)zur Einhaltung spezifischer Vorgaben einzelner Öko-Regelungen, dann darf die jeweilige Öko-Regelung nicht beantragt werden.
	ÖR 1a - Nicht produktive Flächen auf Ackerland § 20 Abs. 1 Nr. 1a GAPDZG sowie	 Gefördert wird die Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen auf dem Ackerland eines Betriebes (Ackerbrachen): Stufe 1 (bis 1%). Stufe 2 (1,01% - 2%): Stufe 3 (3,01% - 8%): 300 €/Hektar, Stufe 3 (4,01% - 8%): 300 €/Hektar.
ermaßnahmen	§ 3 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 4 - Nr. 1a und Anlage 5 - Nr. 1.1. GAPDZV	o Für kleine Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland: Diese Betriebe können, unabhängig von der Prämienstufe, für bis zu einem Hektar die Prämie der Stufe 1 (1.300 €/Hektar) beziehen, auch wenn dadurch mehr als weitere 8% des Ackerlandes stillgelegt werden (insbesondere für Betriebe zwischen 10 Hektar und 100 Hektar relevant).
Förd		Mindestflächengröße von 0,1 Hektar.
zusätzlich freiwillige einjährige Fördermaßr		 Jede nichtproduktive Fläche (Ackerbrache): muss das gesamte Antragsjahr brachliegen und ist bis zum 31. März des Antragsjahres der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen (mindestens 5 krautartige (nicht verholzende), zweikeimblättrige Pflanzenarten).
		Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel sind verboten.
		 Ab dem 1. September ist die Vorbereitung einer Folgekultur für das nächste Jahr (bei Wintergerste und Winterraps ab dem 15. August) und eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen zulässig.
		Nicht gefördert wird die Bereitstellung von weiteren Landschaftselementen oder Ackerland auf dem sich ein Agroforstsystem befindet.
		• Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 (1.300 €/Hektar – 300 €/Hektar).

ÖR 1b – Blühstreifen und Blühflächen auf Acker-

land, welche durch ÖR 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland) bereitgestellt wurden (**Top up zu ÖR 1a**)

§20 Abs. 1 Nr. 1b GAPDZG sowie § 3 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 4 - Nr. 1b, Anlage 5 - Nr. 1.2. und Anhang 1 GAPDZV

- Gefördert wird die Bereitstellung von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland auf den im Rahmen der ÖR 1a bereitgestellten nichtproduktiven Flächen (Ackerbrachen).
- Mindestflächengröße von 0,1 Hektar.
- Begünstigungsfähig sind Blühstreifen oder -flächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils 3 Hektar. Bei einer streifenförmigen Aussaat ist eine Mindestbreite von 5 Metern auf der überwiegenden Länge (auf über 50%) einzuhalten.
- Mischungsvorgaben nach Anhang 1 GAPDZV und Aussaat bis zum 15. Mai:
 - o 1. Variante:
 - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
 - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
 - o 2. Variante:
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe B.
- Sofern die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird, kann im 2. Jahr auf eine Nachsaat verzichtet werden (eine Nachsaat ist zulässig, sofern die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist).
- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel sind verboten.
- Ab dem 1. September ist die Vorbereitung eine Folgekultur für das nächste Jahr zulässig, wenn sich die Blühstreifen oder Blühflächen bereits das 2. Jahr auf der Fläche befinden (im 1. Standjahr kann eine Folgekultur für das nächste Jahr nicht bereits ab dem 1. September vorbereitet werden).
- Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 (200 €/ha).

ÖR 1c – Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen

§ 20 Abs. 1 Nr. 1c GAPDZG § 3 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 4 - Nr. 1c, und Anlage 5 - Nr. 1.3. GAPDZV

- Gefördert wird die Bereitstellung von Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturflächen.
- Mischungsvorgaben nach Anhang 1 GAPDZV und Aussaat bis zum 15. Mai:
 - o 1. Variante:
 - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
 - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
 - o 2. Variante:
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe B.
- Sofern die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird, kann im 2. Jahr auf eine Nachsaat verzichtet werden (eine Nachsaat ist zulässig, sofern die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist).
- Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind verboten.
- Ab dem 1. September ist die Vorbereitung eine Folgekultur fürs nächste Jahr zulässig, wenn sich die Blühstreifen oder Blühflächen bereits das 2. Jahr auf der Fläche befinden (im 1. Standjahr kann eine Folgekultur für das nächste Jahr nicht bereits ab dem 1. September vorbereitet werden).
- Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 (200 €/ha).

ÖR 1d – Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland

§ 20 Abs. 1 Nr. 1d GAPDZG § 3 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 4 - Nr. 1d und Anlage 5 - Nr. 1.4. GAPDZV Gefördert wird die Bereitstellung von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünlandflächen, wenn mindestens 1% und maximal 6% des Dauergrünlands eines Betriebs bereitgestellt wird:

o Stufe 1 (bis 1%): 900 €/ha,
o Stufe 2 (1,01% ≤ 3%): 400 €/ha,
o Stufe 3 (3,01% ≤ 6%): 200 €/ha.

- Die Altgrasstreifen oder -flächen müssen
 - o einen Anteil von maximal 20% an einem Dauergrünlandschlag und
 - o eine Mindestflächengröße von 0,1 Hektar haben.
- Anliegende Landschaftselemente gehören nicht zur förderfähigen Fläche. Die Altgrasstreifen und Altgrasflächen dürfen im Antragsjahr vor dem 1. September nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Ab dem 1. September ist die Beweidung und Schnittnutzung zulässig.
- Die umgebende Grünlandfläche muss vor dem 1. September genutzt werden (Mahd oder Beweidung). Die Altgrasstreifen und Altgrasflächen müssen von der umgebenden Grünlandfläche unterscheidbar sein
- Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses (Mulchen) ist während des ganzen Antragsjahres nicht zulässig.
- Für kleine Betriebe: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind im Umfang von bis zu einem Hektar in der Prämienstufe 1 (900 €/ha) auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6% des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Im Gegensatz zur Öko-Regelung 1a gilt diese Regelung gilt auch für Betriebe mit 10 Hektar Dauergrünland oder weniger.
- Für kleine Flächen: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen sind bis zu einer Größe von 0,3 Hektar begünstigungsfähig, auch wenn sie mehr als 20% einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 (900 €/Hektar 200 €/Hektar).

ÖR 2 – Vielfältige Kulturen auf Ackerland

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 2 und Anlage 5 - Nr. 2. GAPDZV

- Gefördert wird die Bereitstellung von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten mit einem Mindestanteil vom 10% Leguminosen. Als Hauptfruchtarten gelten:
 - o eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff),
 - o jede Art im Fall der Familien:
 - Brassicaceae (Familie der Gemüse-Kreuzblütler: in Brandenburg und Berlin NC 613-620 und NC 649),
 - Solanaceae (Familie der Gemüse-Nachtschattengewächse: in Brandenburg und Berlin NC 622 und NC 624) und
 - Cucurbitaceae (Familie der Gemüse-Kürbisgewächse: in Brandenburg und Berlin NC 627 und NC 629-631),
 - Gras oder andere Grünfutterpflanzen GoG (ohne den Anbau zur Erzeugung von Saatgut oder Rollrasen sowie Leguminosen in Reinsaat),
 - o feinkörnige Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen,
 - o großkörnige Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen

- Sommermischkulturen (ohne GoG oder feinkörnige und großkörnige Leguminosenmischkulturen) und
- o Wintermischkulturen (ohne GoG oder feinkörnige und großkörnige Leguminosenmischkulturen).
- Weitere Hinweise zu den Hauptfruchtarten:
 - o Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören,
 - o brachliegendes Ackerland zählt nicht als eine einzelne Hauptfruchtart und
 - o Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu der selben Gattung gehören.
- Anteil jeder Hauptfruchtart zwischen 10% und 30% von der Ackerfläche eines Betriebes. Wenn mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden.
- Der Anteil von Getreide an allen Hauptfruchtarten darf höchstens 66% betragen.
- Mindestens 10% Leguminosen (inkl. Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen).
- Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab dem Antragsjahr 2025 zu der Hauptfruchtart Mais und sind mit einem Nutzcode für Mais zu codieren (NC 171 und NC 411).
- Die Verpflichtung zur Bereitstellung von 5 Hauptfruchtarten gilt für Antragstellende als erfüllt, wenn auf mindestens 40% des förderfähigen Ackerlands des Betriebes (ohne Brachen) beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden (NC 610, NC 650, NC 720). In diesen Fällen müssen keine 5 Hauptkulturen bereitgestellt werden. Der Mindestanteil von 10% Leguminosen muss aber bereit werden.
- Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 (60 €/ha).

ÖR 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrün-

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG sowie § 4 Abs. 2 und 3, Anlage 1, Anlage 4 - Nr. 3 und Anlage 5 - Nr. 3. GAPDZV

• Gefördert werden die Flächen der Gehölzstreifen einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland.

- Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn
 - o eine Fläche vorrangig der Nahrungsmittelproduktion oder der Rohstoffgewinnung dient und
 - o Gehölzpflanzen angebaut werden, die
 - nicht in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind (Negativliste)
 - in mindestens 2 Streifen stehen, die höchstens 40% der landwirtschaftlichen Fläche einnehmen.
- Die Gehölzstreifen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - o mindestens 2 Gehölzstreifen müssen vorhanden sein,
 - o eine Breite der einzelnen Gehölzstreifen auf der überwiegenden Länge von maximal 25 Meter,
 - o weitestgehend durchgängig vorhandene Gehölzstreifen,
 - o einen Flächenanteil zwischen 2% und 40% an der Ackerland- oder Dauergrünlandfläche,
 - o höchstens 100 Meter Abstand auf der überwiegenden Länge (auf über 50%):
 - zwischen zwei Gehölzstreifen sowie
 - vom Gehölzstreifen zu dem Rand der Fläche und
 - o mindestens 20 Meter Abstand auf der überwiegenden Länge (auf über 50%):
 - zwischen zwei Gehölzstreifen sowie

- vom Gehölzstreifen zu einem Waldrand oder einem der Landschaftselemente: Hecken oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze.
- Die Holzernte ist nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig (vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Vorschriften).
- Kein Agroforstsystem oder Teil eines Agroforstsystems sind Landschaftselemente, welche am 31. Dezember 2022 die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, 2 und 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung für ein Landschaftselement erfüllen, welches nicht beseitigt werden darf (Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume als Naturdenkmal, Feldraine, ...)
- Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 (200 €/ha).

ÖR 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebes

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 4 und Anlage 5 - Nr. 4. GAPDZV

- Gefördert wird die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
 - o durchschnittlicher Viehbesatz im Antragsjahr von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar DGL,
 - Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebes entsprechen und
 - o Pflanzenschutzmittel sind verboten (Ausnahmen im Einzelfall möglich).
 - Pflugverbot für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs im Antragsjahr. Im Einzelfall sind Ausnahmen auf Antrag möglich, beispielsweise zur Wiederherstellung der Grasnarbe im Fall der Zerstörung in einem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.
- Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 (100 €/ha).

ÖR 5 – extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten

§ 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 5 und

Anlage 4 - Nr. 5 und Anlage 5 - Nr. 5. GAPDZV

- Gefördert werden **Dauergrünlandflächen mit mindestens 4 Pflanzenarten**, welche durch das jeweilige Bundesland festgelegt werden.
- Absinkender Prämiensatz von 225 €/Hektar in 2025 auf 210 €/Hektar in 2026.

ÖR 6 – Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder in Dauerkulturen

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG sowie

Anlage 4 - Nr. 6 und Anlage 5 - Nr. 6. GAPDZV

• Gefördert wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf

- Ackerland vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August für
 - Sommergetreide, Hirse und Pseudogetreide einschließlich Mais.
 - Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - Sommer-Ölsaaten,
 - Hackfrüchte und
 - Feldgemüse.
 - o **Ackerland** vom 1. Januar bis 15. November für
 - GoG und
 - als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge.
- o **Dauerkulturen** vom 1. Januar bis 15. November.

	Der Zeitraum für den Pflanzenschutzmittelverzicht für GoG und als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschl. Gemengen) kann früher enden, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
	 Ausgenommen vom Pflanzenschutzmittelverzicht sind Pflanzenschutzmittel, die: ausschließlich Wirkstoffe mit einem geringen Risiko enthalten (Art. 22 VO (EG) Nr. 1107/2009 in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2021/383) oder für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind (VO (EU) Nr. 889/2008 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch die VO (EU) Nr. 2021/181): https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.pdf? blob=publicationFile
	• Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 für GoG und Futterleguminosen (50 €/ha) und für die anderen Ackerlandkulturen beim Verzicht vom 1. Januar bis 30. August und Dauerkulturen (150 €/ha).
ÖR 7 – Anwendung der Natura-2000 Bestimmun- gen § 20 Abs. 1 Nr. 7 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 7 und Anlage 5 - Nr. 7. GAPDZV	 Gefördert werden Flächen in Natura 2000-Gebieten (FFH und Vogelschutzgebiete), welche Folgende Voraussetzungen erfüllen: keine Durchführung von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder Drainage und keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (außer im Fall einer Genehmigung durch den Naturschutz). Konstanter Prämiensatz in 2025 und 2026 (40 €/ha).
Gekoppelte Einkommensstüt- zung für Mutterschafe und Mut-	• Eine Prämienbeantragung ist ab 6 Mutterschafen oder -ziegen möglich.
terziegen Art. 32 – 34 VO (EU) 2021/2115 §§ 22 – 25 GAPDZG §§ 18 – 19 und Anlage 6 GAPDZV	 Zahlung für weibliche Schafe und Ziegen, die tierschutzkonform alt genug zum Lammen sind, vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum) und die Tierkennzeichnungs- und -registrierungspflichten erfüllen.
	Aufgrund natürlicher Lebensumstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden. Die Ersetzung hat unverzüglich zu erfolgen.
	 Absinkender Prämiensatz von 39,00 €/Mutterschaf und -ziege für 2025 und 37,89 €/Mutterschaf und -ziege für 2026.
Gekoppelte Einkommensstüt-	• Eine Prämienbeantragung ist ab 3 Mutterkühen möglich.
zung für Mutterkühe Art. 32 – 34 VO (EU) 2021/2115 §§ 26 – 29 GAPDZG §§ 20 – 21 und Anlage 7 GAPDZV	 Zahlung für über die HIT gemeldete weibliche Rinder die mindestens einmal gekalbt haben, vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum) und die Tierkennzeichnungs- und -registrierungspflichten erfüllen.
	Aufgrund natürlicher Lebensumstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden. Die Ersetzung hat unverzüglich zu erfolgen.
	• Absinkender Prämiensatz von ○ 87,72 €/Mutterkuh für 2025 und ○ 85,22 €/Mutterkuh für 2026.

Anhang C: Junglandwirte-Einkommensstützung: Nachweis der Kontrolle für unterschiedliche Unternehmensformen (Ergänzung zum Textteil)

Rechtsform	Nachweis der Kontrolle
Genossenschaft	 Die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Mitglieder der Genossenschaft und die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Mitglieder im Vorstand.
	 Beifügung einer Kopie der Satzung und eines aktuellen Auszuges aus dem Genossenschaftsregister.
GmbH	 Die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Gesellschafter und die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Geschäftsführer. Die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) hält mindestens 50% der Geschäftsanteile und im Gesellschaftsvertrag ist der Widerruf der Geschäftsführerbestellung auf den Fall des Vorliegens wichtiger Gründe beschränkt.
	Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und
GbR/eGbR	 eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister. Die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Gesellschafter und die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Geschäftsführer.
	 Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und eines aktuellen Auszuges aus dem Gesellschaftsregister.
OHG	 Die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Gesellschafter und die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Geschäftsführer.
	Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und
KG	 eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister. Die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Komplementär und die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Geschäfts-
	 führer. Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.
AG	 Die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Mitglied des Vorstands.
weitere Unterneh- mensformen	 Die maßgeblich als Junglandwirt/in geltende(n) Person(en) ist/sind Aktionär(e). Kopie der Satzung oder einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber zugrunde liegt, sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (beispielsweise Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister), die die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darlegen, aus denen sich ergibt, dass die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle im antragstellenden Unternehmen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken hat und keine der vorgenannten Entscheidungen gegen die Junglandwirtin oder den Junglandwirt getroffen werden kann.